

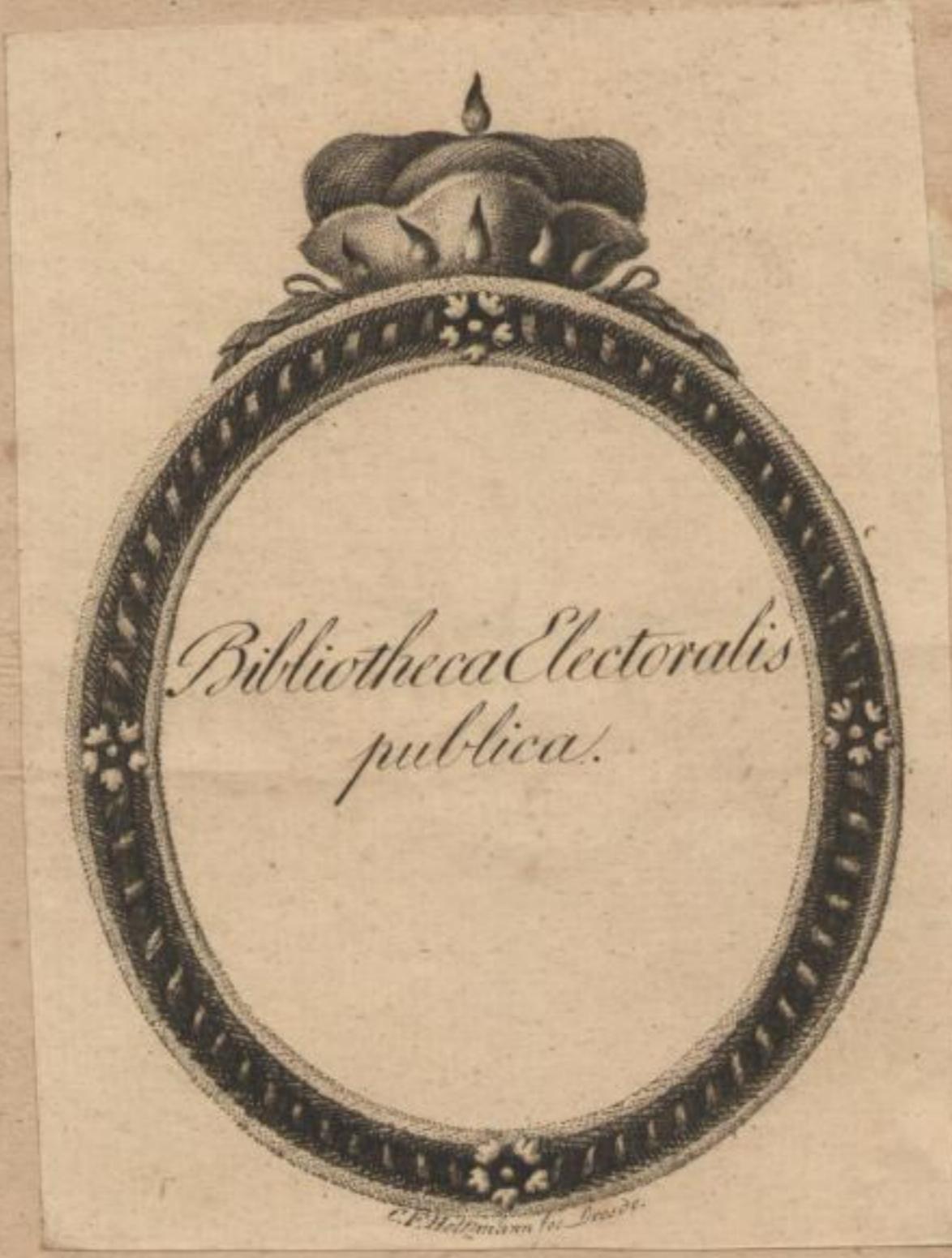
H. Holsat.

16

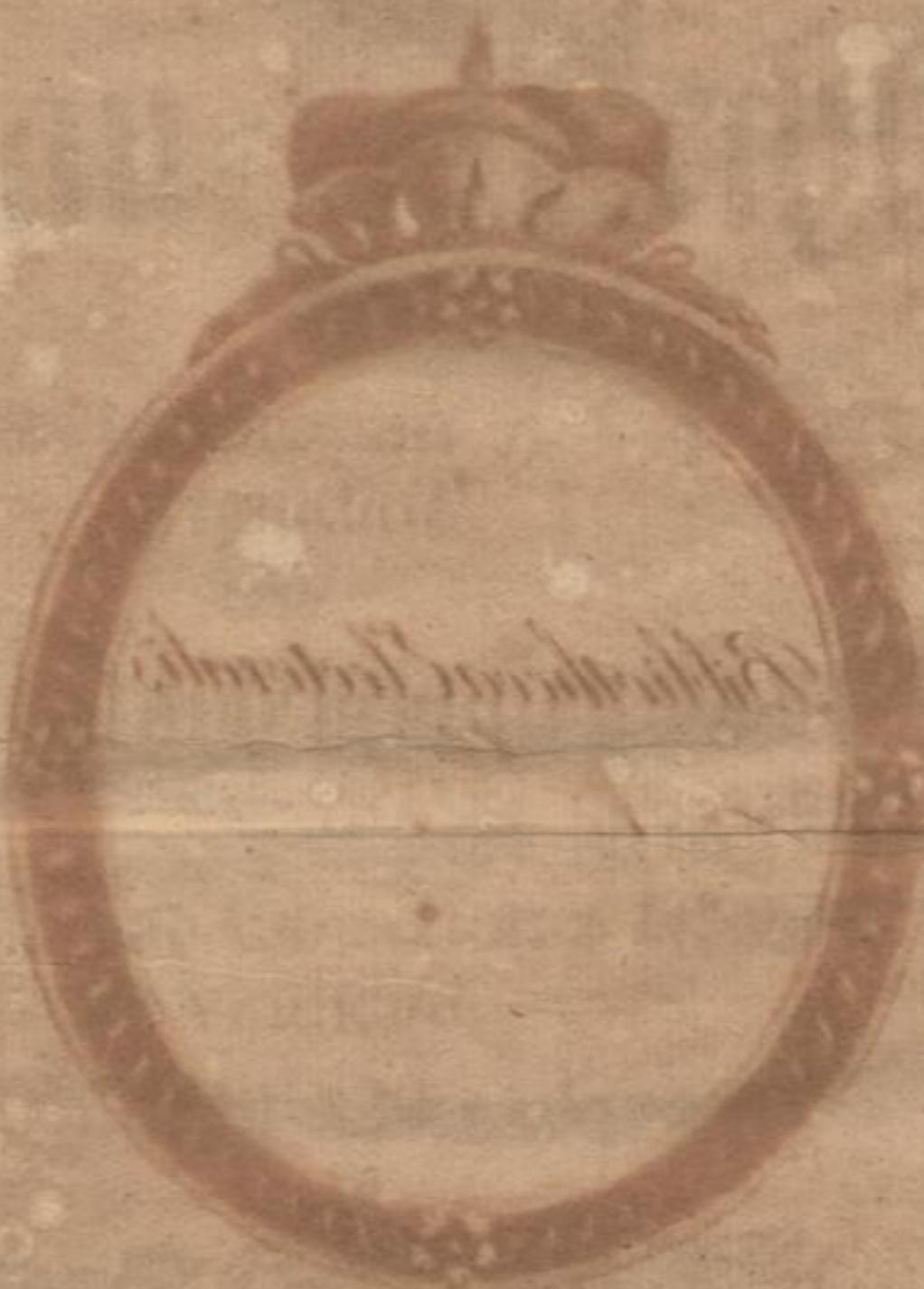


H. Holsat.

16



Lam. Mf. 22ⁱ



Aucto*r* huius Scripti Schnarmacher ^{et} S^criptor braungfis. Einw^b
Expo*g*nisti effessor d. Syndicus d. Stadt Lüneburg.

(e)
Vol. III. Sachsen-Lauenburg

Des
Adels und der Ritter-Büter
im Herzogthum
Sachsen = Lauenburg
Von uhralter Seit / und etlichen Sæculis her/
wohl hergebrachtes / und bis ieho
conservirtes



Historicè & Juridicè in 4. Capitibus
vorgestellet /

Und

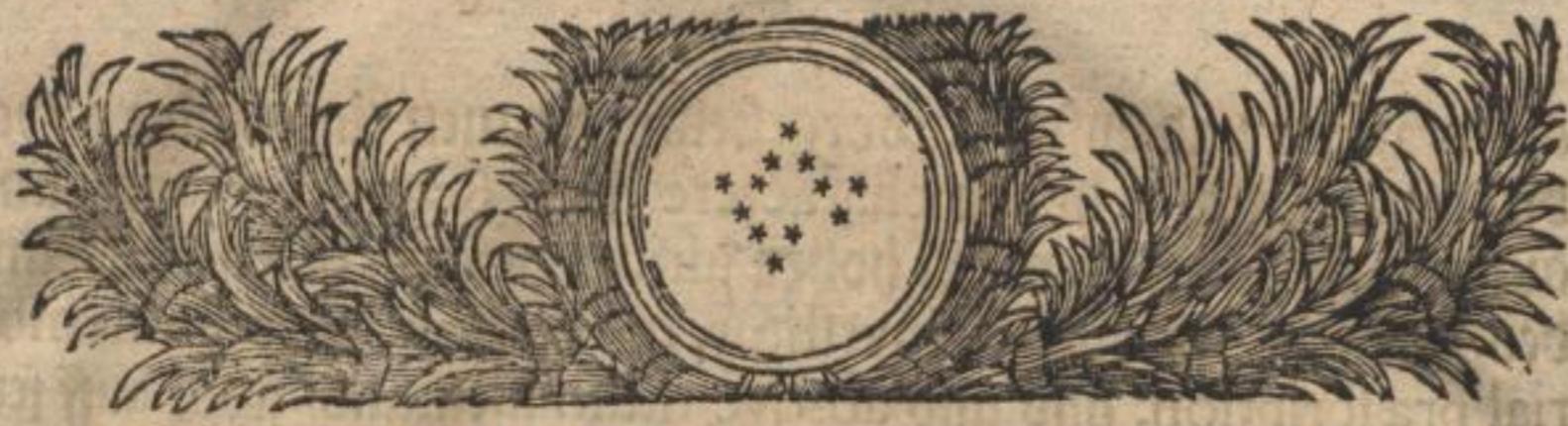
Begen der Städte besagten Herzog-
thums / in specie der Stadt Razeburg /
Anfechtungen und Objectiones behauptet
und vindiciret.



Mit Beylegen à N. 1. usqve 62.



Gedruckt, im Jahr Christi 1705.



Borrede an den Leser.



O jemahlen in der Welt eine Sache gewesen / daven ein jeder nach der convenience seines Interesse bald pro, bald contra rasoniret / und gesprochen; So ist es gewiß diejene / wenn dem Adel und dessen Ritter-Gütern auf dem Lande das Brauen zu feilen Mauff quæstion gemacht wird. Denn / wenn solches die Städte anfechten / so heisset es: Das Brauen seyn ein sordidum mercimonium, dem Adel honteux, es sey solches / und alle negotiation in den Adelichen Tournier-Ordnungen / auch in dem Kaiserlichen Recht der Nobilität verboten / und fehlet es denn auch an andern flosculis politicis nicht / welche eine indignität aus den Brauen vor dem Adel machen sollen. Da hingegen / wenn man an Seiten der Fürstlichen Aemter / es seyn nun gegen die Städte / oder gegen dem Adel / das Brauen / als eine revenue und Cammer-intrade defendiret / wie denn in etlichen gedruckten Amts- und Cammer-Ordnungen / auch Amts-Rechnungen eine eigene rubric von Brauen sich findet; So ist eben dieselbe Sache so gar nicht mehr sordida, vilis, & probrofa, daß man sie vielmehr gar mit dem höchsten Charaktere dignitatum Geist- und Weltlichen Standes ganz wohl compatible hält / und aus der historie und politic vorstelleth / wie nicht allein der Venetianische, Genuesische, und Holländische Adel / sondern auch grosse Potentaten, Könige, Thur- und Fürsten commercia ohne diminution des lustre ihres Standes treiben. Es heisset alsdenn ferner: Das Brauen auf dem Lande seyn keine mercatur, sondern ein Niefsbrauch der Land-Güter / eben so wenig / als Wein- und Oel-Pressen, Vieh-Zucht, Wachs, Honig, Wolle, ic zu verkauffen eine mercatur heisse. Ja / wenn ab Seiten der Fürstlichen Aemter dem Adel das Brauen wider-sprochen wird / so bekommt das / vorhero respectu des Adels /

als crasseux und unsauber vorgestellte Brauen einen andern Ha-bit/ wird mit dem hohen charactere eines Regals revétiret/ und auf den Thron derjenigen hohen jurium gesetzet/ deren ohne Landes-Fürstliche privilegia, investitur, concession, oder immemo-rial præscription, und also absqve titulo niemand/ auch auff sei-nen eigenen Grund und Boden sich anmassen könne. Da nicht zu sehen/ wie alle diese Dinge mit einander stehen/ und sich die regalität des Brauens mit der vorher soutenirten sorditie com-patiren könne.

Dahero noch andere Jcti sehn/ welche/ daß das argumen-tum de sorditie des Brauens in ordine Juris den Stich nicht halte/ ingenuè gestehen/ jedoch nun demselben noch eine andere/ etwas reputirlichere Kleidung geben/ und es eine / und zwarten per se & sua natura den Sädtien privative juge-hörige Bürgerliche Nahrung nennen/ deren also sich der Adel auf dem Lande zum præjudiz und Abbruch der Städte/ nicht annehmen könnte; welches zwarten in seinem rechten Ver-stande/ und an Ort und Enden/ da die Städte ein jus prohibendi durch Landes-Receisse, rechtmäßig erworbene Privilegia, oder sonst hergebracht/ seine gute Richtigkeit hat; allein/ wo man solches in thesi & in genere durchgehends als ein, omni, soli & semper competens behaupten wolte/ kommt es abermahlen mit keinen unter obigen propositionen, man mag die Sache con-sideriren wie man wolle/ überein. Denn wenn es sua natura ei-ne privative bürgerliche Nahrung ist/ so kan es eben so wenig ein Regale sehn/ als wenig andere bürgerliche Negotia vor Regalia ausgegeben werden können. Und wenn das Brauen privative in die Städte/ und nicht auf das Land gehöret/ wie ist es denn zu conciliiren, daß die Fürstlichen Aemter auf dem Lande zu sei-ten Kauffe brauen? Mit einem Worte/ es wird aus dem Brau-en ein rechter Proteus gemacht/ der pro re nata, nach Beschaf-fenheit des prætendenten/ allerhand formas und figuras anneh-men/ und bald hoch/ bald gering/ bald schön / bald heßlich, bald splendide, bald sordide sehn und heißen soll/ so/ daß man davon sagen möchte/ was dorten der Poete von jenen l.2. satyr. 3.70. saget :

Cum rapies in jus, malis ridentem alienis,

Fiet aper, modo avis, modo faxum, &, cum volet, arbor.

Die so grosse diversität dieser propositionum röhret wohl unter andern mit daher/ daß/ wie bey andern in Deutschland her-gebrachten Rechten tota die geschiehet/ also auch bey dem Brau-en man nicht die Origines Historicas Germaniae mit untersucht/ sondern leges civiles privatas durch eine violente application her-bei gezogen/ hernach einer dem andern gefolget/ und was ein je-der

der zu seinem scopo dienlich gefunden/ aus dem andern genommen. Wenn man ohne alle prævention und passion die Sache consideriret / so wird sich finden / daß nicht allein der Adel in Teutschland/ ehe noch einst Städte gewesen / unter den Seinen gebrauet/ sondern auch diese Art der revenue von seinen Land-Gütern zu geniessen/ eben so innocent, und dem Adel eben so wenig verkleinerlich/oder ein sordides mercimonium zu nennen sey/ als daß man auf den Land-Gütern Wein/ Öl/ Essig/ Butter/ Käse/ Kohlen/ Honig/ Wachs/ Flachs/ Wolle bereite/ Viehe auffziehe/ mäste/ und wieder verkauffe. Woraus denn von selbsten folget / das ein jeder so lange bey solcher uhralten natürlichen Teutschen Freyheit bleibe / bis die contradicenten ein rechtmäßiges jus prohibendi mit allen rechtlichen reqvisitis erweise[n]. Wenn also die Städte / es sey nun per privilegia gegen die Fürstlichen Aemter / oder per pacta gegen dem Adel / oder gegen beyde durch eine auf vorgegangene prohibition, und erfolgte acqviſcenz/verjährte præscription , ein Jus prohibendi erweislich hergebracht/ und es solcher Gestalt eine privative bürgerliche Nahrung geworden; So werden dieselben dabey billig geschützt / und würde Unrecht seyn , ihnen darin Eintracht zu thun; Hingegen aber/ wenn der Adel bey seinen Gütern / der/ von uhralter Zeit her in Teutschland / und ante existentiam urbium schon gewesener Freyheit zu branen sich nicht begeben / so wird sich derselbe mit dem/ aus denen/ohne dem noch qvæſtionem Status leidenden, Tournier-Ordnungen/ von der indignität der Commerciorum respectu nobilitatis , von der sorditie des Brauens/ von einer privative Städtischen Nahrung / und was des Werks mehr ist / eben so wenig eine solche ansehnliche fructification seiner Güter entziehen/ noch von dieser revenue einen andern odorem persuadiren lassen/ als wenig in similibus terminis Fürsten und Herren/ Geist- und Weltlichen Standes sich dessen begeben. Mit wenigem alles zu sagen: Es kommt alles/ was von Brauen pro & contra geschrieben , raiſonniret / und disputiret wird / nicht auf eine qvæſtionem juris in theſi (massen kein Textus desfalls, weder aus den Civil- noch Canonischen / noch feudal-noch Reichs-Rechten produciret werden kan) sondern bloß und lediglich auf die qvæſtionem facti an/ ob der prætendent / es sey ein Fürstliches Amt/ Stadt/ Adelischer / oder anderer Nachbahr / ein jus prohibendi in alieno hergebracht habe/ oder nicht. Wenn solches die Landes-Herrſchafft hergebracht, als der Thur-Fürst in Böhmen mit dem weissen Bier/ so ist es ein Regale Fisci; Haben solches die Städte mit Bestande zu behaupten / ist es eine privative bürgerliche Nahrung; Hat es ein Nachbar auf des andern Güter hergebracht / so ist es eine pri-vata servitus prædialis.

b

Als

Als demnach die Ritterschafft des Herzogthums Sachsen-Lauenburg hin und wieder hören müssen / wie die Brauer in den Städten / sonderlich die zu Ratzeburg, über sie viele Querelen, hohen und niederen Orts führen: Daz der Adel sich des Brauens zur Ungebühr und wider seinen Adel-Stand auf den Land-Gütern anmasse, den Städten ihre bürgerliche Nahrung, worauf sie gewidmet, entziehe / darunter de facto mehr / denn de jure verfahre / ihnen zu schwer falle / und was dergleichen Beschwerden mehr.

So hat dieselbe sich gemüßiget befunden / durch eine publice Vorstellung jedermanniglich zu zeigen / daß es mit dem Brauen in diesem Herzogthum eine ganz andere Bewandtniß respectu der Städte / als sonst an andern / und in specie denen Dertern habe / da denen Städten durch öffentlich auf Land-Tagen bewilligte Recessus, constitutiones oder rechtmäßiges herbringen, das Brauen als eine bürgerliche Nahrung behgeleget, insonderheit aber / daß der Sachsen-Lauenburgische Adel / der von uhralter Zeit her competirenden Teutschen Freyheit auf seinen Gütern zu brauen sich nie / und so gar nicht begeben / daß viel mehr solches des Adels Brau-Recht auf öffentlichen Land-Tagen agnosciret / und ob gleich prohibitiones gegen die Ritterschafft auf allerhand Art versuchet worden / dennoch sie niemahlen drauff acqiesciret / viel mehr daß sie ihre Güter in solche servitutem nicht bringen / noch den Brauern tributair machen zu wollen / masicule declariret. Ja / als man per viam mandati & paritoriae verfahren wollen / an Ihro Kaiserlichen Majestät und des Reichs Cammer-Gericht appelliret, inhibitionem ausgebracht / und sententiam devolutoriam bereits obtiniret / folglich seine dispatiens re & verbis, extra- & judicialiter, publicè & privatim, toties qvoties bezeuget habe.

Es zweifelt auch dieselbe nicht / es werden diejenige / so etwa durch der Brauer Querelen, oder andern irrgen rapport præveniret / nach Verles- und Erwegung dieser deduction ganz andere sentiments von der Sache führen / und den Adel nicht verdencken / daß derselbe diejenigen jura, so einem ieden von seinen in Gott ruhenden Vorfahren bey und mit den Gütern / gleichsam de manu in manum geliefert / auch auf seine posteritát inviolable zu transferiren sorgfältig trachte.

Damit aber die lecture dieses Opusculi den Geehrten Leser nicht ennuyre, auch um distincerterer methode willen / hat man diese Deduction in IV. Capita, und diese hinwieder in gewisse Paragraphos eingetheilet, davon der Inhalt folgender ist:

403) o (204
Index & Schema Operis.

CAPUT I.

Historiam rei braxatoriæ in Ducatu Saxo - Lauenburgico , sive speciem facti per certa intervalla sive periodos temporum exhibens.

- §. I. Periodus I. Das von dem Adel in Teutschland von uhralter Zeit her Bier gebrauet / und des Adels Brauen älter / als die Städte selbst , und dero Brauen sey / auch von keiner Contradiction gegen des Adels Brauen im Sachsen-Lauenburgischen / als etwa in anno 1589. gehöret worden. Pag 1.
§. II. Periodus II da, Historia braxatoria ab anno 1590. usq; 1601. Pag. 6.
§. III. Periodus III Itia, de anno 1601. bis zur appellation an das Kaiserliche Cammer-Gericht 1636. Pag. 9.
§. IV. De intervallo litis in Camera pendentis ab anno 1636. usq; 1702. Pag. 10.

CAPUT II.

Qvænam actio sit instituta ? cui incumbat onus probandi ? & qvid probandum ?

- §. I. Die von den Städten und in specie den Raßeburgern gegen der Adelichen Güter Brauen gemachte prætensio ist in der That eine actio de servitute , und von den Brauern actio Confessoria angestellet / worin die Probatio dem Kläger incumbiret. Pag. 13.
§. II. Das nach natürlichen und Völcker Rechten ein jeder / so wohl Adel / als Unadel besuget / seine Land Güter / so gut er kan/ zu nützen/ und darauf Bier zu brauen/ oder Brandtwein zu brennen / und solches in suo zu verkauffen / der Adel also dabey so lange bleibe / bis die Städte erweisen / daß sie dessen durch præscription oder pacta contraria verlustig worden. Pag. 14.
§. III. Daz die Brauer allhie 3. Stücke beweisen müssen / nemlich 1) daß allen und jeden von dem Adel im Lande die prohibitio geschehen / 2) daß alle und jede darauf und zwarten 3) in Rechts verjährter Zeit acqviesciret haben. Pag. 17.

CAPUT III.

Darin die Argumenta Generalia der Brauer-Gilde gegen den Adel beantwortet werden.

- §. I. Mit den Tournier-Ordnungen Henrici Aucupis ist es nicht richtig / und wenn sie schon in vim legis publicaret wären/ geben sie doch zum Brauen nichts wider den Adel/ sondern sind vielmehr vor denselben. Pag. 20.
§. II. b 2

- §. II. Es kan exl. 3. C. de Commerciis & mercatoribus nicht behauptet werden/ daß dem Adel alle negotiatio verboten sey/ und daß das Bier-Brauen / oder Brandtwein-Brennen/ zum Verkauf/eine solche negotiatio sey/ davon dieser l. 3. disponiret/ oder solche dem Adelichen Stande verkleinerlich sey. Pag. 25.
- §. III. Daz das Brauen extra casum specialiter acquisiti Juris prohibendi keine privative Städtische Nahrung sua natura, und an sich selbst sey / sondern gleich den Fürstlichen Aleintern auf dem Lande/ auch dem Adel/ competiren könne. Pag. 31.
- §. IV. Daz das Jus braxandi an sich kein Regale, weder nach gemeinen/noch Sachsen-Lauenburgischen Local-Rechten sey, sondern einem ieden auf seinen Gütern Bier zu feilem Kauff zu brauen vergönnet / wosfern nicht ein jus prohibendi legaliter hergebracht. Pag. 34.

CAPUT IV.

De specialibus obiectionibus statum Saxo-Lauenburgicum resipientibus.

- §. I. Es istirrig/ daß aller Orten/ da das Sachsen-Recht obtinet/das Brauen den Städten privative compete. Pag. 36.
- §. II. Die Brauer-Rolle de anno 1601. disponiret nichts von dem Brauen auf dem Lande/ verbietet auch selbiges nicht. Pag. 39.
- §. III. Wenn gleich die Brauer-Rolle hätte auch de fundo nobilium verstanden werden wollen/ wäre doch solches nicht genug gewesen/ dem Adel seine Jura wider Willen zu nehmen. Pag. 41.
- §. IV. Daz das Mandatum de anno 1634. so wohl/ als das de anno 1636. und was pendente appellatione geschehen/ als ipso jure null, dem Adel weder etwas nehmen/ noch denen Brauern etwas geben können. Pag. 44.
- §. V. Es wird vergeblich auf die Land-Tags-Recessus de annis 1576. & 1585. repliciret / daß dem Adel nur ad tempus auf respectivè 2. und. 4. Jahr das Brauen zugelassen sey. P. 50.
- §. VI. Daz man vergeblich tentire, eine distinction unter denen Adelichen Gütern zu machen/ und diejenige/ so das Brauen von alter Zeit hergebracht / von denen / so nicht allezeit gebrauet / zu distinguiren. Pag. 51.
- §. VII. Daz auch durch Policey-Ordnungen dem Adel sein uhraltes Brau-Recht nicht genommen werden könne/wosfern der selbe darin nicht entweder expresse, verbis, oder durch eine wahre acquiescenz/ per tempus præscriptibile consentiret. Pag. 53.
- Conclusio. Pag. 58.



CAPUT I.

**Historiam rei braxatoriæ in Ducatu Saxo-Lau-
enburgo, sive speciem facti per certa intervalla sive pe-
riodos temporum exhibens.**

§. I.

**Periodus I. Daß von dem Adel in Deutschland
von uhralter Zeit her Bier gebrauet / und des
Adels Brauen älter als die Städte selbst und
dero Brauen sey / auch von feiner contradic-
tion gegen des Adels Brauen in Sachsen-Lau-
enburgischen / als etwa in anno 1589. gehöret
worden.**



**Aß vor dem bey den alten Deutschen in der so
genannten Germania magna an der Weser Elbe und
Saale / in etlichen sæculis her gar keine Städte gewe-
sen / ist eine incontestabile veritet, wie solches in
facto aus dem**

*Tacito, de morib. Germ. c. 16. ibi. nullas Germanorum populis urbes ha-
bitari satis notum est. Ne pati quidem inter se junctas sedes.*

Jul. Cæsare de bello Gall. l. 6.

*Ammian. Marcellino l. 16. c. 3. ibi. oppida ut circumdata retibus lustra
declinant.*

zu erweisen / und weiter ausgeführt von

*Herm. Conringio de urbib. Germ. §. 24. 27. ibi. illud Certissimum
esse videtur, etate Caroli M. in omni Saxonia, i.e. Westphalia, An-
garia omnique illo tractu, qui est inter Visurgim, Albim Melibocunz
montem & Salam annem, imo nec trans Albim ad Eidoram usque,
nunc floret Ducatus Holstiae, nullam omnino urbem inventam
esse.*

Christ. Lehmann. Chron. Spirens. l. 1. c. 5.

Joh. Gryphiandro de Weichbildis Saxonici c. 34. n. 2. 3.

Philipp. Knipschild. de Jure & privit. civit. imper. l. 1. c. 5. n. 4. 5. 6.

A

Daß

Dass hingegen der Adel zu solchen Zeiten in Deutschland und zwarten mit besondern prærogativen vor den andern Einwohnern gewesen / dieser auch seine Länderey und Acker durch seine servos und colonos bebauen lassen / ist ebenfalls bey dem Tacito *de mor. German.* c. 7. c. 13. c. 25. in mehrren zu lesen. Massen der Autor *de Juribus Imperii* bey dem Gryphiandro c.l. n. 3. saget: Non dum tempore Caroli M. erant in nova Saxonia aliquæ civitates aut oppida munera, sed villæ campestres atque arces S. Castra, in villis rustici, in arcibus S. castris NOBILES & Saxonum Satrapæ residebant. Gleich wie nun aber ferner dero Zeit der Adel schon Bier aus Korn gebrauet / potum ex hordeo & frumento ad similitudinem vini corruptum nennet es Tacitus c. 23. welches Sie bey Hochzeiten / Landes- diæten / und publiqven Zusammentünsten geschenket / und in grosser qvantität und abundance vertrunken. Tacitus c. 22.

Vid. Conring. in tr. de habit. corpor. German. caus. pag. mibi. 77.

Lehman. Chron. Spir. l. i. c. 24.

So ist ja offenbahr und am Tage / dass das Brauen des Adels auff denen Land-Gütern eher gewesen / als bey den Städten / ja als die Städte selbst. Es ist nun ferner leicht zu begreissen, von was importanz dieses Brauen müsse gewesen seyn / da bey solchen Adelichen Land-Gütern öfters 30. 40. 50. 60. Familien. Und wie Lehmannus lib. 2. c. 19. C. Spir. observiret, öfters 100. bis 200. Ja teste Carolo du Fresne *in glossario ad scriptores mediae & infim. Latinitatis voce Familia*, wol 700. Familien und Unterthanen sich befunden / so dazu gehöret / und Theils frere (ingenui) Theils servi, oder wie sie in etlichen documentis genannt werden / Liti, Leuti, Litones, oder Lazzi gewesen. Wie denn der documentorum die Menge bey dem Johanne Pistorio *in thesaur. antiquitatum Germanicar.* bey dem P. Nicolao Scaten *in Annal. Paterborn.* in des Marculphi formulis ; Goldasto, tom. 2. *antiquit. Aleman.* Joh. Mabillonio *dere diplomatica*, Serrario *in annalibus Moguntinis*, Madero *in antiquitatibus*, Meibomio zu lesen, da allemahl bey denen Adelichen villis & curiis als pertinentiae verbunden / und mit verkauft oder verschwencet werden die *mancipia*, *accolæ*, *homines* tamingenui quam servi, cum filiis suis, *& omni supellecstile*, *CUM FAMILIIS UTRIUSQUE SEXUS*. Worauf also leicht die Rechnung zu machen / dass vor so viele zu den Adelichen Gütern gehörige Familien und Leute an Bier ein sehr grosses erfordert worden / auch aus dem Bier dero Zeit ebenso wol eine revenue der Land-Güter gemacht als von Bieh / Käse / Honig / Wachs / Wolle / Korn / Wein / &c. wie aus den Capitulis Caroli M. de villis, so von dem sel. Conringio ediret seyn / zu sehen c. 61. 62. ibi. ut, qvid & quantum de morato, vino cocto, meto & aceto qvid de CERVISA, &c. habeamus, scire valeamus. Wie denn in der Welt keine ratio zusagen ist / von wein und warum dem Adel hätte verboten seyn können / aus Korn Bier brauen / und unter seine Leute verkaussen zu lassen / und wer eine solche servitut solches auff den Adelichen Gütern ein zu stellen, bey dem in der grössten Stufe der Freyheit und Macht dero Zeit stehenden Adel auch nur anmuthen können? Städte waren noch nicht da / und über Ihre Leute hätten Sie eine absolute, theils despotische Herrschaft.

Nach der Hand sind nun zwarten/ insonderheit post tempora Henrici Aucupis & Ottonum Impp. die Städte im Deutschland immer mehr und mehr gebauet / und zum splendor gebracht, allein es findet sich doch in keinem Historico oder Diplomatibus das geringste vestigium , Tüttel oder Buchstab, dass der Adel das Brauen verloren / oder Sie dieser ansehnlichen revenue sich begeben. Lehmannus *Chron. Spir. l. 2. c. 19.* saget : Der Adel habe sich dero Zeit allein von Krieg / Wein oder Feldbau ernähret. Wie nun demselben freystanden / auf Trauben Wein pressen zu lassen / und solchen zu verkaussen / wie auch solchen Wein-Handel von Ihnen attestiret, Tacitus *de morib. Germ.* c. 23. Also hat den andern, an Orten / da kein Wein / sondern Korn

Korn gebauet / darauf Bier zu brauen, und solches den Land-Gütern zum besten zu verkauffen nicht verboten seyn können / massen das eine so wol, als das andere aus der Erden gewachsen, und durch Menschen Hand zum Trunk præpariret werden müssen. Gestalt aus den documentis beym Goldast. tom. 2. Rer. Alemannic. p. I. n. 42. 49. 59. 69. zu sehen / wie sie von Ihren Land-Gütern gewisse præstationes, wie von andern reditibus, also auch von Bier seglas certas CERVISÆ durch dispositiones ad pias causas an die Gottes-Häuser gegeben / Vid. Lindenbrogius in glossar. voce sicta de cervisa ein folglich das Bier brauen je und allewege / als ein ansehnliche reveneuë bey ihren Gütern exerciret.

So fleissig auch in specie von den cis- und transalpinischen Orten Helmoldus, Albertus Abbas Stadensis, Adamus Bremensis, Cranzius, Span- genberg, und die so geschriebene / als gedruckte Chronica Vandaliae, Hamburgensia, Lubecensia, und Holsatrica alles / was bey den Städten dero Zeit vor- gegangen auffgezeichnet; So findet sich doch in deren keinen etwas von einem Jure prohibendi, so die Städte gegen dem Adel exerciret hätten. Es ist viel mehr aus Adami Trazigers, gewesenen Syndici Hamburgensis Chronicis Hamburgensi M S CR. ad annum 1268. zu sehen, das dero Zeit erst / als die Städte das foedus Hanseaticum unter sich errichtet / die Bremer angefan- gen ihr Bier an aufwärtige Dörfer zu führen, die Hamburger aber damit noch nicht / sondern erst in nach folgenden Zeiten solches angefangen. Zeil- lerus in Continuat. Itinerar. German. c. 20. referirret solches ad annum 1272. und schet dabeiß daß die Hamburger dero Zeit solche Kunst zu brauen [id est ein Commercium damit außer den Ring-Mauern zu treiben] NB. noch nicht gewußt. Womit auch überein kommt / was in einem Chronicum Vandaliae M Scripto citante Dn. Slutero in tractat. von dem Entsezungs-process und Achtersfolgung der Brau-Erben in Hamburg p. 2. tit. 2. §. 37. sich fol- gender Gestalt auffgezeichnet findet: Anno 1308. da quam dat Hambör- ger Beer erst up/ un was gliick dem Bremer Beer. Wann also die grossen und mächtigen Städte erst anno respective 1266. 1272. 1308. angefan- gen außer der Stadt ihr Bier zu debitiren; So ist leicht zu gedencken / in was schlechten Zustande bis dahin das Brauen der übrigen Städte gewesen seyn müsse / und ob dieselbe / sonderlich die kleinen Städte aufein jus prohi- bendi, so auf den freyen Adelichen Gütern zu exerciren / auch nur haben dencken können. Wenigstens kan von dem Herzogthum Sachsen-Lauen- burg kein Buchstab vorgezetget werden, weder / daß dem Adel ein solches jus prohibendi in solchen Zeiten ante finem saeculi 16ti. auch nur angemuh- tet, noch auch/ und viel weniger / daß der Adel solcher ansehnlichen fructifica- tion seiner Güter sich live tacite acqiescendo, live expresse paciscendo be- geben habe.

Dass viel mehr in dem 16ten Saeculo des Adels Brauen auf seinen Gütern in vollem flor und exercitio gewesen / zeigen die untriegbahren publiques Sachsen-Lauenburgischen Landtags acta, worin des Adels Brau- en publicè ohne alle Contradiction der Städte, ja von ihnen selbst in öffentli- chen Landes-Abschieden agnosciret worden, denn als anno 1570. Herzog Franz denen Deputatis der Ritterschafft proponirte / daß man gerne sehe/ daß zu Bestreitung der Damahlichen grossen Landes-Schulden die Bier- Steuer oder Bier-Accise im Herzogthum Sachsen-Lauenburg introduci- ret werden möchte/ ward das NB. Junckern-Bier in specie mit erwehnet/ worunter sich aber die Deputati der Ritterschafft entschuldigten / mit dem an- fügen / daß solches die gesammte Ritterschafft angienge / und müssen Sie also

also dero Zeit insgesammt gebrauet haben, weil es als eine gemeinschaftliche
N.2. Sache tractiret / laut Beylage [N. 1.2.]

Es wurde nun zwarten solche Accise auff das fremde Bier gegen einen Fürstl. Revers, daß es nicht zur Schuldigkeit und perpetuirlichen Be schwerung gereichen sollte / auff 6. Jahr bewilligt / jedoch wurden nicht nur der
N.3. Adel davon eximiret laut (N.3.) sondern es wolte auch dero Zeit die Ritterschafft, laut Herzog Franzen Schreibens an den Land Marschall Joachim von Bülau / vom 8. Maij 1576. solche bey damahlicher extra ordinair grossen Steuer bewilligte Accise von dem auff den Adelichen Gütern gebraueten Bier nicht consentiren / sondern solche nur von dem fremden Bier verstehen / darunter aber der Herzog denselben bedeutet / daß nicht allein die fremden Biere / besondern auch NB. der Junckern Biere / so auff den Krügen ausgeschencket würden / so wohl als die Fürstl. eigene Biere / so auff dero Höfen würden gebrauet / mussten
N.4. veracciset werden / Vid. Beylage (N.4.) Es geschah aber den 10. Dcembre 1576. von dem Herzog die fernere proposition, daß allerdings auch damit gemeint sey / was NB. so wohl auff der Herren und Junckern auch Pfandes Inhabere / Höfe und Gütern / als in den Städten Na heburg und Lauenburg gebrauet, und auf denen Krügen geschenket
N.5. würden / laut (N.5.) Der Adel aber wolte solche Accise von dem auff seinen Gütern gebraueten Biere nicht bewilligen / darum man dasmahl re infecta discedirete, bis bey anfang folgenden Jahrs die Sache wieder reassumiret / und endlich von der Ritterschafft in dem Landtags-Abschiede zu Lauenburg vom 16. Jan. 1577. bewilligt wurde /

Daß von jeder Zonne eingebraueten Bier / so zu seinem Kauf auf den Krügen aufgezappft wird / 3. Schillinge Accise ohne Unterscheid es geschehe das Brauen auf Fürstlichen oder NB. Edel-Leute Häuser oder in den Städten / zu Abtragung der Land-Schulden auf 2. Jahr. entrichtet werden sollte / laut Beylage (N.6.)

Daben denn sonderlich zu notiren, daß bey solcher convention beliebet worden verbis finalibus.

Es sollte das Bier brauen auf den Dörffern mit Ernst verboten seyn.

Ist also der Edel-Leute Brauen gar nicht contradiciret worden / daß es viel mehr publice agnosciret / und nur den Bauren in den Dörffern verboten worden, wiewohl solches Edict noch ganher 8. Jahr zurück blieb / und erst den 8. Octobr. 1585. publiciret wurde / des Inhalts / daß den Pfarrherren/ Einspännern und Haus-Leuten auf den Dörffern das Brauen verboten
N.7. seyn sollte / laut (N.7.) allein der Edel-Leute Brauen wurde in dem eodem dato beliebten Landtags Reces zu Naheburg nochmahlen mit folgenden Worten authorisiret / agnosciret und confirmiret.

Pastoren, Einspänner / Bauren und NB. da kein Ritter- Sitz und Sattel-Hoff ist / sollen hinführo auf Krögen und Strassen des Brauens sich gänzlich enthalten/ laut (N.8.)

gar significant und deutlich sind allhie die Worte/

Da kein Ritter- Sitz und Sattel-Hoff ist
zu consideriren / denn dieses saget ohne alle Umrüge klar, hell und deutlich,
daß

das Adel. Ritter-Sitz und Sattel-Höfe zu brauen befuget gewesen/ und wäre dieses eine recht kurhweilige convention gewesen / wenn man dem Adel das Brauen auff seinen Gütern nicht zugestanden hatte, denn die exceptione der Pastoren, Bauern und Einspänner firmirte ja Regulam in casibus non exceptis, und damit nicht/ wie insgemein objiciret wird/ gesaget werden möge/ es handele der Recess nur von dem zu den Adelichen economien eingebraueten/ nicht aber in die Krüge verschenkten Biere; So wird ausdrücklich gesaget :

Die vom Adel sollen von einer jeden Tonne Biers 3. Schillinge Accise geben/ aber das Bier so ein jeder in seinem Hause verbrauchet/ Accise frey seyn.

Ja es thut dieser Recess gar die Thür in der Sache zu/ wenn hernach dem Adel auch so gar ein jus prohibendi in suo gegen die Städte mit dem Bierbrau zu feilem Kaufe zugestanden wird/ verbis:

Das die von denen Städten auff deren NB. vom Adel/ und „anderen/ so Ritter- und Sattel-Güter haben/ Krögen/ „ohn deren/ denen die Kröge gehörig/ Bewilligung kein „Bierthun noch verkaussen sollen/ bei Verlust des Biers „und der Tonnen.

Laut gedachter Beylage sub [N 8.]

N.8.

Was kan wol klarer seyn? und wie mag hier noch der geringste Zweifel übrig bleiben/ daß der Adel auff seinen Gütern zu feilem Kaufe zu brauen nicht befuget gewesen seyn solle? Als aber inzwischen die Brauer zu Ratzeburg ein bisz dahero nicht newesenes Amt unter Fürstl. Consens erhalten, und zu Ende des 16ten Saeculi nicht viel Bier mehr zur See nach den Nordischen Orten abging/ als welche numehro anfangen das Bier selbst zu brauen/ so sie bisz daher aus den Niedersächsischen Städten ihnen zuführen lassen/ wie aus denen scriptoribus rerum Svecicarum & Danicarum bekannt, so begunnten sie allgemach ein Auge auff des Adels Brauen zu richten/ wolten daher o/ nehmlich von den Adelichen Gütern/ wiederholen/ was ihnen an See- und Schiff-Bier abgangen, und beschwerten sich auff den am 17. Novembr. 1589. gehaltenen Landtage/

Das die Ritterschafft auff ihren Höfen und in ihre Krüge braueten, zum Verderb der Städte wider den Adelichen Stand/ und ihr Herkommen/ auch denen gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechten zwider.

Laut extractus sub (N 9.)

N.9.

Alein wie wenig die vom Adel sich an solche contradictiones gekehret/ ist daraus zusehen/ daß Sie das resultat dieses Landtages unter sich dahin gemacht/ und in dem Abschiede de dato Ratzeburg in die Lucia 1589. eben dieselben Worte repetiret/ und verbotenus inseriret/ wie sie anno 1585. gefasset, laut Beylage (N.10.) daß nemlich zwar den Bauern, Pastoren, Mülern/ Schäffern auff dem Lande das Brauen verboten/ aber denen Ritter-Sitzen oder Sattel-Gütern dasselbe/ und zwarten in suo privative, bleibend solte.

Der Herzog/ welcher sonst den aufgesetzten Recess sich gefallen ließ/ contradicirte zwarten dymahl solchen Punct des Adels Brauen betreffend; jedoch wurde derselbe zu einer anderweitern allgemeinen deliberation verschoben und ausgesetzt/ laut Beylage [N.11.] Die Ritterschafft hingegen N.11. defendirte sich gegen der Ratzeburger Beschwerde, in ihrer hierüber den

21. Maij 1590. gegebenen Erklärung auff besie / provocirte auff ihre uhr-alte Possession des Brauens / und bat, daß man sie bey solcher uhralten Freyheit vermöge Fürstl. Reversalen, Kaiserl. Patenten, und der Union
N. 12. vielmehr schützen möchte / laut extract (N. 12.) Es ließ aber der Herzog es bey der vorigen Erklärung bewenden / und blieb man also in terminis contradictoriis zu beyden Seiten bestehen / und die Sache bis zu einer an-
N. 13. derwestern Berahschlagung ausgesetzt / laut (N. 13.) Der Adel inzwischen, wie in II. Periodo folgen wird / kehrete sich an diese contradictiones weniger denn nichts / continuerte das Brauen mit aller vigueur, und hielt sich bey seiner uhralten teutschen Freyheit und Possession.

§. II.

Periodus II. Historiae Braxatoriæ ab anno 590. usqve 1601.

- B**is dahero hatten also die Brauer es zu einer acquiescenz des Adels nicht bringen können, auch wolte sich dieser das Latein; Es wäre das Brauen ein neuerliches dem Adel unanständiges *commercium*, nicht weisz machen lassen, wie denn solches der Historiae Germaniae und obgedachten Verlauff der Sache pure entgegen war / darum sie diese ansehnliche fructification ihrer Güter eben so wenig qvitiren wolten / als solches die Fürstl. Aemter continuirten / und ihnen wunderlich vor-kam / pro sordido und für eine indignitet des Adels auszugeben / was der Herzog selbst auf seinen Aemtern exercirte. Wie sie demnach in ihrem Brauen fortfuhrten / also continuirten die Brauer ihre qverelen in anno
N. 14. 1591. den 24. Novembr. laut (N. 14.) so in effectu eine Gesändniß und preuve seyn / daß der Adel sein Brauen und zwarten cum Jure prohibendi auf seinen Gütern vor als nach exerciret. Gestaltsam je mehr die Brauer gesuchet / ihr monopolium zu etabliren / und durch contradictiones und inhibitiones dem Adel das Brauen zu verbieten, je mehr sich der Adel opponiret / seine dispatiens re & Verbis bezeugeit / und sich unter eine solche unerträgliche servitutem nicht ziehen / noch seine Güter den Naheburgern tributair machen lassen wollen. Es contradicirten dahero die vom Adel / diesem der Städte Anmuthen Solennissimé und reservirten ihren Gegen-
N. 15. Bericht / laut extractus protocolli vom 26. Novembr. 1591. sub (N. 15.) Als dannenhero anno 1593. laut extractus Fürstl. Schreibens vom
N. 16. I. Jan. sub. [N. 16.] eine distinction unter denen jenigen / so das Brauen von Alters hergebracht / und denen / so es erst neuerlich angefangen / gemacht / nicht minder nunmehro allgemein mit öffentlichen prohibitio-nen gegen dem Adel verfahren werden wollen / haben Ritter und Land-schafft sich sehr dagegen gesetzt / und den 12. Jun. 1593. sich beschweret / daß Ihnen nach Gelegenheit eine Tonne Biers / ihren eigenen Unter-thanen auff ihren Krügen hinzuthun wolle verboten werden, sie aber nicht allein solche Freyheit / und uhralte Gewohnheit über aller Menschen Gedencken / bis auff iho ruhsam hergebracht und auff sich continuiret / sondern auch Ihr. Fürstl. Gnaden Bögte und Amt-Leute sich dessen auff Ihrer F. Gn. Häuser zum Theil selbst mit gebraucheten.
 In fine aber haben sie gebeten, wenn die Städte sie desfalls der Ansprache nicht erlassen wolten / sie nicht extrajudicialiter ihrer Possession möchten entschellet /

entsetzet / besondern die Städte zum ordentlichen Rechte verwiesen werden. Alles nach Inhalt der Beylage sub (N. 17.) Inmassen sich auch die N. 17. Städte in der Beylage N. 14. dazu erboten / und den Beweis übernommen. Gestalt auch der Landtags-Recess de eodem dato gleich denen vorigen wegen des Brauens eingerichtet wurde / laut Beylage (N. 18.) Man N. 18. vermerkte nun an der Brauer Seite wol / daß dieser Weg nicht reussiren wolte / darum ob man gleich dem Adel das Brauen nicht zugestehen wolte (darunter doch die Antwort auff das exemplum und objection von dem Brauen der Fürstl. Aemter sehr froide war) so suchte man durch eine etwas gelindere Resolution eine diversion zu machen / die denn dahin giengen /

Wie S. F. G. sie NB. nobiles zu übereilen nicht gemeynet sey / so liessen an Statt S. F. G. Abgesandte geschehen / daß dieser Punct NB. NB. ausgesetzet werde / jedoch vorgestalt / daß die vom Adel diese 6. Jahr über / weilen die contribution währet / den Städten und Unterthanen zum besten / damit sie ihre Nahrung desto besser haben / und ihren Theil desto besser erschwinden könnten / oder bis sie durch Recht solches erhalten / das Bier zu verkrügen und zu verzapffen eingestellet seyn lassen wolten. Laut Beylage (N. 19.)

N. 19.

Und hat man also / da es viâ apertâ nicht angehen wossem / etwas gelindere Seiten aufgezogen / und von einer suspension auff 6. Jahre vorerst zu sprechen angesangen / der Hoffnung / wenn erst der Adel ein wenig aus den Sprüngen gesetzet / man hernach etwa fürlicher dem Wercke rabten / und allgemach von einer acqviescenz und possessione vel qv. prohibendi zu sprechen anfangen könnte.

Allein die Ritterschafft war allzu *clairvoyant*, und merckte gar zu bald wo es hinaus wolte, declarirte dahero masculine ihre dispatienz und dissensum in folgenden sehr nachdrücklichen energiqven expressionibus.

Die Ritterschafft wolte sich NB. nicht eine Stunde / viel weniger die 6. Jahr über des Brauens begeben / wolte aber Ihr Gnädiger Fürst und Herr ihnen solche Gerechtigkeit mit Gewalt nehmen / so möchten S. F. G. ihnen auch Leib und Leben nehmen / laut (N. 20.)

N. 20.

Es wäre auch solcher Gestalt dem Adel aus der possess zu bringen / um so unmöglich / als sie nicht allein sich zu recht erboten / sondern auch nochmahlen / und toties qvoties auff die Landes-Reversalien und die union provocirten / Kraft deren niemand / wenn er auch gleich keine Titul oder Briefe bey seinen hergebrachten juribus zu produciren hätte, seiner possess absqve cognitione causæ entsetzet werden dürsse / in welchen auch solches expresse Fürst- und hochtheuerlich versprochen / laut (N. 21.22.23.24.) Das auch fer- N. 21. ner die Ritterschafft nicht cessiret mit ihrem Brauen fortzufahren, solches 22. 23. zeiget die anno seqventi 1594. den 25. Octobr. von den Ratzeburgern aber- 24. mahl gemachte querel über des Adels brauen sub [N. 25.] woran sich aber N. 25/ dieser nicht kehrete, so / daß endlich durch den Landtags-Abschied vom 12. Jun. 1600. die gütliche Handlung abrumpiet / und die Klage der Brauer gegen dem Adel zum Process verwiesen / dero Behuff ein modell eines schleunigen Processus vorgeschrieben werden sollte, laut Beylage (N. 26.) So aber N. 26. nie erfolget ist.

Als aber solcher Gestalt die Brauer zu Ratzeburg endlich wol merkten,

B 2

ten, daß sie auff die bisher gebrauchte manier ihren Zweck nicht erretchen würden / daß nemlich auff öffentlichen Landtagen ihnen das monopolium & jus divendendi cerevisiam im ganzen Fürstenthum und in specie an Seiten der vom Adel auff dero freyen Adelichen Gütern würde zugestanden werden / und gleichwol auch / dem Adel via juris & processus beizukommen nicht möglich wäre / so liessen sie die Sache eine Zeitlang liegen, wie sich denn in den folgenden Landtags actis nichts ferner vom Brauen / und weder / daß der modus formandi processus erfolget / noch daß fernere instanz gegen dem Adel geschehen, findet. Es waren also alle bisherige conamina gegen dem Adel vergebens / die Brauer instituirten nicht allein gegen dem Adel die ihnen reservirte action nicht / sondern waren nunmehr dahin besorget / daß sie das Bierkauffen und Verkauffen nur in den Ring-Mauern der Städte Räzeburg selbst reglirten / und daß bis dahero confuse durcheinander her-durch getriebene Brauen und Krügen in der Stadt abgestellter würde / dar-um sie in anno 1601. eine Brauer-Rolle von Herzog Franzem impetrir-

N. 27. ten / darin aber, wie der integral-tenor sub (N. 27.) zeiget / welche / wie auch alle diejenigen Beylagen / darin gegenseitige assertiones enthalten, nicht anders / denn cum protestatione de non agnoscendo contenta, saltem pro informatione allegirer werden] im geringsten nichts gesetzet / daß denen Nobilibus und deren Brauen entgegen lauten könne / immassen nichts mehr darin statuirt / als daß in Räzeburg das bis dahero promiscue exercirte Brauen aufgehoben / solches auff die 69. Brauhäuser restringirer / unter denselben gewisse Quartiere oder viertheil Ordnung im Brauen gemacht, die quantität/ auch, wie es mit den Krügen gehalten werden solte / fast gestellet / und daß in der Stadt Räzeburg von niemand anders, als von denen im Collegio der Brauer befindlichen 69. Brauern Bier solle genommen und gekauft werden; Es möchte der Brauer sein Bier an Adel oder Unadel / Bürger oder Bauer in- oder außerhalb der Stadt / es sey auff dem Thum-hofe / oder Freyheit verkauffen. Also / daß in dieser Rolle nicht statuirt worden / daß außer der Stadt Räzeburg nicht solle gebrauet werden / son-dern nur / daß / wenn von denen in Räzeburg das Bier gekauft würde / solches keine andere/ als die Brauer-Amtsgenossen seyn solten.

Massen art. 19. so gar permittiret worden, fremd / und Lübisches Bier / wenn nur Accise davon gegeben, in die Krüge auff dem Lande einzulegen. Es erhellet auch ex art. 16. ganz klar / daß nicht die Rede davon sey / daß kein Bier außer der Stadt Räzeburg auff dem Lande gebrauet werden solle / (denn so hätte auch auff den Fürstl. Amts-Krügen / welche eben so wol als des Adels Krüge allhie expresse genannt werden; und kein anderes als Räzeburgisch Stadt-Bier debitiret werden müssen, welche interpretation die Herren Herzoge suo proprio exemplo bey ihren Aemtern refutiret haben) sondern, ut ipsa formalia sonant, daß niemand er sey NB. Fürstl. oder Adelicher Krüger / Adel oder Unadel, Bürger oder Bauer NB. von einem andern in der Stadt Räzeburg außerhalb dem beschlossenen Amte Bier krügen solte. Ist also klar am Tage, daß in dieser Rolle nichts de rebus vel prædiis extra civita-tum disponiret, weniger dem Adel auff seinen Gütern das Brauen ver-boten. Es wäre auch dieses Verfahren / wosfern man durch die Brauer-Rolle dem Adel sein Recht entziehen wollen / wieder diejenige Versiche-
N. 26. rung diametraliter gewesen / da Herzog Franz laut Beylage sub (N. 26.) sich

sich ausdrücklich erklärt / daß die Ritter- und Landschafft hierin nicht übereilet / oder de facto & extra judicialiter etwas vorgenommen / sondern cognita causa verfahren werden / und die Brauer ihre Klage gegen den Adel durch ordentlichen Process ausführen sollten ; Es wurde auch dero Zeit den vom Adel nichts ferner angemahnt / sondern / weilten die noch so gar jung / und dazu auff kein jus prohibendi quo ad nobiles gerichtete Rolle wol nicht gnug war / dem Adel beyzukommen , so liessen es die Brauer vor erst hiebey etwas beruhen / und contentirten sich / daß sie vorerst ein formatum collegium und ein jus prohibendi quo ad concives impetraret hatten / inzwischen continuirten die vom Adel vor als nach ihr Brauen / ohne , daß weder in Landtags- oder andern acten sich etwas ferner von einer prohibition , noch weniger aber von der acquiescenz des Adels findet / vielmehr ist notable , daß / als denen von Bülow von Herzog Franken anno 1596. usqve 1612. das Haß Gudau entwehret / der Herzog / welcher doch eben in dieser Zeit die Brauer-Rolle gemacht / dennoch auff dem Adelichen Hause Gudau das Brauen continuiret / und denen von Bülow auch das Brau-Gerähte hernach bey der Restitution wieder überliessert / laut Extractus sub (N. 28.) Als N. 28. auch nachmahlen von Herzog Augusto denen von Bülow aus einer Ungnade das Haß Gudau bis anno 1641. abermahlen genommen / ist die Brau-Gerechtigkeit nicht allein davon von dem Hochsel. Herrn Herzog [der doch anno 1634. das Mandatum in favore der Brauer gegeben] genuzet / und niemahlen das Räzburgische Bier in dem Gudauischen Gericht zu debitiren verstattet , sondern auch / als nachhero à Cæsare die Restitutio befohlen / und mandatum de exeqvendo erkannt / bey der Restitution denen von Bülow auch ihr Brau-Gerähte restituiret / inmassen auch die von Bülow den am Brau geschehenen Schaden am Käyserl. Cammer-Gericht / und bey denen zu der Sache committirten hohen Executoren des Niedersächsischen Kräysses cum oblatione adjuramentum , jährlich auf 250. Thlr. æstimiret / laut (N. 29.) Voror auch Herzog Augustus dem Hause N. 29. Gudau satisfaction gegeben / und so wol vor die übrigen fructus perceptos , als auch vor die mit angeschlagenen / über 4000. Thlr. sich anlauffenden Brau-Nutzungen die 30000. Thlr. allodial-Gelder denen von Bülow zu Gudau mitbewilliget / auch über dem 3000. Thlr. bahr bezahlet . Wie denn dieses Gut solche Gerechtigkeit des Brauens lange vorher immer exerciret / wie die inventaria de anno 1560. und 1583. bezeugen / laut (N. 30. 31.) und des N. 30. additamenti mit Beylagen A. B. C. D. E. F. G. H. I. ad N. 28. 29. 30. 31. 31.

§. III.

Periodus III. de Anno 1601. bis zur appellation an das Käyserl. Cammer-Gericht 1636.

Gezeigen obige in præcedenti periodo angezogene Beylagen in mehr / wie bis dahero es weder durch gütliche persvasiones , noch durch die einseitig erschlichene Brauer - Rolle angehen wollen / daß man dem Adel aus der Possession des Brauens auff seinen Gütern setze , dahero fingen die Brauer in anno 1634. den 4. Febr. bey dem Fürstl. Hoff-Gericht eine Klage gegen dem Adel an / daß derselbe auff seinen Gütern zu feilem Rauff brauete (continuirte also eigener / der Brauer / Geständniz nach der Adel vor / als nach sein Brauen) und suchten deswegen ein Mandatum S. C. so ihnen auch einseitig / ohne beyseyn Adel. Assessoren im Hoff-Gericht , den 6. Febr. 1634. ertheilet wurde , laut (N. 32.) N. 32.

E

Es

Es excipirte aber gegen solches Mandatum S.C. die Ritterschafft 1) contra judicium ipsum, daß selbiges nicht nach Inhalt der Hoff-Gerichts-Ordnung mit Adel. Assessoren, deren doch 3. hätten seyn sollen/ laut Herzogen Franzen/ und Herzogen Augusti Hoff-Gerichts-Ordnung tit. I. sub N. 33. (N. 33.34.) besetzet gewesen/ als diese Sache tractiret/ und das Mandatum S.C. 34. erkannt/ wäre also nulliter verfahren/ zumahnen der Adel kein Hoff-Gericht/ worin keine Adeliche Assessores zugegen/ pro tali erkennete. Wie denn solches Einwenden um so mehr raison hatte/ als der Herzog der Accise, Mühl-Meße/ und auf seinen Aemtern geständiger missen treibenden Brauens/ selbsten bey der Sache interesiret; und personam partis nachhero öffentlich am Kaiserl. Cammer-Gerichte testibus actis vertreten/ also in propria causa nicht allein decretiren können.

2) Wäre auch *ratione forme* das Mandatum wider die Landes-Reversales, ja die Hoff-Gerichts-Ordnung selbst/ daß mit extra judicial-Procescen gegen die vom Adel verfahren, und sie absqve causæ cognitione ihres Besitzes entschelt werden wollen.

Es hat darauff/ daß/ ob gleich recusirte/ und mit Adelichen Personen nicht besetzte Hoff-Gerichte die acta vor sich (massen der Adel das also tormirte Judicium, als ihren Landes-Reversalien zuwider durchaus nicht pro competente agnosciren wollen) ad Gryphiswaldenses versandt/ und ein Informativ-Urtheil eingeholet/ so den 6. Octobr. 1636. publiciret/ dadurch obiges Mandat vom 6. Febr. 1634. confirmiret werden wollen/ laut Beilage N. 35. (N. 35.) Wovon aber der Adel/ ob gleich die sententia Notoriissima nullitate laborirte/ ex abundanti den 13. Octobr. coram Notario & testibus ad Cameram appelliret/ sich ad solennia offeriret/ acta reqviriret/ und endlich völlige Processus Appellationis, Citationem, inhibitionem, & compulsoriales am N. 36. Kaiserlichen Cammer-Gericht laut (N. 36.) ausbracht und insinuiret/ und ist also auch in diesem tertio intervallo keine acquiescenz von der Ritterschafft erfolget.

§. IV.

De intervallo litis in Camera pendentis ab Anno 1636. usqve 1702.

Als die Ritterschafft solche ihre plenarios appellationis processus insinuiret/ hat man Abseiten der Sachsen-Lauenburgischen H.Hn. Canzler und Rähte difficultät gemacht, acta abfolgen zu lassen/ und souteniren wollen/ weilen dieses eine appellatio wider Brief und Siegel (solches sollte die Brauer-Nolle de anno 1601. seyn) so sey dieselbe pronon devoluta zu achten/ auch appellantes zu Abstattung der solennum nicht zu verstatten, weilen sie selbe in judicio à quo nicht abgeleget.

Man hat auch ex capite non-devolutionis & desertionis schon bey etlichen vom Adel den Anfang mit exeqviren machen wollen. Die Ritterschafft hingegen hat solchem allen krafftig wider sprochen, sich an ihre erhaltenne appellationis processus gehalten/ und repliciret, daß sie sich zwarten zu Ablegung der solennum in judicio à quo offeriret, selbes aber alda nicht angenommen werden wollen.

Überdem wäre das Fürstl. Haß Sachsen-Lauenburg mit keinem privilegio, so præstationem solennum coram Judice à quo erfordere/ versehen. Haben im übrigen in puncto attentatorum declarationem in pœnam 3. macrarum auri gebeten.

N. 37. Darauff ist laut (N. 37.) ehe in puncto devolutionis & arctiorum compulsorialium erkannt, productio der Hoff-Gerichts-Ordnung/worauf sich

sich Herzoglicher Seiten bezogen worden / per actioriam vñm 23. Martii
1664. injungiret.

Ob gleich nun selbe den 2. Maii 1664. laut protocolli sub (N. 38.) pro- N. 38.
duciret / so wurde doch die appellatio hernach pro devoluta und arctiores
compulsoriales , auch daß Appellanten zu Abstattung der solennum
einwendens ungehindert zuzulassen / erkannt / laut (N. 39.) N. 39.

Es haben auch endlich Herren Stadthalter und Rähte die acta primæ
instantiæ edirat / und der appellation also deferiret / welche acta den 18.
Septembris 1665. laut (N. 40.) judicialiter produciret / und den 13. Decembris N. 40.
1666. publicatio actorum primæ instantiæ erkannt / laut (N. 41.) hat also der N. 41.
punctus devolutionis & formalium nunmehr seine Richtigkeit.

Was nun in materialibus vor merita vorkommen / soll in folgenden
Capitibus vorgestellet werden. Nur ist annoch in specie facti dieses anzufü-
gen/ daß die H.Hn. Herzoge lite in Camera pendente den Adel bey der Pos-
session des Brauens je und allezeit so gar nicht mehr gehindert/ noch post in-
hibitionem Cæsaream hindern können/ daß sie ihnen solche/ jedoch cum rese-
vatione litis pendentis bey sich eräugenden Kauffällen confirmiret, wie aus
denen über Niendorff und Gützow von Herzog Augusten gegebenen
Consens-Briefen sub (N. 42, 43.) zu ersehen. So gar/ daß als in anno 1662 N. 42.
Herzog Julius Henrich durch ein öffentliches Edict erfoderte / es solten 43.
alle vom Adel ihrer Güter Jura und Pertinentien specificiren / sie insgesamt
nullo excepto darin klar und deutlich die Brau-Gerechtigkeit exprimi-
reten / und / daß sie selbige bey ihren Gütern exercirten / und zu exerciret
allewege gemeynet wären / öffentlich declarirten / desgleichen zu Herzog
Julius Franken Zeiten ist allemahl/ wenn Adeliche Güter verkauft / und
der Consens unterthanigst gesuchet / die Brau-Gerechtigkeit expresse
benennet / da demu der Herzog denselben zwarten nicht anders / denn salvo
processu & futuro Judicato Camerali ertheilet / jedoch lite pendente sie da-
bey zu lassen declarirt / dessen ein notabler Casus mit dem Gute Zecher/
als selbiges in anno 1681. an den seel. Geheimten Räht und Landdrosten von
Witzendorff verkauft wurde / passiret / da der Hochseel. Herr Herzog
Julius Franz solchen punct also confirmiret :

Was die angezogene Brau-Gerechtigkeit betrifft / nach der Ge-
wohnheit unsers Fürstenthums , denen vorhin zwischen getreuen
Ritter - und Landschaft / und unsren Städten ergangenen Ur-
theil / und weil selbe annoch bei dem Kaiserlichen Cam-
mer-Gericht zu Speyer zwischen ihnen Rechtshängig/
„dem fernern Erkenntniß nach/ gleich andern unsren Lehn-
„Leuten selbe zu geniessen gnädigst confirmiren.

Besage copiæ auscultatae sub (N. 44.) woraus also zu sehen/ daß die H.Hn. N. 44.
Herzoge lite pendente den Adel bey dem Genus des Brauens gelassen / in-
massen auch als anno 1697. an den itzigen Hn. Geheimten Rath / Dohm-
Dechand zu Lübeck/ und Land-Räht von Witzendorff / das Gut Seedorff
und in dem Contract die Brau-Gerechtigkeit expresse mit verkauft
worden/ solcher Kauf von der Herrschaft wegen pure confirmiret / laut
(N. 45.) N. 45.

Wie nun in annis 1700. 1701. nachdem dieses Herzogthum an das
Ehur- und Fürstl. Haus Braunschw. Lüneb. nach Absterben Herrn Herzog
Julii Franken devolviret / Ritter - und Landschaft um gnädigste Con-
firma-

firmation ihrer Jurium unterthänigste Ansuchung gethan / haben zwarten die Städte einen Versuch nochmahlen gethan/ ob sie den Adel aus dem Besitz des Brauens sezen könnten / es wurden auch Anfangs Vorschläge gethan/ daß man eine distinction fast eben/ wie anno 1593. unter diejenigen / so anno 1634. tempore appellationis in possession oder nicht gewesen / machen / und jenen lite pendente das Brauen accordiren, diesen letzten aber / sich bis zu Austrag der Sache dessen zu enthalten annuhren / auch das visitiren der N. 46. Brauer auf den Adelichen Krügeln einräumen wollen, laut Beylage (N. 46.)

Wie aber die Ritterschafft vorstellete/ daß sie der gleichen / und zwarten

zumahlen beschwerliche probation zu übernehmen nicht schuldig / sondern pro libertate fundi sui à servitute civitatum so lange vor sie die præsumption stände / bis die Brauer eine servitutem in fundo nobilium und ein rechtmäßiges Jus prohibendi cum acquiescentia Nobilium erwiesen / über dem/ daß lite in Camera pendente allhic in judicio à quo so wenig etwas absque vitio attentati statuirat werden könne / als wenig ihnen zu rahten seyn würde/ sich cum præjudicio litis pendentiae darüber allhic einzulassen, Vid.

N. 47. (N. 47.) wie sie denn auch vorher gebeten hatten / das Corpus der Ritter-
N. 48. schafft in puncto des Brauens nicht zu dismembriren/ laut (N. 48.)

So wurde in dem den 4. Martii 1702. originalisirten und von allen 3. Chur- und Fürstl. Häusern gnädigst vollenzogenen Recessu declariret/ daß zwarten die Güte nochmals tentiret, aber der litis pendenz in keine Wege præjudi-
N. 49. ciret seyn solte, laut Beylage (N. 49.)

Dieses ist also die ganze Svitte und Verlauff der Sache in facto;
In dem folgenden Capite wollen wir nun de jure bejehen.

CAPUT II.

Qvænam actio sit instituta? cui incumbat onus probandi? & quid probandum?

Es pfleget sonst die qvæstio an jurisdiccion Cameræ sit fundata die erste bey discussion eines processus zu seyn / weilen aber der punctus devolutionis schon längst anno 1665. laut der Beylage (N. 35.) am Kaiserlichen Cammer-Gericht decidiret / der Nieder-
N. 35. Richter auch der appellation hernach mittelst extradition der actorum N. 39. primæ instantiæ laut (N. 39. 40. 41.) deferiret. So will man zu der andern 40. 41. Frage / qvænam actio sit instituta? à quo? & quid probandum? schreien / massen man durchgehends in den actis , ja fast in allen scriptis , so insgemein gegen dem Adel en faveur der Städte heraus kommen / wargenommen / daß / an Statt die Städte ihr in fundo alieno prætendirtes jus beweisen solten / man den Spieß umgekehret / und das onus probandi auff dem Adel devolviren/und/ daß dieser sein Brau-Recht in suo zu haben erweisen solle/animalisch prætendiren wollen,auff welchen Thon man schon anno 1593. in der Beylage (N. 16.) auch nachher in actis Spirensibus, sonderlich in den anno 1681. den 21. Novembr. (N. act. Cameral. 65.) übergebenen duplicitis die Seiten stimmen wollen. Ist also dieser præjudicialpunkt für allen Dingen gründlich zu untersuchen, wem das onus probandi obliege? und was zu beweisen sey? welches wir iho in diesem capite vornehmen / und selbiges abermahlen in gewisse paragraphos eintheilen wollen.

§. I. Die

§. I.

Die von den Städten und in specie den Ratzeburgern gegen der Adelichen Güter Brauen gemachte prætensio ist in der That eine actio de servitute, und folglich von den Brauern actio confessoria angestelllet, worin die Probatio dem Kläger incumbiret.

Dass dieses also sey, kan man aus der definition und natur der servitutum in continentia zeigen, denn servitutis proprium und natura ist, wie der textus in l.15. §.1. ff. de servit. saget: ut qvis aliquid in suo pati vel non facere teneatur. Nun wird von den Brauern gegen dem Adel prætendiret, daß dieser *in suo leiden* solle, daß jene ihr Bier auf den district der freyen Adelichen Güter debitiren, und das *non facere* bestehet darin, daß der Adel auf seinen Gütern selbst zum feilen Kauff unter seine Gerichts-Unterthanen nicht brauen solle. So finden sich auch hier duo prædia, denn das *dominans* sollen die Brauhäuser in den Städten seyn, welchen solches inhæriret, das *serviens* prædium aber sollen die Adelichen Güter seyn. Da also alle requisita servitutis sich bei dieser prætension finden, so heisset es nach der Regula: Cui competit definitio, eidem & definitum.

Nicol. Everhard in *topica legalit. à Definitione n.2.*

Joh. Anton. Mangilius de *imputat. qv.16.n.18.*

Dahero auch die Dd., sonderlich, die an Seiten der Städte die Feder führen, das *jus braxandi* inter servitutes urbanas recensiren, und actionem confessoriæ utilem zu Behauptung dessen tribuiren.

Joh. Otto Tabor de *jure cerevisiar. c.2.n.7.*

Theodos. Schöpfer alias Züthander à Bude de *jure brax. p.1. c.2. n.46.*

47. & plenius p.2.c.5. n.66.67.

Henricus Hahniius de *jure rer. c.5. conclus. 56. n.1.*

Justus Hahniius, Henrici Frater de *jure colon. perpet. conclus. 333. ubi servitutem discontinuam vocat.*

Richter p.1.consil.55.n.28.

Carpz. p.2. Const. 41. def. 15. & Const. 6. def. 6. n.7.

Petr. Muller ad Struv. Exercit. 13. §.53. lit. b.

Besold. tbes. pract. voce *Bierbrauen.*

Ist also am Tage, daß die von den Ratzeburgischen Brauern anno 1634 angestellte actio in der That anders nichts, als confessoria de servitute in prædiis nobilium prætensa sey, woraus denn zwar von selbsten folget, daß den Brauern, als actoribus, das onus probandæ servitutis, nicht aber dem Adel probatio libertatis incumbire, cum in actione confessoria semper actori incumbat probatio competentis sibi in alieno servitutis, & res quælibet tamdiu præsumatur libera, usque dum probetur servitus

l.8.1.9. C. servit & aqua.

Franciscus Maria Pecchius de *servitutibus c.1. qv.10. per tot.*

Christoph. Crespus de Valaura in *decisionibus Regni Aragonie ob serv. 22 n.1.*

Klok. de *contrib. c.19. n.426. & relat. Camer. Relat. & Vot. 127. n.62.*

imo etiamsi possessor fundi negatoria actione pro sua libertate ageret, tamen non possessori probatio libertatis, sed alteri probatio servitutis incumberet.

Hammelius de *action. c.6. n.12.*

D

Richter

Richter *decis. p. 1. d. 98. n. 63.*

Carpz. *lib. 1. Rep. 67.*

Fulvius Pacian. *de probat. l. 2. c. 20. n. 6.*

J. del Castillo de Usufruct. *c. 7. n. 9. 10.*

Allein wir wollen auch in diesem punet noch etwas mehrers und ferners deduciren/ warum die Brauer allhie die probationem servitutis in fundo nobilium bezubringen schuldig seyn.

§. II.

Daß nach natürlichen und Völker-Rechten ein jeder / so wol Adel / als Unadel besuget / seine Land-Güter / so gut er kan / zu nützen / und darauff Bier zu brauen / oder Brandtwein zu brennen / und solches in suo zu verkaufen / der Adel also daben so lange bleibe, biß die Städte erweise/ daß sie dessen durch præscription oder pacta contraria verlustig worden.

Hors erste ist eine jure naturæ & gentium ausgemachte / und von niemand gelehngte Sache / daß ein jeder Eigentümer / wes Standes / Würden / und Condition er auch immer seyn mag / die Früchte / Einkünfte / und Gefälle seiner Land-Güter / so gut er immer kan / gemessen, nützen, verkauffen und versilbern mag, also / daß so wol Fürsten und Herren ratione ihrer Aemter, als die privat-possessores der Land-Güter / sie seyn Adel- oder Unadelichen / Geist- oder Weltlichen Standes / ihren Rocken / Weizen / Haber / Gerten / Buchweizen / Stroh und Heu / Flachs und Hanff / die Baum-Früchte an Alepfel / Birn / Pflaumen / Nüsse / &c. die von den Weintrauben gepresste Most / Weine und Essig; die Füllen / Pferde / Kälber / Ochsen / Kühe / Schafe / Schweine / Tauen / Bienen / Fische / Wild; die davon respective gekommene Butter, Käse / Milch / Honig / Wachs / Wolle; das gefallete Bau- Bren- und Busch-Holz / und daraus gebrannete Kohlen; in summa alles/ was aus- von - und auf den Gütern zu Gelde zu machen, je und allewege ohne jemandes Behinderung zu verhandeln / zu verkauffen, zu verpachten / zu vertauschen, zu verschenken / und nach seiner convenience zu fructificiren frey gestanden, als welches ja wol von Anfang der Welt her, so lange agricultur, Haushalt / und Vieh-Zucht auf dem Lande gewesen / nie vor sordide gehalten / in keinem Gesetzen verboten / und biß diese Stunde frey von jedem domino fundi exerciret wird. Es ist zwarten ohne dem, so lange keine pacta oder præscriptio in contrarium erwiesen / der Handel und Wandel eines jeden Dinges / nach allen Völker- und natürlichen Rechten als res meræ facultatis jedermanniglich vergönnet / und kan eo jure in specie niemand den andern davon prohibiren. Eleganter Sam. Puffendorff. *de jure Nat. & gent. lib. 5. c. 5. §. 7.*

" *Culibet sua licet vendere, quando & cui velit, nisi forte illa nobis supersint, alter autem iis carere nequeat, quo casu lex humanitatis requirit, ne aliquistali pacto sua conditio reddatur deterior, at vero, si quis, citra tale pactum cum domino mercium, proprio ausu diam sibi ad monopolium velit sternere, alias per vim & clandestinas machinationes eodem accedere prohibendo, quo reliqui omnes ab ipsa emere necessum habeant, hunc & in legem humanitatis peccare & ceterorum libertatem proterve involare manifestum est.* Add.

Hugo

Hugo Grot, de Jure belli & pacis l. 2. c. 2. §. 13. n. 5.

Und noch ausführlicher in dem tractatu de mari libero c. 8. per tot.

Sigismundus Scaccia de commercio Camb. §. 1. qv. I. à n. 45. usq; ad n. 83.

Nun ist nicht abzusehen / was das aus dem lieben Korn auff dem Lande gebrauete Bier allein für Schuld haben solle / daß die vom Adel und die Possessores der Land-Güter solches nicht unter ihren Leuten nach dem Exempel Fürstl. Aemter verkauffen sollen? da ihnen kein Mensch die übrigen auff den Land-Gütern vorfallende Nutzungen / und auch die jenen nicht / so durch Arbeit aus andern materialien und Früchten præpariret werden / als Wein/ Oel/ Eßig/ Most, Kohlen/ Wachs, Flachs/ Butter/ Käse/ ic. zu verkauffen disputiret noch disputiren kan? Wenn denn also das Brauen auff dem Lande / so fern es NB. nach den natürlichen und Völcker-Rechten consideriret wird / eine res meræ facultatis ist / wie die sonst eifrigen Patroni des Städte-Brauens de jure naturæ & gentium selbsten gestehen müssen / und deswegen das refugium zu einer vermehrten nachhero eingeführten restriction und prohibition legum civilium (de quo an verum sit, infra capite III. pluribus) nehmen.

Theodos. Schöpfer de jure braxandip. I. c. 2. n. 55 56. III. usq; 130.

Georg. Marsman von Meilen-Rechte p. 2. c. 9. n. 22.

Joh. Otto Tabor de jure cerevis. c. 3. §. 1.

So ersliest hieraus ferner / daß/ was einem jeden / als res meræ facultatis jure naturæ zustehet / keinen Beweis ex parte utens erfodere / sondern derjenige / so ein jus prohibendi exerciren will / dieses Letztere erweisen müsse / bis dahin ein jeder bey seiner vorhin gehabten natürlichen Freyheit bleibt / so gar / daß, wer sich in re meræ facultatis fundiret / auch in possessorio nicht einst nöhtig hat / den Besitz zu probiren, cum asistentia juris ac libertatis naturalis operetur per se manutentionem , etiam si possessio non probetur.

Ludov. Posthius de manut. obser. 45. n. 3. & seqq.

Hercules Marescotti var. Resol. I. I. c. 11. n. 3.

Verginius de Boccatiis de interd. uti possid. c. 8. n. 6.

Stephanus Gratian. disceptat. forensium. c. 870. n. 8.

Pacific. de Salviano in decision. Rot. & dec. 39. n. 2. 3.

Einföglich ist am Tage , daß / wie die Naheburger Brauer wider solche jure naturæ & gentium zugelassene Freyheit fechten / also ihnen der Beweis obliege / daß der Adel solche Freyheit rechtmäßiger Weise verloren habe.

Es kommt dem II. hiezu / daß wie in c. i. §. 1. aus den bewährtesten historicis Germaniæ erwiesen / daß der Adel in Deutschland das Brauen auff seinen Gütern zu seinem Kauff / und davon eine revenie zu machen / von uhralten undenklichen Zeiten hergebracht/ ja des Adels Güter und Brauen eher / als die Städte selbst / in diesen Orten Germaniæ magnæ, in Specie in Saxonia, und an der Elbe gewesen; Ist dem aber also / wie es denn warhaftig nach aller historicorum Zeugnisse ist, so gibt die natürliche Folge/ daß, wenn die Städte dem Adel / was er vor dem gehabt / prohibiren wollen/ abermahlen die probatio ihnen und nicht dem Adel incumbire, als welcher/ so zu reden, die ältesten Brieße und antiquiorem possessionem wegen des Brauens vor existenz der Städte hat/ und dahero von dem onere probandi vermöge der Rechten durch die bekannte Regul: Olim dominus, hodie dominus, olim possessor hodie possessor, præsumitur, releviret wird:

1.16. C. de probat. e. cum ecclesia X. de caus. poss. & propr. c. olim 17. X. de restit.
spol.

Didac. Covarruv. in regul. possessor. p. 2. §. 1. in princ.

Anton. Gomez. ad l. 50. Taur. n. 37.

Petrus Rebuff. tr. de pacifco possessore n. 269.

Andr. Alciatus de presumt. reg. 2. pref. 21.

Menoch. l. 6. de pref. 64. n. 35.

Wie wenig aber die Raceburgenses und Lauenburgenses mit dieser probation fort kommen können / ist theils ex c. 1. zu sehen / theils soll es hernach in cap. 3. & 4. ausführlicher vorgestellet werden, wenn wir allda auff die leges tornementorum kommen / woraus der Städte erstes jus prohibendi gegen dem Adel in Deutschland in der Historia genommen werden will: Icho urgiret man nur, daß den Städten die Probatio incumbere.

Aus diesem principio fliesset III. noch ein anders argument, warum der Adel allhie bey dieser prætension zu beweisen nicht schuldig / denn weilen derselbe / wie vor gedacht / von uhralter Zeit das Brauen auff seinen Gütern ante existentiam civitatum in Deutschland hergebracht; So wird keine mutatio præsumiret / sed res intelligitur manere in priori statu , usque dum contrarium probetur.

1.22. ff. de probat. eum qui voluntatem mutatam dicit probare hoc debere.

1.27. C. de testament. ibi. quod enim mutatum non est, cur stare prohibatur?

Alciat. de presumt. p. 3. reg. 2. pref. 16.

Mascardus de probat. conclus. 1032. n. 1.

Menoch. l. 1. presumt. 48. n. 5.

Welches principium nicht allein in privat - Sachen, sondern auch in statu publico Statt hat/

Hug. Grot. de jure bell. & pac. l. 2. c. 9. §. II. n. 1. ibi. mibi non præsumenda videtur mutatio aut translatio nisi certis documentis probetur.

Caspar. Klock. de contribut. c. 19. n. 64.

Theod. Reinking. de Regim sacer. & eccles. l. 1. class. 3. c. 12. n. 26. 27. 28. 29. 30.

Zacharias Vietor. de exempt. imper. conclus. 40. n. 21.

Anthon. Wilhelm Ertel im Schau-Platz der Landes-Fürstl. Oberbothmäßigkeit 3. Auflzug sub n. 17. p. 71.

Müssen also die Brauer vel ex hoc principio die probation übernehmen.

IV. Wofern man dem Adel die probation aufzlegen wolte / würde es in rei veritate auff eine probationem negativæ los lauffen / und so viel gesaget seyn, es solle der Adel beweisen, daß er seine uhralte Gerechtigkeit und Freyheit / Korn auff seinen Gütern zu vermauthen, und zu verbrauen / und unter seine Leute zu debitiren / NB. nicht verlohren, nicht renunciret/ nicht abgeleget habe. At vero, negativæ per rerum naturam nulla est, nec requiritur probatio.

1.21. C. de non num. pec. c. II. X. de probat.

Menoch. de pref. l. 2. pref. 50. n. 8.

Vincent. Carocius de locat. conduct p. 3. de negativa prob.

Zumahlen dieses alles ja eine negativa, unde eo ipso spon per se probiret ist/ quod contrarium ab adversa parte non probetur, uti ex professo,

Fr. Herculanus JCrus Perusinus tr. de probanda negativa n. 1. 2. 3. 4. 5.

ibidem usq. 20.

Sonderlich in Dingen / die einem iure naturæ competiren / wofür so lange ohnedem præsumiret wird/ bis diese assertiones, die alle mit einander in facto bestehen/

bestehen/ erwiesen werden, facta enim non præsumuntur, sed ab eo, qui in iis se fundat, probanda sunt.

Mascard. de probat. conclus. 732. per tot.

Card. Mantica de conjectur. ult. volunt. l.2. tit.1. n.4.

Aus welchem allen also ein jeder siehet, daß die Brauer aus den Städten gegen dem Adel die probation zu führen schuldig/ dieser aber / so lange solche probatio nicht erfolget/ sagen könne: Qvoad vos liberas ædes possidemus.

The wir aber noch dieses caput qvitiren/ wollen wir noch examiniren/ was denn allhie von den Brauern zu probiren sey.

§. III.

Dass die Brauer allhie 3. Stücke beweisen müssen / nemlich

- 1) daß allen und jeden von dem Adel im Lande die prohibito geschehen / 2) daß alle und jede darauff und zwarten
3) in Rechtsverjährter Zeit acqviesciret haben.

Mann man keinen Unterscheid unter prohibition und jure prohibendi machen wolte / so sollte es im ersten Anblick scheinen / als sey nichts leichter / denn ein jus prohibendi zu beweisen. Allein wenn man die reqvisita eines JURIS prohibendi consideriret; So gehöret zumahnen viel / und zwarten sonderlich / wo man dergleichen jus prohibendi in alieno wider eine universitatem oder corpus behaupten will / eine grosse und überaus schwere probatio dazu/ ehe man von einem jure prohibendi sprechen kan. Denn wir versieren hier in servitute negativa / und zwarten discontinua / wie man sie in praxi nennet / da denn muß probiret werden 1) prohibitionem publicam esse factam universis & singulis / 2) universos & singulos prohibitioni acqvieuisse / 3) idque per tempus immemoriale vel minimum 30. annorum cum patientia continua / wie solche reqvisita ad possessionem vel qu. juris prohibendi s. negativi erfodern.

Joh. Maria. Novar. de gravam. Vasall. tom. 2. gravam. 3. per tot.

Casp. Klok. de erar. l.2.c.8.n.29.

Jacob. Cancer p.2. var. resol. c.2. n.106.

Rosenthal de feudis c.5. conclus. 25. n.3.

Hering. de Molendin. qv. II. n.108.

Das erste reqvisitum pfleget zwarten wol das allerleichteste zu seyn / denn was ist wol faciler, als jemand zu contradiciren / und etwas von andern zu prætendiren? Allein damit ist noch lange keine servitus negativa erwiesen/ sonst / und wo contradictiones und prohibitions solae einem seine jura nehmen könnten / niemand seiner Gerechtigkeit eine Stunde sicher seyn würde: sondern es gehören allhie zwey zum Raiffe / nemlich / daß der prohibitus darauff willig acqviescire / denn wosfern keine acqviescenz erfolget ex parte prohibiti, sondern derselbe sein jus vor als nach continuiret/ wird durch solcherley contradictiones & prohibitions so gar kein jus prohibendi acqviriret in alieno

Cancerius lib. 3. var. resolut. c.4. n.147.

Joh. Papon. ad consuet. Burbon. art. 543.

Anton. Thessaur. decis. 16. n.6.

Donat. Anton. de Marinis ad Fr. Reverteri decis. 68. obs. 1. n.4.

Das vielmehr der prohibitus seine possessionem libertatis in eâ continuandâ stärcker und fermer macht.

E

Klok.

Klok. vol. I. consil. 29. n. 691. § n. 497.

Franc. Balbus de prescript. 4. part. 5. part. pr. quest. 5. n. 3.

Nic. Boërius Decis. 125. n. 5.

Barth. Cæpoll. in tract. de servit. Urban. præd. c. 50. n. 2.

Aym. Cravetta de Antiquit. tempor. part. 4. §. Materia singularitat. n. 99.

Jacob. Thomingius Consil. 17. n. 71.

Sixtinus de Regalibus lib. 2. c. 3. n. 64.

Insonderheit ist bey diesem articulo patientiæ noch dieses momentum allhie wol zu consideriren / daß / da in præsenti gegen eine ganze Ritter-schafft das jus prohibendi von der Rotheburger Brauer-Gilde behauptet werden will / es ganz und gar nicht genug ist / wenn gleich ein und ander vom Adel mit dem Brauen acquiesciret hätte. Besondern es ist præcise nöthig zu beweisen / daß NB. alle aus der Ritterschafft auf sothane prohibitionem der Brauer-Gilde, und zwarten libero consensu acquiesciret ha- ben: Non enim hic sufficit hujus vel illius ex universitate acquiescentia.

Ægid. de Bellamera conclus. 626.

Sed præcise necessum est, totam universitatem, ut universitatem & in collegio sci- viisse, passam esse, & acquieuisse.

Jacob. Cancer. d. cap. 40. num. 217.

Myler ab Ehrenbach in Metrolog. c. 19. §. 16.

Hering de Molend. quest. II. n. 117.

Besold. de jure universit. c. 6. n. 3.

Anton. Thesaur. Decis.: Pedemont 16. n. 17.

So gar daß auch hier nicht einst acquiescentia majoris partis genug / son- dern durch die dispatiens auch nur etlicher wenigen das Recht der ganzen universitati conservirerit werden kan/ uti prolixo deducit

Casp. Klok. vol. I. consil. 29. n. 519. § seqq.

Nicol. Myler ab Ehrenbach loc. cit.

Joh. Gœdd. Consil. Marpurg. 16. n. 371. § 422.

Jac. Cancerius d. c. 4. n. 117. 118.

Dann ferner muß auch die prohibitio und acquiescentia NB. vor der Zeit der angefangenen Klage geschehen seyn / nam actus lite pendente facti, ut qui liti causam dedere, nec in possessorio nec in petito- rio proficiunt, sed habentur pro attentatis, turbidis, & nullis.

Ludov. Posth. de manuten. obs. 48. n. 7. § per tot.

Mev. p. 2. decis. 188. n. 3. 4.

Jacob. Cancerius d. c. 4. n. 95. § c. 14. n. 72.

Robertus Lancellott de attentat. p. 2 c. 4 n. 49. § p. 3. c. 31. n. 184. 185. 186.

Vergin. de Boccatiis de interdicto uti possidetis c. 3. n. 10.

Insonderheit aber fallen solche actus weg / wenn sie pendente appellatione geschehen / massen ein ob gleich auch judiciale inhibitorium nicht der Wir- kung ist/ jemanden seine jura zu nehmen / wenn davon appellaret worden / nam appellatio extinguit judicatum, ut habeatur, ac si sententia non esset pronunciata.

Mev. d. decis. 188. § p. 7. decis. 271. n. 2.

Lancellott. de attent. p. 2. c. 2 in pref. n. 81 usg. 120.

Joh. Baptist. Afinius in prax. §. 31. c. 2. limit. 2. n. 2.

Math. de Afflict. decis. Neap. 295. n. 3.

Es ist aber auch ferner die bloße prohibitio und patientiæ nicht genug/ sondern es muß auch ad effectum acquirendæ servitutis negativæ in fundo nobilium allhie eine præscriptio mit ihren requisitis erwiesen werden, ita ut

ut nulla intervenerit interruptio, vel contrarius actus, idque per 30. ad minimum annos cum patientia conformi.

Hering. de Molendin. qv. n. n. 108. & seqq.

Rosenthal. de feud. c. 5. conclus. 25. n. 3. & ingloss. t. e.

Za weilen allhie de servitute discontinua die Frage ist/ wird nicht unbillig eine præscriptio immemorialis erfodert/ juxta receptam in praxi circa servitutes discontinuas sententiam.

Mynsing. cent. 4. obs. 53.

Bernh. Wurmser. tit. 27. ob. 5. n. n. 12.

Bart. Cæpoll. tract. 1. de servit. P. R. c. 20. n. 7.

Henr. Hahn. ad Wesembec. tit. de servit. n. 5.

Justus Hahn. de jure colon. perpet. conclus. 251. 252. 255.

Und ist auch hieben der terminus à quo acqvietum est, circa approbationem wol zu notiren/ denn es muß die Zeit/ woraus die præscriptio will formiret werden, alle ante litem cæptam passiret seyn/ adeoqve tempus litis cœptæ subducendum, unde, si lis tanto tempore pendet, ut, subducto tempore litis, non possint reperiri testes justæ ætatis ante litem cæptam, præscriptio plane fit improbabilis.

Seraphin. Olivarirs Razzal. decis. Rot. 1455.

Alexand. Ludovis. decis. Rot. Rom. 205. n. 4. & decis. 298.

Massen lite cæpta die præscriptio sich so gar nicht anheben kan / daß sie auch/ wenn sie angefangen/ interrumpiret wird / præprimis, si lis sit contestata,

c. illud. X. de præscription.

I. 3 pr. C. de præscript. 30. vel 40. annor.

I. 2. C. de annali except.

Gebhardus de usucap. c. 1. §. 4. n. 9.

Gail. 1. obs. 74. n. 71.

Mynsing. decade. 2. Respons. 17. n. 11. 12. & cent. 4. obs. 26. n. 5.

Guid Papæ decis. Gratianop. 416.

So müssen auch alle reqvisita der præscription accurate, &, uti loqvuntur Itali, punctualiter probiret werden/ ita, ut, si qvam minimum deficiat, in dubio contra eam sit judicandum.

Joh. Maria Novarius de gravam. Vasall. gravam. 3. n. 22, 23.

Franciscus Vivius decis. Neapol. 226. n. 4.

Francisc. Cardin. Mantica decis. Rot. Rom. 289. n. 4.

Actolinus. Resolut. forens. 4. n. 12.

Ob nun die Ratzeburgischen Brauer diese reqvisita beweisen können/ kan ein jeder aus der specie facti leicht judiciren. An der prohibition und contradiction der Brauer fehlet es zwarten nicht/ aber wo ist probatio patientiæ & acqviescentiæ ex parte des Adels? Denn es ist so weit/ daß der Adel jemahl/ es sey auff die erste Anmuhtung de anno 1589. und 1590. oder auff die anno 1634. geschehene prohibition acqviesciret haben solle/ daß der selbe vielmehr verbis expressis & facto gegen dergleichen Anmuhtung seine dispaticence declariret und bezeugeit/ verba expressa de dispaticentia & non consentiendo seyn einmal in der Beylage (N. 20.) klar, derb, deutlich enthalten, da/als man das/fistula dulce canit, nur von 6. Jahren zum Versuch anstimmen wollen/ die Ritterschafft masculine sich vernehmen lassen:

Die Ritterschafft wolte sich nicht eine Stunde/ viel weniger die 6. Jahre über des Brauens begeben. Wolte aber

aber Ihr Gnäd. Fürst und Herr ihnen solche Gerechtigkeit mit Gewalt nehmen, so möchten S. F. G. ihnen auch Leib und Leben nehmen.

Und hatten sie Ursach zu sagen, daß sie sich eher das Leben nehmen, als das Brauen fahren lassen wolten. Denn einem Adelichem Gute eine Haupt-revenüe, und so zu reden etliche 1000. Rthlr. Capital nach proportion des districtus entzogen wird, wo das Brauen wegfällt; und kommt mit diesen des Adels Worten überein, was Cicero saget lib. 3. de offic. c. 5. Detrahere aliquid alteri & hominem hominis incommodo suum augere commodum, magis est contra naturam, *QVAM MORS, QVAM PAUPER-TAS, QVAM DOLOR, QVAM CÆTERA, QVÆ POSSUNT AUT CORPORI ACCI-DERE, AUT REBUS EXTERNIS.* Hoc enim natura non patitur, ut aliorum spoliis nostras facultates opes & copias augeamus.

Ja eben die in anno 1634. geführte Klagen über des Adels Brauen seyn eine aperta confessio, daß der Adel nie acquiesciret, sondern je und alle Wege vor als nach auff seinen Gütern gebranet, woraus denn von selbsten auch das tertium reqvisitum, nemlich die Praescriptio per se weg-fällt, denn / welken per appellationem & litis contestationem dieselbe interrumpiret, so ist per rerum naturam unmöglich / allhie eine præscrip-tionem auch nur animo zu concipiren, geschweige zu probiren / denn man will nicht sagen / daß es allhie an dem ersten reqvisito bona fidei (so ob scientiam dispatientiae & jurium alienorum nicht seyn kan,) ferner an dem 2. reqvisito possessionis (welche in juribus negativis bloß in acquiescentia prohibiti bestehet / und ohne dieselbe juxta supra dicta nicht acquiriret wird /) notoriè erfehle, sondern man kan bloß damit ausreichen, daß per interruptionem, tam judicialem quam extrajudicialem die Sache in einen impræscriptibilen Zustand geruhten. Wir wollen jedoch im folgenden Capite III. & IV. diejenigen rationes untersuchen / so abseiten der Brauer gegen des Adels Brauen allegiret werden. Es bestehen nun selbe in zwey-ley Classibus. Deren eine die Generalia, so insgemein dem Adel opponiret werden, begreift, wovon in Capite 3.

In der andern Classe werden Specialia, so in specie das Herzogthum Sachsen-Lauenburg concerniren, angeführt, wovon in Capite IV. gehandelt werden soll.

CAPUT III.

Darin die Argumenta Generalia der Brauer-Gilde gegen den Adel beantwortet werden.

§. I.

Mit den Tournier-Ordnungen Henrici Aucupis ist es nicht richtig / und wenn sie schon in vim legis publiciret wären, geben sie doch zum Brauen nichts wider den Adel / sondern sind vielmehr vor denselben.

Meilen, wie in c. I. ausgeführt / der Adel in Deutschland von uralter Zeit her das Brauen hergebracht, so siehet man auff der andern Seite wol, daß denselben nicht bezukommen / wosfern nicht

nicht amissio dieses Rechtens erwiesen / dahero suchet man zu fordern aus der Historia Germaniae ex opposito eine couleur zu geben / und zu sustiniren / daß der Deutsche Adel von solcher Freyheit abgetreten / und solches zu den Zeiten Henrici I. Aucupis sich angehoben / denn / als dieser lobliche Kaiser die Adelichen Tournier-Spiele introduciret / da habe er in denen dem Adel gegebenen legibus Torneamentorum articulo XI. verordnet:

Welcher vom Adel gebohren und herkommen wäre / der seinen Stand anders/ denn im Adel-Stande hielte / sich nicht von seinem Adelichen Stande/ Renten/und Gütern/ die ihm sein Mann- oder Erb-Lehn/ Dienste Lehn / Raht-Geld, Herten-Sold/ oder Eigenthum jährlich ertragen mag / sondern mit Kauffmannschaft / Wechself / Fürkauffen und dergleichen Sachen nähren / oder sein Einkommen mehren wolte / dadurch sein Adel geschwächet und verachtet würde / wo er auch seinen Anstossen und Hintersassen ihr Brodt vor dem Munde abschneiden wolte / derselbe / so er der Stücke eines oder mehr überfahren / und darunder thun würde / solle im tournier nicht zugelassen werden / wo er aber darüber einreiten und tourieren wolte / sollte man ihm um das Ross tournieren / und auf die Schranken setzen.

Wie solche leges censiret werden à Ruexnero
im Tournier-Buch proem: pag. 10.

Bunting, in Chronic. Brunswic. ad annum 932.

Hieraus will nun geschlossen werden / weilen der Adel in solche leges torneamentorum consentiret / inmassen die Tournire etliche Sæcula herdurch bis ad annum 1487. gehalten / so sey damit nicht allein die prohibitio sondern auch die acquiescenz wegen des Brauens gegen dem Adel gnugsam erwiesen / wie denn dieses argumenti von den legibus torneamentorum sich gegen dem Adel sonderlich bedienen

Franciscus Pfeil/ in cent. 2. consil. 102. n. 37.

Schöpfer de jure braxandi, p. 1. c. 2. n. 100.

Klokkius de contribut. c. 12. n. 255.

Antwort.

Der erst ist es in facto mit diesen legibus torneamentorum nicht richtig/ ob selbe auch authentiqves, und jemahlen in rerum natura gewesen: Denn/ ob gleich an der veritât der/ vom Kaiser Henrico Aucupe angeordneten Tournier-Spiele an sich wol kein Zweifel ist / so weroen doch von gelehrten Leuten diese leges torneamentorum pro suppositiciis gehalten / darin Ruexnerus viel nach seinem plaisir gesetzet / gehalt in keinem Reichs- Crâhs- oder andern Chur- und Fürstl. Archivo ein Original davon jemahlen gewesen/ noch ein Mensch zu nennen/ der das Original gesehen.

Melch. Goldastus ab Haiminsfeld in rational. ad lib. der Reichs-Satzung p. 305.

mocqviret sich über des Ruexneri fabulëuse Erzählung von diesen legibus, daß er nemlich solche von einem Sächsischen Pastore wolle bekommen haben / welcher letztere aber nach der copiirung das Original, verbrannt haben solle / damit nicht ein ander hernach darüber,

F. tom-

Kommen/und solches corrumpiren möchte. Ad quæ festivè Goldastus:
O! frivolam causam, nec caput nec pedem habentem? propter unicam
enim hanc & principem causam debuisset autographum sartum tectum
conservare, quo potuisset dubitationum radices ex hominum mentibus
eradicare.

And. Knichenius in l. 2. de pactis. vestit. c. 4 n. 10.

remarqviret, daß Ruexnerus den ersten Tournier ad annum 939. sehe / da
doch der Kaiser Henricus Auceps an. 936. gestorben / und also schon dero
Zeit 3. Jahr tott gewesen / auf welche Art nicht Henricus Auceps selbst /
sondern sein Geist oder anima den ersten tournier gehalten hätte, daher zu
sehen, wie wenig dem Ruexnero zu trauen. Es macht auch Ruexnerus
das Werk noch mehr damit verdächtig, wenn er saget, es wären diese
leges gegeben, durch Hülfe Pfalz-Grafen Conradi am Rhein / Herzog
Hermann in Schwaben, und Herzog Bernhardi in Bayern / da doch ein
solcher Pfalz-Graff am Rhein / Nahmens Conrad, in rerum natura dq-
mahlen nicht/wol aber Pfalz-Graff Eberhard, gewesen.

Witichind. Corbei l. 2. biss. Sax.

Luitprand. l. 4. c. 10.

Tolnerus in histor. Palat. c. 7. & 8.

Marqvard. Freberus origin. Palatin. p. m 16.

Zingleichen hat zu dero Zeit kein Herzog Bernhard in Bayern, sondern
Arnolphus Malus regieret,

Henr. Meibom. ad Witik. Corbei lib. 2. verb. Arnulphus Bojor. Dux.

Gobelinus Persona in Cosmodrom. at. VI. cap. 46. ubi eum Arnoldum vocat.

Hermannus Contractus ad annum 937.

Dahero schreibt Fauchet tr. de l'origine des chevalliers p. 9. Je doute, si
les Ducs & Comtes, qui audit livre sont nommez pour auteurs de ces arti-
cles, etoient alors. Spangenberg in Chronico Mansfeld. c. 124. schreibt:
Er besorge / Ruexnerus habe zu viel zu denen Namen gethan / daß
nicht allerdings könne beweiset werden / denn schwerlich zu glau-
ben / daß die Sächsischen Grafen und Herren zu der Zeit He-
bräische und Griechische Tauff-Namen gehabt. Und in Chronico
Hennebergensi: Ruexner habe oft gedichtet / was er gewolt, ohne
Grund und Beweis. Der sel. Cammer-Gerichts-Assessor Mauri-
tius in der dissertat. de duello §. 28. schreibt: Se nescire, quæ fide vel auctori-
tate leges haec Torneamentorum Henrico I. accepte ferantur. Der Reichs-
Hoff-Rath Frenherr von Andler nennt diese leges torneamentorum dani-
tates, quæ nihil operentur

in Jurisprudent. lib. 2. Tit. 26. n. 106.

& in summario: Inde non posse duci argumentum. Gestalt auch diejenige
Scribenten / so zu Henrici Aucupis Zeiten/ oder doch in dem Sæculo X. gele-
bet, und seine res gestas auch mit allen / und oft den geringsten Kleinigkeiten
beschrieben / alsda sind Luitprandus, Witickindus, Hroswita, Adamus
Bremensis, Regino Prumiensis, Hermannus Contractus, &c. nicht ein Wort
von diesen legibus torneamentorum melden, dahero Christoph. Besoldus
in thesaur. pract. voce Tournier. raisonable Ursachen gehabt zu schreiben:
Es wolten verständige Politici und Historici dieser Zeit / nicht
zwarten ratione ipsorum hastiludiorum, sondern respectu cir-
cumstantiarum confictarum dieses für suspect und ungläublich
halten. Mit einem Wort / man kan von diesem verrosteten figmento wol
recht sagen / was dort heym Martial l. 1. in apophoret. p. 1. steht:

Sunt apinæ, tricæq; & si quid vilius istis,

Was

Was will man also aus solchen ungewissen / und von jederman pro spuriis gehaltenen alt-vettelschen Mährlein für argumenta nehmen / das durch dem Adel solche ansehnliche Revenüen seiner Güter sollen entzogen werden? Gewiß / wo man den Leuten an ihr Geld und Gut will / gehöret mehr dazu / als aniles fabulæ, unde jura non esse petenda monet imperator. procem. instit. §. 3.

Man mag aber allendlich diese Tournier-Ordnung vor authentique oder supponiret/ fabulös, oder wahr/ annehmen / so ist doch nicht zu sehen/ wie ein Verbot des Brauens / und eine Revenüe davon bey Adelichen Gütern zu machen / daraus zu erschniheln sey. In dem Lateinischen Idiomate (worin dero Zeit / und nicht im Teutschen die leges publicæ geschrieben wurden / teste Conringio de orig. Juris German. c. 25. p. m. 151.

Dn. Maurit. de Receff. Imper. §. 28.)
lauten die Worte bey dem Goldasto tomo II. Constit. Imperial. pag. 40. also art. XI.

Qvisquis à stirpe Nobilis non contentus bonis, qvæ sibi hæreditario aliōve jure obtinuisse, REDITIBUS QVE suis, & qvæ SIBI MORE RECEPTO à Colonis suis, subditis, operis, ALIIS QVE QVIBUSCUNQVE Feudatario, aut qvocunqve jure alio deberentur, ac si a consiliis Principi alicui esset constitutâ hoc nomine pensione, qvisquis, inquam, HIS OMNIBUS NON CONTENTUS, negotiaretur, augendi patrimonii, causa coëmtisqve frugibus, vino, aut aliis speciebus, rebusqve annonam flagellaret, ludis eqvestribus his prohibetur, aut, si decurrere aliorum exemplo præsumeret, eqvo multatus, septa inscendere compellatur.

Hie ist die Frage / ob dem Adel die bis dahero bey seinen Gütern und von seinen Leuten (laut Deductorum cap. I.) gehabte revenüe des Brauens benommen seyn könne / und ob nicht vielmehr selbe dadurch confirmiret/ denn es wird geredet von einem solchen vom Adel/

Qui non contentus bonis, qvæ sibi hæreditario aliōve jure obtinuisse, set Reditibusque suis & qvæ sibi NB. MORE RECEPTO à colonis suis, subditis, operis aliisqve qvibuscunqve feudatario aut ALIO QVOCUNQVE jure deberentur.

Und werden also im Gegenthell diejenigen reditus, so der Adel more recepto, qvocunqve jure von seinen Gütern und Colonis genossen / bestättiget; Nun aber hatte der Adel more per Germaniam recepto aus dem Brauen einen Reditum seiner Güter gemacht / und konte dem Adelichen Stande dero Zeit solches unmöglich verkleinerlich seyn / da sich die Käyser selbsten von ihren villis und Land-Gütern / quantum DE CERVISA habere potuerint berechnen lassen / wie oben cap. I. pag. 2. ausgeführt. So ist auch bis diese Stunde der Adel mit seinen Gütern content und verlanget keinen Tropffen Bier in den Städten zu debitiren / sondern will sich gern in dem district seiner Güter halten/ und damit nur bey seinen Colonis und subditis bleiben. Ferner, so redet der articulus XI. von denen

qui coëmtis frugibus, vino, aut aliis speciebus, rebusqve, annonam flagellarent.

Solche Dardanarische Vorkauffung, sorditem, Schacherey und Kornschinderey aber verlanget keiner unter dem Adel, noch die annonam in den Städten / durch Vorkauff- und Wiederverkauffung des Korns zu flagelliren / sondern ein jeder suchet nur seine Güter auffs beste / als er kan

in suo, wie andere allda gefallene proventus zu unzen und zu fructificiren; Gestalt auch allhie nicht die Verkauffung des auf den Adelichen Gütern gewachsenen Korns oder Weins / (welches in aller Welt / und bis diese Stunde / die Rheinländische, Fränkische, Schwäbische und Österreichische Ritterschafft / ja Kaiserl. Majest. und andere Potentaten selbst ohne tache ihres Standes thun) sondern NB. coemtio vini & frugum annona flagellante causa dem Adel verboten wird, vergleichen propolum und Korn-Verkaufferey der Adel nicht treibet / da also nicht der Verkauff des Weins oder Korns dem Adel verboten ist; So ist in diesem Fall keine ratio des Unterscheides zu sehen; warum dem Adel seinen Wein, Oel, Ewig, Milch und Honig zu verkaussen / von den Patronis des Städtischen Bier brauens zugestanden werde / das Bier brauen und verkaussen aber nicht? Da beydes liquida seyn? Dasjenige / woraus sie gemacht werden, beydes auf den Land-Gütern wächst; beydes durch Dienste und Knechte Hände zum Gebrauch präpariret werden muß? Gewiß ist die Replic, so man auf diese instantz thut / sehr froide und jejun. Dass / neinlich / ein anders es dahero sey mit dem Korn / weil selbes in sua specie unverändert gelassen werde / das Bier aber müste per operas viles & ministeriales erst präpariret werden. Item, dass der Wein nicht anders / denn durch den Trunk bey Adelichen Gütern genützet / noch zu Gelde gemacht werden könne / wol aber das Korn. Wer solche Replique brauchet / den würde man fragen müssen: Ob denn der Wein nicht ebenfalls durch der domestiqven Hände und servilische Arbeit aus den Trauben gepresset, zu Fasse und Keller gebracht / und zum commercio präpariret werden müsse? Ob nicht das Honig durch Diensten von dem Wachse separiret, und ebenfalls durch operas ministeriales in Tonnen geschlagen werden müsse? Ob Butter / Käse / Rüb-Oel / &c. von sich selbst in prima sua specie gelassen werden? Ob Wolle, Flachs, Hanff / Kohlen / sich selbst also präpariren oder operas viles erfodern? Und ob in allen diesen Fällen der Edelmann selbst die Hand anschlage? Eine differenz bey jeden Dingen zu finden und zu sagen: Bier werde anders, als Wein, Oel / Ewig bereitet; Wein wäre kein Bier, & vice versa, ist eine schlechte Sache, die Frage aber ist nur / ob daraus de jure folge / und es einen rechten Schluss gebe: Wein und Korn werden nur ausgepresset und respective ausgedroschen, das Bier aber erst ex alia specie gekochet; Ergo, steht dieses dem Adel nicht so frey / als jenes? Dorten saget Jason in l. illam. n. 7. C. de collat. Domine, ubi hoc scriptum sit, doce. Wo ist der textus juris civilis, canonici, feudalis oder Recessuum imperii, der dieses statuaret? Oel und Kohlen werden auch nicht in prima specie gelassen / da doch das Holz und Rübe-Samen wol könnten per se verkauft werden; Diejenigen Reichs Fürsten, die Berg-Werke haben / könnten ja die ausgegrabene fossilia und mineralia, so / wie sie die Natur tourniret / verkaussen; Man hält aber Buchere, Seigerer / Frischer / Abtreiber, Garmacher / Wässcher, Seige- und Schmelz-Werke / separiret durch Hülfse der Ofen und des Feuers das Olet / Bley / Kupffer / Silber, Messing / Alau / Vitriol / Schwefel; giesset eiserne Ofen / &c. und verkauffet selbe? So haben auch die Fürstl. Aemter an Orten / da es sich thun lässt / ihre Glase- und Ziegel-Hütten / allwo aus Aschen Gläser geblasen / und aus Erde Steine zum verkauff gebrannt werden.

Vid. Sckendorff Deutsch Fürsten-Staats Cap. 3. tit. I. von Berg-Regal. §. 3. & 4. tit. 6. Vom Wald-Nutzungen.

Klok.

Klok. de arario lib. 2. c. 15. n. 6. 7. 8. ubi de coctura laterum der Fürstl.

Ziegel-Ofen.

Maximil. Faust ab Aschaffenburg consil. pro arar. tota Classe XVI.

da die Menge von dergleichen specificationibus zu lesen / so Fürsten und Herren/ zu Verbesserung Ihrer revenuen, mit Berg- und Wasch-Wercken/ Glas- und Stein-Schleissen/ Ziegel- und Kohlen-Brennen/ manufacturen/ Salzhüden / &c. treiben; wer hat aber deswegen, daß diese Dinge nicht in sua prima specie gelassen werden / es vor eine der honneur und dignitet der hohen Personen unanständige Sache ausgeben wollen? Man siehet / wohin studia partium bey einer Sache poussiren / daß man rationes debitiret, von deren foible und contrario die ganze Welt convinciret ist. Wir werden hievon in dem 3. §. noch weiter inferius handeln / haben dieses nur occasione legum torneamentorum anführen wollen. Womit also hoffentlich dieses tournier argument gnugsam tourniret, und was davon zu halten / ans Licht gestellet seyn / inzwischen aber sich ein jeder verwundern wird, wie gelehrte, und der rerum Germanicarum kündige Leute auff dieses ridicule argument von Tournier-Ordnungen gerahmen/ selbes ganz seriö debitiret / und dem Adel darauf seines revenuen sich zu begeben, auch nur anmuhten können.

§. II.

Es kan ex l. 3. C. de Commerciis & mercatoribus nicht behauptet werden / daß dem Adel alle negotiatio verboten sey/ und daß das Bier brauen / oder Brandtwein brennen / zum Verkauff / eine solche negotiatio sey / davon dieser l. 3. disponiret / oder solche dem Adelichen Stande verkleinerlich sey.

Möfern man das Bier brauen und Brandtwein brennen auff diesen Fuß einer negotiation oder Kauffmannschafft nehmen wolte oder könnte, (wie doch von denen auff den Adelichen Gütern vorfallenden fructificationen, durchaus nicht kan gesaget werden,) so wäre allhie leicht zu remonstriren / wie wenig dieser l. 3. C. de commerciis & mercatur. Auff das Brauen applicable, und daß dem Adel alle negotiatio, und in specie diese ganz und gar nicht hiedurch verboten. Denn es ist unter den Juristen ausgemachet / daß dieser lex nur rede de propolio & monopolio oder wie Tabor in dem, über diesen legem ex professo geschriebenen / Commentario §. 5. 6. 7.

dieses expliciret/ de propolio & mercimonio, qvod tanquam ars & opificium, tabernam instituendo, merces in hoc emendo, ut minutatim vendantur, exercetur. Welcher massen auch solchen l. 3. explicaret

Dn. Ab. Andler tom. II. constitut. Imp. vom Adel n. 105.

Cicero nennet solches mercaturam sordidam lib. 1. Offic. Sordidi, inquit, putandi, qui mercantur a mercatoribus, ut statim vendant, nihil enim proficient, nisi admodum mentiantur. Nemlich / da die Leute zu öffentlichen Läden ausstehen, einkauffen / und wieder bey Ellen / und kleinem Gewicht oder Masse verkauffen; oder, wie das Königliche Französische Edict de dato Versailles. M. Decembr. 1701. redet, qui ont des boutiques ouvertes, etalage, ou enseinement à leurs portes & maisons. Dergleichen sorditatem

G

mit

mit dem Bier Verkauff e. g. bey Oessel und Quartiren / ganzen und halben Massen / das Bier in seinem Adelichen Wohnhause zu verzapffen, Trinck-Gäste daselbst zu setzen, &c. dem Adel nie in den Sinn kommen, und das ist eigentlich das mercimonium, so dem Adel in hac lege 3. C. de commerc. untersaget wird / denn es wird nicht allein den nobilioribus, sondern auch denen / NB. qui patrimonio ditiores sunt, der Handel in den Städten verboten / und zwarten zu dem Ende / ut inter plebejos & negotiatores facilius sit emendi vendendique commercium, welches / wo man es von andern Dingen / als der kleinen Handelung en detail, und zwarten auch ausser den Ring-Mauren der Stadt verstehen wolte / diese absurdität mit sich führen würde / dass reiche und grosse Capitalisten nicht handeln solten / die doch die besten negotianten seyn / welchen Knoten auch der Tabor l. c. befunden / darum durch die plebejos & negotiantes, wovon der lex redet, geringe Leute / die sich mit aussleihen der Wabre ernähren / und keine grosse Mittel haben / verstanden werden müssen. Ita enim omnes de hoc genere mercimonii minutatim exercendi hanc legem exponunt.

Præter Taborem:

Joh. Marvard. de jure mercatur. l. 1. c. 10. an. 70. usg. 87.

Anton. de Gamma decis. Lusitan. 322. n. 6.

Limnæus de Jure publ. lib. VI. c. 5. n. 77.

Knichen. p. 2. de pact. vestitur. c. 4. n. 11.

Petr. Rebuff. de mercator. minut. vend. glossais. ad verbam marchands vendans ou distribuans leurs denrees en detail.

Sonsten aber / ausser dieser Art der Krämerey in Kleinigkeiten / ist grund-falsch/ dass dem Adel die negotiation en gros, verkleinerlich/ probrös, oder an ihrem Stande/honneur, und Charactere præjudicirlich sey. Ja Latherus de censu l. 3. c. 13. n. 48. führet ex Gothofredo an / dass dieser lex 3. C. de Commer. gar nicht in usu mehr sey / und hingegen bey dem Harmenopulo es also laute: Mercimonia exercendi potestas OMNIBUS esto, welches nostro sensu die pure Warheit ist. Man höre aber mahlen den König in Frankreich hievon in obbesagtem Edicto de anno 1701. Nous avons, saget der König im Edict, toujours regardé le commerce en gros, comme une profession honorable, qui n' oblige à rien, qui ne puisse raisonablement compatir avec la noblesse, ce qui nous à meme porté plusieurs fois à accorder des lettres d' anoblissement en faveur de quelques uns des principaux negotians, pour leur temoigner l' estime, que nous faisons de ceux, qui se distinguent en cette profession. Mercure Historique ad annum 1702. Joh. Marvardus ein berühmter Städtischer Jurist in seinem tractatu de jure mercaturæ l. i. c. 10. nachdem er alle argumenta contra negotiationem nobilium der Lange nach „recensiret/ saget endlich n. 60. sed, ut ingenue dicam, quod res est, nunquam ego „bis aut aliis potui induci, ut crederem nobilitatem per quodlibet exercitum mer- „caturæ splendoris sui eclipsin pati. Welches auch vor ihm Johan. Limnæi ipsissima verba seyn. l. 6. Jur. publ. c. 5. n. 75.

Wenn nicht diese materie so oft von andern ausgeführt wäre/ könnte man allhie dieses mit verschiedenen Instanzen refutiren / und diejenigen / so dem Adel ex capite sorditiei von allem Handel und Wandel excludiren wollen / fragen / wie es denn zugehen könne / dass grosse Herren selbst Handel treiben / denen man doch wol solches weder zur sorditie, noch indignität deuten wird ? e. g. Wie der König in Frankreich und vornehme Thür- und Fürsten des Reichs den Salzhandel treiben können ? Wie die

Die Könige in Spanien und Engelland sich in der Kauff-Leute Compagnie zu Antwerpen vor dem engagiren können? Wie der Adel in Genua, Venedig, Luca und andern Orten die grössten trafiqven ohne Verlust der nobilitet führen könne? qvæ magno numero historicè & politice deducit.

Marvard. de Jure mercaturæ. d. I. à n. 48. usq; ad finem.

Allein / wir wollen in einer notorischen Sache allhie mit diesen generalibus den geehrten Leser nicht auffhalten / sondern nur diese speciale instances vorstellen.

Es gestehet Herzog Franz in der Beylage (N. 19.) selbst / weisens auch die Fürstl. Cammer- und Amts-Rechnungen in specie in dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg aus / welch eine ansehnliche Einnahme vom Brauen und Brandtwein brennen in die Fürst. Amts-Register gebracht / daß Mülz- und Brau-Häuser gehalten / und das gebraute Bier auff die Land-Krüge zu feilem Kauff gesandt / ja den Unterthanen anderswo her Bier zuholen bey Straffe verboten werde. Man sehe nur an / was Herzog Julius von Braunschweig, Lüneburg, Wolffenbüttel den 30 Octobr. 1379 ad Cæsarem selbsten geschrieben / tom. I. Actor. Brunsvicens. Beylage n. 49. n. 509.

Er sey unter den Fürsten nicht der erste noch der letzte, der solch Bier-brauen zu feilem Kauff angefangen / sondern es hätte Marg-Graff Johann zu Brandenburg / Herzog Wilhelm der Jüngere zu Braunschweig, Lüneburg, und mehr andere Fürsten der gleichen gethan.

Und in der Braunschweig, Lüneburgischen / Hannoverischen Amts-Ordnung / so im Zellischen volumine der Policey-Ordung gedrücket / siehet art. 31. p. 1045.

Die Brauer-Rechnung auff den Aemtern solle also eingerichtet werden / daß alle das jene / so vor zu Wachs an Malzung/Bier/ Covent, (wo bleibet hier das argument de sorditie?) Say, Asche und sonst zu heben / nicht weniger darin begriffen sey / als was auff Gebäude / Brau-Geräthe / Feuerung / Dienste/ re. dar-auff gehet / Item, was vor Vortheil oder Schade bey der Brauerey jedes Jahrs gewesen.

Und der Chur-Fürst von Bayern eignet sich selbst das weisse Bier brauen zu feilem Kauff allein zu / und macht eine grosse Cammer-Revenüe davon.

Knipschild. de Jure civit. Imp. I. 5. c. 22. n. 19.

Hie fraget sichs / wenn das Brauen zu feilem Kauff res sordida & nobilitatem obfuscans sey, wie denn grosse Fürsten und Herren dasselbe auff ihren Aemtern und Land-Gütern exerciren können? Denn der Adel es auff keine andere Weise auff seinen Gütern treibt / als Fürsten und Herren es auff ihren Fürstl. Aemtern thun?

Man fraget ferner / wie denn / wenn das Brauen ein sordides und dem Adel unanständiges Werck ist / es geschehen könne / daß dem Adel das jus des Brauens / Malz-Hausen / Schenck-Stätt / und Schenck-Rechts von Fürsten und Herren infeudum, ohne Verkleinerung ihres Standes / gegeben werden könne? Und wie sich solches mit den legibus tornementorum (falls das Brauen damit gemeint /) reimet? Qvalest tamen concesiones juris braxandi in feudum dari posse, & tota die dari nobilibus una cum prædiis, testantur,

Andr. Knichen. de pact. vestit. p. 2. c. 4. n. 107.

Tabor de jure cerevisiar. c. 2. §. 6. c. 3. §. 4.

Schöpfer de jure braxandi p. 1. c. 2.

Carpz p. 2. const. 6. def. 4. § lib. 1. Resp. 37. n. 8.

Richter vol. 2. conf. 184.

Besold. thes. pract. lit. B. voce Jus braxandi.

Hieronymus Treutlerus consil. 117. n. 4.

Ja dieser letztere will gar ein Regale aus dem Brauen machen / regalia aber / wo man das Brauen dazu qualificireu könnte / mögen ja den Adel nicht verunehren / welches argument de speciali concessione, investitura, vel privilegio, super jure braxandi nobilibus dato , mit der vorgegebenen vilitat und sorditie vor incompatible hält der / sonst pro jure braxandi civitatum militirender

Justus Hahn. de Jure colon. perpet. conclus. 369. ibi :

„Si mercatura hec adeo vilis est, ut nobilitas propterea amitti possit, non video, qui idem illud negotium, quod uni nobilitatem detrahit, alteri novo praetextu vel acquirendi modo eandem conservare possit.

Wenn man aber 2. es recht bey dem Licht besiehet / so ist das Brauen zu feilem Kauff / welches ein Adelicher oder Land-Haus-Bater auff seinen Gütern treibet / an sich keine mercatura oder negotiatio, sondern ein jedem möglich zugelassener ususfructus seiner Güter / welchen zu debitiren nie dem Adel für unanständig geachtet worden / dahero auch in actis Brunswicensibus d. l. Herzog Julius abermahlen dem Adel das Wort redet / wenn Sr. Durchl. sagen:

„Es könnte Thro das Brauen eben so wenig verkehret werden / „als denen, die Weinwachs haben / denselben lesen / felsen / und auspressen / und was sie dessen ihren Haushalt „entrathen können / verkauffen lassen.

Was hierin eben der ususfructus der Land-Güter besiehet / und geschiehet dergleichen Handlung nicht / NB. als à mercatore, sondern / als à bono patre familias.

Hieron. de Laurentiis Decis. Avenionens. 14. num. 7.

Stracha de Mercatur. part. 1. num. 23. § 48.

Gvid. Papæ. qvæst. 41. § 432.

& in terminis des Adelichen Brauens / daß solches nicht pro mercatura, sondern pro fructu fundi zu achten.

Andr. Knichen. p. 2. de pact. vestit. c 4. n. 14. 15. ubi Paponum, Vincent. de Franchis, Anton, Solam Surdum, Salonium & Fabium de Anna, allegat.

Der Frankösische Autor

Coqville sur les coutumes de Nivernois tit. de droit d'ainesse art. 1. schreibt / daß auch in Frankreich, da sonst der Adel bey Verlust der Adelichen exemption und prærogativen der kleinen negotiation sich enthalten muss / dennoch einem Edelmann an seiner honneur und Stande unschädlich sein / daß er mager Vieh kaufse / und gemästet wieder verkauffe / wenn er Weide und Mast habe. Wie denn auch tota die so wol bey Fürstl. als Adelichem Lande öconomien geschiehet / daß wer Mast / oder Weiden hat / Schweine und junge Füllen kauffet / selbe in die Mast / und auf die Weiden treibet / und hernach wieder verkaufft /

Vid. Zellische Holz-Ordnung §. 46.

ibi.

Ibi: Jedoch / da sich befindet / daß einer keine dergleichen Zucht hätte / und doch Schweine in die Mast zu treiben berechtigt / dem soll unbenommen seyn / etliche Schweine / wie an einem Ort gebräuchlich / und für denen Holzung gefunden / NB. zu kauffen / und dieselbe an Statt seiner eigenen Spec-Schweine / nebenst den jungen Färcken , in die Mast zu treiben.

Da nun aber solche Sachen von Land-Gütern zu verkauffen / aller Welt Rechten nach permittiret ist / und ein solches dem Adelichen Stande keinen maculam anhänget / so siehet man gewiß nicht / wie solches durch Verkauffung des Biers / und dessen distrahirung unter seine Gerichts-Unterthanen geschehen möge / denn eines so wol / als das andere / ist nur ein usus fructus der Land-Güter / und gar keine verbotene Handelung / wie denn

Theod. Schöpfer tract. de jure braxandi part. i. cap. ii. n. 1132. & 1133.
das Brau-Recht ad jura usufructuarium refericet / und dessfalls ad l. 9.
pr. ff. de usufr. provociret / qvod scilicet ad usufructuarium spe-
„ctet non tantum, qvicquid in fundo nascitur, sed & NB. qvicquid
„inde percipi potest.

Es bedarfss desfalls keiner grossen Ausführung / als welcher Arbeit uns andere vortreffliche JCtient hoben / massen diese Qvæstio vor den Adel / und daß demselben das Brauen zu seinem Kauff auf seinen Gütern / zustehen vortrefflich und in terminis terminantissimis ausgeführt von zween in Chur- und Fürstl. Diensten gestandenen Rähten / Joachimo Mynsinger, und Ludolpho Schrader. Von jenem in

Decad. 15. respons. 1. qv. 3. per tot.

Von diesem aber

Conju. 44. per tot.

Dergleichen Ausführung pro jure braxandi nobilium auch von den Herren JCtis Altiorfinis in denen vor kurzen heraus gekommenen Consiliis Altiorfinis B. Linkii, à Dn. Leuchlio editis respons. 70. per tot. geschehen. Dergleichen in specie vor den Lauenburgischen Adel ausgearbeitetes Responsum JCtorum Giessensium de 7. Aug. 1671. ad acta Spirensia übergeben. Und / wie schon gedacht / es hat darunter der Adel den praxin der Fürstlichen Cammern und Aemter vor sich / inmassen manches Fürstliche Amt sehr schlecht stehen würde / wenn das Brauen davon genommen werden sollte. Itens wird von allen Dd. lex 3. C. de Commerciis limitiret / daß denen vom Adel die negotiatio nicht disreputirlich / noch contemtible seyn, wenn sie solche nicht selbst / sondern per ministros suos thun, (zu verstehen / was sie von ihren Gütern nützen / und zu Gelde machen können/) wie also legem hanc expliciren und limitiren

Brunneman. ad d. l. 3. n. 2.

Andr. Tiraqvell. de Nobil. c. 27. n. 7. & c. 33. n. 22.

Guttierrez pract. qvæst. l 1. qv. 137. n. 10.

Mynsinger. cent. 6. obs. 54. ibi.

Tradunt pleriq; mercaturam tum demum præjudicare vel obesse Nobilitati, si quis eam per se exerceat, secus si per alios, ut qvia operâ servorum aut institorum ea in re quis utatur, & postea n. 16. dicit: Et per hoc hodie ut cunq; excusari possunt nobiles, veletiam in majori dignitate consistentes, ne per mercaturæ

H

exer-

exercitium videatur diminui ipsorum vel nobilitas vel dignitas,
quemadmodum ita in terminis judicatum refert
Paulus Christinaeus vol. 3. decif. 106. n. 6. 7.

Und in terminis des Brauens

Ludolphus Schrader d. Consil. 44. n. 15. verbis:

Posito, quod cerevisiam coquere vile & sordidum artificium
sit, nobilibus tamen opera servorum & ministeriorum suorum cerevi-
siam coquere permisum.

Man weiß zwarten wol / daß hierauff an der andern Seite repliciret
werde / daß nicht una via & per indirectum permittere werden müsse / was
directe verboten / allein / außer / daß die Regul vielen limitationibus unter-
worffen, wohin auch diese gehöret / wie zu schen bey dem

Tabore in analectis ad Barbos. loc. comm. l. 9. c. 43. tit. Indirecte XI.

Reiger. in thesauro in voce, facta n. 29. 30. 31.

So versteht man Adelicher Seite dieses nicht von solchen Marchan-
disen, (als die Seiden- und Wand-Kramer / und dergleichen feil haben /)
sondern von denen Sachen / so auff Adelichen Gütern und in deren district
von Land-üblichen Nutzungen zu Gelde zu machen / darunter sie ihrer Dien-
sten eben so innocent gebrauchen, als wenn sie durch selbe die Aecker pflü-
gen / bemisten / säen und eggen / das Korn aufzudreschen, selbstges / wie auch sonst
ihre Fische / Honig / Wolle / Butter / Käse / Kälber / und anderer auff ihren
Gütern gekommenen proventus zu Markte bringen und verkauffen lassen /
deswegen aber noch nie quæstionem status gelitten haben. Dergleichen
Exempel man auch an den Geistlichen hat / welchen zwar sehr übel anste-
hen würde / einen Kretschmer oder Wein-Schenck selbst zu exerciren / aber
dennoch permittere ist / durch andere solches verrichten zu lassen, wenn es
von ihren Gütern gefallen.

Ascanius Tamburinus de jure Abbat. tom. 1. disp. 15. qv. 21. n. 29. 30.

August Barbol. de jure eccles. l. 1. c. 40. n. 29. 30.

Jo. Yannez. Parladorits l. 1. rer. quotid. c. 3.

Wie denn an den Rhein-Ländern deswegen der Clericorum ihr Wein unter
dem Namen des Pfaffen-Weins, und auff den so genannten Pfaffen-
Stuben verschencket wird.

Nun aber / versellet der Adel nicht selbst das auff den Gütern gebraue-
te Bier / schencket auch selbiges nicht bey Kannen / Quartier und Stübchen
selbst aus / sondern lässt solches den Krügern über / eben wie Fürsten und Her-
ren auff ihren Aemptern / auch Fürstliche Ministri selbst / so Land Güter
und dazu Gelegenheit haben / ihr Bier- und Brantwein-Brennen / und den
debit, durch andere verrichten lassen, idq; absq; omni macula honoris.

Und endlich 4 tens / gibt dieser Sache den völligen Ausschlag / daß die
Sachsen-Lauenburgische Ritterschafft / wie in cap. 1. remonstrirte worden,
bissher in continuirlicher possessione vel quasi ultra Sæculum, Ja ab im-
memoriali tempore her / sich befunden / auff ihren Land-Gütern zu brauen /
und mit dem Bier ihre Krüge belegen ; In welchen Fall abermahl alle JCti,
auch so gar diejenigen, so wider den Adel schreiben, darin einstimmig sind /
daß als denn der Adel bey solchem Brauen müsse gelassen werden / und solches
an ihrer Würde unschädlich sey. Also setzet davon

Georg Marsmann, ein Syndicus der Ehur. Sächsischen Stadt
Bauzen,

Bauzen / in der kurzen doch gründlichen Nachricht vom Sachsischen Meilen-Recht part. I. cap. I. pag. 10.

Verbis:

Wo von langen Jahren / durch eine beständige Gewohnheit / die vom Adel auf ihren Gütern Bier zu feilem Raiffe brauen / und in ihren Kretschmern verschenken lassen / daselbst ist solche „Nahrung NB. dem Adelichen Stande und dessen herrlichen Glanz ganz unnachtheilig.

Et in tract. de Metrologia part. 2. cap. 9. §. 32. ibi.

„Hodie de consuetudine etiam sine nobilitatis detimento cauponariam in suis prediis exercere faciunt.

Ebenfalls spricht darunter den Nobilibus, wenn sie in possessione des Brauens / ob gleich nicht per tempus præscriptibile, sich befinden/ das Wort

Theod. Schöpfer, ein Quedlinburger / und sonst eiferiger impugnator des Adelichen Brauens/ in tract. de jure braxandi part. I. cap. 2. n 207. ibi.

Si nobiles per longum, sed ad obtinendam præscriptionem insufficiens temporis spatium, in quieta fuerint braxandi possessione. Tunc in eadem erunt defendendi, usq; dum in ordinario processu civitates contrarium obtinuerint.

Mit welchem auch gleicher Meynung ist Joh. Otto Tabor in seinem in faveur der Städte geschriebenen tractat. de jure Cerevisiar. part. I. c. 3. §. 4. inqviens:

„Consuetudo Patrie veniet attendenda, nec coctio ista aut venditio prouidum aliquod naturale continet, (wie kommt dieses mit der vorgegebenen sorditie überein? Und wer sieht also nicht, daß man mit dieser ration nur die Leute amusiren wollen?) Ut consuetudo in illud nihil possit. Unde nec Nobilitati distractionem istam officere, nisi privilegio vel investitura jus hoc obtentum sit, arbitramur cum Limnaeo.

Wie solches in mehren noch zu sehen ist bey

Ludolph. Schrader. citato sepius consil. 44. num. 24. § seqq.

Joach. Mynsinger. Decad. 15. resp. 1. qvæst. 3. num. 77.

Benedict. Carpz. part. 2. const. 6. def. 4. num. 4.

Matth. Berlich. part. I. decis. 31. num. 5. § 6.

Goswin. ab Esbach. in notis ad Carpzov. part. I. const. 16. def. 72.

Und so viel von diesem Argumento, daß Bier brauen und mercatur dem Adel unanständig sey.

§. III.

Dass das Brauen extra casum specialiter acquisiti Juris prohibendi keine privative Städtische Nahrung sua natura und an sich selbst sey / sondern / gleich den Fürstlichen Aemtern auf dem Lande / auch dem Adel / competiren könne.

Diejenigen Jcti, so der Städte Brauen gegen die Nobilität verfechten / haben endlich wol gesehen / daß das argumentum, so sie von der sorditie und indignitat des Brauens gegen den Adel brauen / (weil sie Fürsten und Herren, und deren Aemter in gleichem facto finden /) den Stich nicht halten wolte / sie auch dem Adel in casu, da der selbe mit dem Brauen beliehen / das Brauen zugestehen / und vor anständig achten müssen / endlich das Haupt- Argument darauff genommen / daß man gesaget / das Brauen gehöre zu den Städten / sey eine Bürgerliche Nahrung / ita

Berlich. p. 1. decis. aur. 31. n. 6. ibi: *Nobilibus non tam propter sorditem quam, & quidem principaliter propter difficultatem commercii, perniciem & detrimentum, quod per hoc civitatibus & civibus infertur, jus cerevisae coquendae interdicitur.*

Joh. Otto Tabor. de Jure cerevisiar. t. 3. §. 1. 3. & 4. cuius verba supra §. 2. citavimus.

Justus Hahn. de jure colon. perpet. conclus. 345.

Ziegler. de jurib. majestat. l. 1. c. 41. tb. 12.

Nun ist wol nicht zu leugnen, daß dieser thesis an Ort und Enden / da die Städte entweder von uhralter Zeit her / oder gar per Recessus provinciales, pacta expressa, oder per prohibitionem & acquiescentiam vicinorum das Brau-Wesen privative hergebracht / seine verität allerdings behalte / und dagegen nichts zu sagen sey / ja denen Städten, so es solcher Gestalt hergebracht / unrecht geschehen würde / wenn sie dessen entsetzet und wider alles Herkommen neue Brauereyen in der Nähe angerichtet werden wolten. Als zum Exempel / im Thür-Fürstenthum Sachsen / da den Städten das Brauen mit gesamter Landes-Bewilligung auf öffentlichen Land-Tägen privative einmahl beygeleget / constitutione pronbitivæ publiciret / und der Adel darauff acquiescat / ja selbst um dergleichen Verordnung in genere gebeten, teste

Marsmanno in mililog. p. 2. c. 9. n. 56. p. 369. Resolutio Electoralis gravam. de 22. num. 1661. Rubr. Justitz-Sachsen gravam. 126. ibi:

Dahero unsere getreue Landschafft selbst beweglich in Unterthänigkeit erinnert.

Dergleichen Exempla sich auch in andern Fürstenthümern und Ländern finden. Desgleichen kan diese propositio auch in hoc sensu wol wahr bleiben / daß die vom Adel ihr Bier nicht in die Städte zum Verkauff schicken / oder / wenn sie allda Häuser haben / in der Stadt zu seitem Kauff nicht brauen müssen / quem casum decidit

Daniel Mollerus in l. 4. semestr. c. 17.

Allein / generaliter dieses zu sagen, es sey das Brauen NB. *per se & sua natura*, aller Orten eine privative Städtische Nahrung / solcher gestalt / daß auch in suo districtu, die vom Adel ihr Bier nicht debitiren solten, lässt sich mit beypflichtigen Rechten nicht behaupten; Einmahl / sind keine textus juris verhanden / die das Brauen denen Städten privative belegen; Dahero auch Herzog Julius in actis Brunsvicensibus, auf diesen thesin, daß dergleichen / und in specie die Brau-Nahrung privative an die Städte gehörte / part. 1. pag. 544. replicirte / und ad marginem drucken liesse.

Wo stehtet dieses / (nämlich / daß Brauen und aller Handel an die

die Städte privative gehöre,) geschrieben? Wenn dieses Vor-
geben wahr seyn solte / so müste kein Fürst Holz / Eisen/
Bley / Korn / und andere Victualia verkauffen.

Es ist auch ferner die Frage gar nicht davon / ob es den Städten nicht profitabler sey / wenn alles Bier verkauffen ihnen auf dem Lande privative cum jure prohibendi eingeräumet würde / denn aus diesem ab utili , ad id, qvod justum est, genommenen argumento würde noch lange kein medius terminus formiret werden / daraus legaliter der Schluss folge / daß man deswegen dem Adel und Land-begüterten ihre , von so uhralter Zeit hergebrachte , Jura qvæsita nehmen / und sie dahin obligiren könne / daß sie nun nicht mehr / pro libertate naturali mit den Ihrigen auf ihrem Grunde und Boden disponiren, sondern das Land - Korn in die Städte necessario verkauffen / und hernach das daraus von den Käufer / in den Städten / gebrauete Bier und Brandewein mit ihrem Gelde wieder kauffen / und hinaus holen sollen , an Statt sie sich und die angehörige Dörffer selbsten providiren können ; wie etwa vor dem die Schweden und Dänen / ehe sie das Bier brauen selbst angefangen / den Deutschen das Korn zugefahren / und das in Deutschland gebrauete Bier wieder gekauft / oder / wie die Engelländer / ehe sie zu den Zeiten Henrici VII. die Laken - Fabriqven selbst anlegten / die Wolle nach Holland und Brabant brachten / und die daraus fabricirte Tücher und Etoffen wieder kaufften.

Pufendorff. *Introduction à l' histoire de principaux etats de l' Europe par Claude Ruxel, tom. I. histoire d' Angleterre pag. 369.*

Ferner / ist und heisset nicht alles / wovon sich Bürger ernähren / so fort eine NB. sua Natura privative bürgerliche Nahrung / solcher Gestalt / daß man die Land-Leute davon excludiren könne , wie hingegen die Land-Leute wol schlechte approbation damit finden würden / wenn sie dasjenige / was sie auf dem Lande treiben e. g. Acker - Obst - Garten - und Wein - Bau / item , die Vieh-Zucht wolten privative , cum exclusione der Städte / & cum jure prohibendi , exerciren ; Es sind viele Dinge / die der Landmann so wol / als der Bürger gebrauchet / aber deswegen heisset nicht / so fort / diese oder jenes sey NB. per se & sua natura , eine bürgerliche oder Land-Nahrung / cum jure prohibendi ; Sondern das heisset eigentlich eine bürgerliche Nahrung / wenn diese entweder à prima sua exstructione , oder , per pacta cum vicinis , oder per prohibitionem & acquiescentiam per tempus præscriptibile , ein Werck zur privative bürgerlichen Nahrung hergebracht ; Welches in thesi & Regula wegen varietet der Dörfer / des herbringens / der situation , der vigilanz / oder negligenz der incolarum ohnmöglich zu determiniren / sondern es aboutiret auf eine qvæstionem facti , und kommt demnach bey dem Brauen es allemahl wieder auf die petitionem principii los / wovon wir cap. 2. geredet / nemlich / ob solches cum jure prohibendi hergebracht / ist solches erweislich , so haben die Städte es billig / als eine bürgerliche Nahrung privative zu prætendiren / und werden billig dabei geschützt ; Ist aber solches nicht / so läuft das argument von der bürgerlichen Nahrung bey dem Brauen in circulum . Denn es ja wol eine fast ridicule Sache ist / daß man aus dem Brauer - Recht ein Handwerck / ein opificium machen wolte / wie Schöpferus zu deduciren sich bemühet /

de jure brax. p. 1. c. 2. an. 550. usq. 564.

Denn auf solche Art würde man Fürsten und Herren / die das Brauer-Recht exerciren / unter die Handwerker referiren müssen / quo nihil

absurdius. Ja dieses ganze argument von bürgerlicher Nahrung / wird per praxin der Fürstlichen Aemter auf dem Lande refutiret / denn es hat der Hochsel. Herzog Julius Franz nicht etwa i. 2. 3. Meilen von den Städten / sondern gar mitten in- und bey den Städten / auf seinen Aemtern / zu Lauenburg und Neu-Haus das Brauen exerciret , wie dieser Aemter Rechnung besagen. Welches damit gar nicht zu conciliiren / daß / wenn die Frage von dem Adel ist / das Brauen eine bürgerliche Nahrung seyn soll , wenn aber die Fürstl. Aemter solche Brau-revenüe für sich haben wollen / alsdenn man wol auf dem Lande es exerciren könne. Herzogs Franzen Rähte sagten zwarten damahlen anno 1593. in der Beylage (N.19.)

Dass Ihr. Fürstl. Gnaden Böigte und Amt-Leute sich der Krüge und Bier-Kaufens gebrauchten / mit denen hätte es eben die Gelegenheit/ wie mit den Städten und Bürgern/ wovon der Adel unterschieden wäre.

Allein / wie sollte es mit den Fürstl. Aemtern auf dem Lande gleiche Be-wandnis haben / als mit den Städten / wenn von Bürgerlicher / an die Städte privative gehöriger / Nahrung die Rede ist ? Ein negotium , oder Sache wird ja nicht anders seyn noch heissen können / wenn es von Cajo, als wenn es von Tito exerciret wird? Ein species Thlr. gilt keinen Heller mehr / er sey in eines von Adels oder Amtmanns Händen; Und sollte es hie wol decimus tertius Herculis labor seyn / diese Dinge zu conciliiren / oder man müste die distinction unter des Schulzen Kuh / und des Bauren Kuh/ zu Hülfse nehmen/ und sagen mit dem Poeten :

Intererit multum, Davusne loqvatur ? an herus ?

Colchus? an Assyrius? Thebis nutritus? an Argis?

Mit einem Wort / wie von Anfang gesaget / alles / was vom Brauen gesaget / geschrieben / raisonniret und disputiret wird , kommt bloß darauff an / ob ein legitimè acquirirtes jus prohibendi erwiesen / ist solches bey den Städten / so ist es eine bürgerliche Nahrung privative , ist solches universali-ter bey dem Landes-Herrn / so ist es ein regale , hat solches ein Nachbahr auf des andern Boden / ist es eine servitus .

Da nun aber solches jus prohibendi contra nobiles im Herzogthum Sachsen - Lauenburg obangezogener massen nicht hergebracht/ so fällt auch dieses Argument weg.

§. IV.

Dass das Jus braxandi an sich kein Regale , weder nach gemeinen / noch Sachsen - Lauenburgischen Local-Rechten sey/ sondern einem jeden auf seinen Gütern Bier zu feilem Kauff zu brauen vergönnet / wosfern nicht ein jus prohibendi legaliter hergebracht.

Dieser Punct kommt auf dreyseren momenta an / denn , dass man ein Jus vor ein regale ausgeben könne / solches muss aus dreyseren fundamenten geschehen/ 1) dass es in z. Feud. 56 inter Regalia numeriret werde , 2) dass es die Natur und Eigenschaft habe / so Regalia haben , und ihm die definitio regalium competire , denn wol nicht zu leugnen , dass mehr

mehr Regalia, die ad administrationem reipubl. gehören / ihrer Natur nach seyn / ob sie gleich nicht in 2. Feud. 56. numeriret seyn/ also g. das Jus secularisandi, veniam ætatis concedendi, foederum, concedendi Jus civitatis, Nundinarum &c. Vid. Sixtin. de regalib. l. i. proœm. n. 17. Carpz. de Regal. c. i. apb. 10.

3) Daz entweder expresso pacto inter imperantes & parentes, oder tacito consensu subditorum, per prohibitionem præcedentem & subsecutam patientiam, per tempus præscriptibile, dieses oder jenes Jus zum regal gemacht / und dem Imperanti allein tribuaret sey / wohin gehöret was Zieglerus saget:

tr. de jur. majest. l. i. c. 3. §. 23.

usu & consuetudine induci potest, ut jura, quæ olim regalia non fuerunt, pro Regalibus habeantur, & vicissim.

Was nun den ersten modum betrifft / so gibt litera & inspectio textus 2. Feud. 56. daß kein Brauen allda genannt; Und ist wol eine vergebliche Arbeit, so Hieronymus Treutlerus in Consil. 107. anwendet / wenn er in dem textu 2. Feud. 56. sub nomine *angariarum & parangariarum*, das Brauen suchen will/ gerade/ als sey und bestünde es in einem publiken Vorspanne/ oder/ daß das Bier bey den Posten versandt werden müste, er hätte die intention der privat-utilität besser/ gut teutsch und deutlich zu Tage geleget/ wenn er gesaget hätte: Es würde das Brauen *sub nomine NB. thesauri* in 2. Feud. 56. verstanden; à raison weilen es Geld einbrächte. Aber wer sieht die absurdität nicht?

Anlangend den 2. modum, so wird auch daraus das Jus braxandi zum regali nicht zu qualificiren seyu/ denn man nicht aus einem jeden Ding/ so Fürsten und Herren haben oder thun, gleich regalia machen muß/ wie

Bartholomæus à Chassanæo in Catol. glor. mundi p. 5. consil. 24.

Der Regalien zwey hundert und acht/

Petrus Anton. de Petra aber *de jure quæsto per Principem non tollendo c. 21.*

Vier hundert und dreyzehn machtet / welches billig reprehendiret wird
à Knichenio de jure territ. c. i. n. 341. & Bodino l. i. de republ. c. 10.

Massen auch Fürsten und Herren vieles thun / auch viele Jura, als Domini particulares ihrer Güter, haben/ so ein jeder privatus auch exerciret/ auff welche Art man aus agricultur- und Vieh-Zucht (weilen solche bey den Domanial Aleitern exerciret werden) Regalia machen könnte. Ja wie gar recht die Juristen-Facultät apud Taborem

part. 2. de jure cerevis. c. 7. in resolut. rationum dub.

antwortet/ man könnte auff die Art aus Essen, Trincken, Tanzen, Spazieren fahren, Spielen/ ic. Regalia machen/ sondern Regalia sind solche Jura, die dem Imperanti, NB. als Imperanti & supremo Principi, quæ, vel quatenus tali, competiren.

Denn Regalia werden à Regio charactere also genannt / daß sie zu dem Regiment gehören / sive quæ Imperanti quæ tali, in signum supreme Majestatis ac præminentia, & ad officium administrande reipubl. pertinentia competit

Henric. à Rosenthal de feud. c. 5. concl. 1.

Bocerus de Regalibus c. i. n. 1.

Pruckman. de Regalibus c. 2. n. 1.

Conrad ab Einsiedel. de Regal. c. 3. n. 354.

Vultej. de feud. l. i. c. 5. n. 7.

Nun aber wird ja wol von dem Brauen und Bier Verkauff nicht gesaget

gesaget werden können / daß dasselbe zur Regierung und Hoheit des Landes / oder zu dem officio & charaktere supremo & majestatico imperantis gehöre / oder eine so hohe præminenç sey ; denn ja dessen die Brauer in den Städten theilhaftig werden / insonderheit aber werden solches diejenigen nicht sagen / noch das Brauen vor ein zur höchsten dignität des Landes-Herren gehöriges Regal ausgeben können / die vorher deswegen den Adel davon ausschliessen wollen / daß es eine res ferdida, und eine / dem Adel unanständige, Kauffmannschaft sey / als welche propositiones sich mit einander nicht compatiren können.

Bleibet also zu consideriren übrig / der dritte modus, ob das Brauen entweder ex communi placito expresso der gesammten Ritter- und Landschafft / oder ex tacito consensu derselben / præcedente prohibitione, & subsecuta acqvescentia subditorum , per tempus præscriptibile ein Regale geworden sey / wie an etlichen Orten nicht zu leugnen ist / daß sich alldo der Adel auff bescheinete prohibition dessen durch acqvescentz begeben / und dahero der Landes-Herrschafft allein behgeleget / wie in den Böhmischem und Käyserl. Erbländen , uti ex Rescriptis Imperatoriis Rudolphi & Matthei à

Marsmanno in Milliol. in epistola dedicatoria membr. 2.
citatim zusehen / dergleichen auch in Bähern recipiret ist / vid. Jus Bavaricum provinc. p. 3. c. 13.

Mun ist nicht ohne / und geben es die obangezogenen Beylegen (N. 9. II. 16. 19.) daß dem Sachsen - Lauenburgischen Adel dergleichen zwarten angemuhet / und es auff diese Art das Brauen zum Regali zu erigiren, versucht worden / allein es fehlet an dem Haupt- requisito der acqvescentz des Adels / der sich keine Stunde damit zu acqvesciren / ja lieber das Leben / als das Brauen / nehmen zu lassen / declariret / und / als man darunter per viam mandati prohibitorii anno 1634. & 1636. procediren wollen / davon ad Cameram appelliret / und solchen prohibitionibus alle Kraft ein für allemahl genommen / wie oben cap. I. & cap. 2. plenius ausgeführt.

CAPUT IV.

De specialibus objectionibus statutum Saxo- Lauenburgicum respicientibus.

§. I.

Es ist irrig / daß aller Orten / da das Sachsen-Recht obtinet / das Brauen den Städten privativè competire.

Menn die Brau-Sache an Ort und Enden ventiliret wird, da das Sachsen-Recht Statt hat / so wird allemahl / und also auch an Seiten der Brauer zu Räheburg sehr urgiret, daß das Jus Saxonum commune , welches im Herzogthum Sachsen - Lauenburg obtinet / den Städten ein Jus prohibendi , wegen des Bier verkauffens/ wenigstens auff eine Meile Weges gebe. Ita

Georg

Georg. Marsmann. in *Milliolog.* p. 2. c. 9. n. 59.
 Schöpfer de *jure braxand.* p. 1. c. 2. n. 106, 107.
 Ziegler. de *jurib. majest.* l. 1. c. 41. §. 13.

Die von denenselben zu solchem Ende allegirten Dörter seyn folgende:
 I.) der locus l. 3. des Land-Rechts art. 66.

Man mag keinen Markt bauen / dem andern auff eine
 Meile zu nahe.

2.) Die Lateinische Glossa bey diesem Articul: *Habent singulæ civi-
 tates fundatum de hoc jure privilegium , ne infra milliare circum-
 circa habeatur vinum, vel cerevisia extranea venalis, & ne fiant
 brasia vel decoctiones hujusmodi.*

3.) Dass die Sächsische Schoppen-Stühle auch also gesprochen in
 sententiis nach dem Weichbild t.c. vom Lehn-Gut sub rubro, ob
 Edel-Leute auff ihren Lehn-Gütern mögen Bier brauen und
 ausschenken lassen.

Sie allegiren zwarten auch die Thur-Sächsischen Landes-Resolutio-
 nes; Allein weilen die Thur-Sächsischen Local-Rechte ohne dem ultra
 territorium Legislatoris nicht obligiren, so wird man wol nicht nöthig ha-
 ben / darauff allhie zu reflectiren / daher man bloß die ersten 3. Loca juris
 Saxonici communis examiniren will.

Hier wäre nun wol præliminariter zu fragen, ob dieser locus Juris
 Saxonici dasjenige sage / wozu er allegiret wird? Denit I.) redet der locus
 des Land-Rechts l. 3. art. 66. von Erbauung eines neuen Markts oder
 Stadt / ad quæ verba Klingius:

Wo ein Markt gebauet ist, der Stadt-Recht hat / so soll man
 innerhalb einer Meilen von demselben keinen andern neuen
 Markt bauen.

Und solcher Gestalt würde dieses argument von consideration seyn, wenn
 an Sächsischen Orten ein neues Markt / forum, oder Brau-Wesen
 wolte innerhalb einer Meile de novo angeleget werden / da keines zuvor
 gewesen.

Nun aber verlanget der Adel weder neue Städte / oder neue
 Märkte zu bauen/ noch neue Jahr-Märkte oder nundinas zu haben / oder
 neue Brauereyen anzulegen/ da keine gewesen/ sondern sie wollen sich mit
 ihren, von so viel sæculis her schon gebaueten / Ritter-Sitzen / und was sie
 daben hergebracht/ contentiren / verlangen auch ihr Bier an keine fremde
 Dörter/ weniger in die Städte zu Märkte zu bringen / sondern nur an ihre
 eigene Leute in suo fundo zu verkauffen / also, dass aus den Worten dieses
 Orts nichts gegen des Adels Brauen zu inferire / weil derselbe nicht einst
 de casu præsenti handelt.

Was aber 2.) die glossam latinam über diesen Ort betrifft / so ist je-
 dermäntiglich bekannt, dass die glossa keine probation mache/ ejusque fides
 non sit authentica, sed valde lubrica.

Petr. Heig. p. 1. qv. illustr. qv. 3. n. 65.

Carpz. p. 4. const. 35. def. II.

Bene ad rem

Dn. Conring. de orig. jur. Germ. c. 28. *Multa sunt fabulae in Glossa speculi-
 Saxonici, at nunquam putidiora mendacia reperias, quam in Glossa
 illa Weichbildica, ut illis libris in historia veteri quid credere, sit pu-
 putidissimis fabulis fidem adhibere.*

R

Gonst

Sonst aber 3.) das præjudicium Scabinorum, so nach dem Weichbild steht/ anlangend/ so ist in genere bekannt/ daß præjudicia in einer Sache einem andern keinen legem geben / cum minima circumstantia variet jus , & unus aut alter jura sua negligentius deducendo , tertio præjudicare nequeat.

Joh. Kizelius *de jure monet. class. 4. qv. 2. n. 10. ii.*

Fuse Grevæus *ad Gail. in proœm. considerat. i. conclus. 2 per tot.*

Harprecht *vol. 2. consil. Tübinger. 25. n. 134. 135. 136.*

Esbach. *in notis ad Carpz. p. 1. const. 32. def. 65. n. 10.*

Überdem ist diese Urtheil von den Scabinis Lipsiensibus, und also in foro Electorali Saxonico gesprochen/ fatente

Marsmanno *in Milliolog. p. 2. c. 7. n. 85.*

Nach selben Electoral-Rechten aber ist die Sachsen-Lauenburgische Ritterschaft nicht schuldig/ sich und ihre Sachen judiciren zu lassen.

Allein/ wenn man auch gleich zugebe / es handelte nicht allein der Textus des Land-Rechts l. 3. art. 66. von dem Brauen / sondern daß auch die Glossa desselben/ auch das præjudicium Scabinorum Lipsiensium vim legis hie im Lande habe ; So ist doch bekannt / daß / wie das Jus Saxonum nicht in vim legis scriptæ jemahlen publiciret/ uti iterum

Dn. Conringius *in tractat. de Origin. Jur. Germ. cap. 30.*

Also es auch in denen Dörtern Deutschlands/ da es recipiret; Ja auch in den Thür- und Fürstl. Sächsischen Dörtern selbst nicht weiter in judiciis zu observiren sey/ als in so weit solches recipiret worden/ wie dasselbe auch die Doctores Saxonici selbst behaupten. Ita

Hartm. Pistoris. part. 1. qv. 16. num. 11. ubi:

Longe eos falli, ait, qui cognitionem hujus juris magis ex verbis, quam ex usu sibi parare student. Multa namq. apud Majores nostros usu sunt introducta, quae cum verbis juris Saxonici. minime convenient, & contra complura etiam Jure Saxonico constituta reperiuntur, quae usu non sunt admissa.

Georg. Schultz *in Synops. Instit. Imper. in Prolegom. §. Diligenter, ubi:*

Diligenter tamen notandum est, universum Jus Saxonum tametsi multis jam saeculis literis mandatum existet, & ab Impp. „confirmatum sit, attamen eatenus duntaxat locum obtinere atq. vigere, quatenus usu comprobatum forensig. consuetudine receptum, non autem, quemadmodum in voluminibus scriptum sit.

Petrus Heigius l. 2. qv. 17. num. 44.

Juris Saxonici Dispositionem eatenus tantum valere, quatenus consuetudine est recepta passim.

Benedict. Carpz. part. 3. Jurispr. for. Const. II. Def. 13. n. 10. ubi:

Cur non ergo observantie inhærendum esset, à qua Jus Saxon. auctoritatem habet, nec aliter valet, quam usu & observantia confirmatum.

Coler. de processib. executiv. p. 1. c. 2. n. 26.

In dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg ist überdem clara dispositio vorhanden / daß das Sachsen-Recht nicht weiter allhier gelte / als wie weit solches observiret und hergebracht worden / wie solches zu sehen aus der Präfation der Sachsen-Lauenburgischen Hoff-Gerichts-Ordnung/ dessen Extractus sub (N. 50.) belegeget / ibi :

Wie auch die Sächsischen Rechte NB. So weit sie in Observanz gediehen.

Ein

Ein gleiches findet sich auch in tit. I. §. 6. laut Extractus (Num. 51.) ibi:

Nach dem Sachsen-Rechte, wie dasselbe von Alters her
in unserm Fürstenthum recipiret, und durch bisherigen Ge-
richts-Gebrauch in observantz kommen.

Dergleichen Verordnung auch noch neulich von Serenissimi unsers
gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. in der Declaration wegen des
Juris repräsentationis in linea collaterali den 20. Decembr. 1703. wieder-
holet. verbis:

Sonderlich / weilen das Sachsen-Recht im dortigen Her-
zogthum (Sachsen-Lauenburg,) nur in so weit es durch ei-
ne beständige observantz hergebracht / recipiret und üb-
lich ist. Laut Beylage (N. 52.)

Nun aber wird aus dem Capite Imo hoffentlich klar genug bevorste-
hen / wie in diesem punct das Jus Saxonum, (wenn es ja den Verstand
haben sollte,) nie in diesem Herzogthum Sachsen-Lauenburg zur obser-
vantz kommen / sondern der Adel ultra hominum memoriam das Brauen
zu feilem Rauff bis auff diese Stunde continuiret / und sich in dessen exer-
citio beständig behalten habe, folglich fället auch dieses argument ex Jure
Saxonico petitum ganz weg / und kommt abermahlen die Sache auff die
qvæstionem immer / auch in diesem punct, an / ob die Städte im Lande /
da das Sachsen-Recht recipiret / ein jus prohibendi hergebracht / und sich
dabey conserviret.

§. II.

Die Brauer-Rolle de Anno 1601. disponiret nichts von
dem Brauen auff dem Lande / verbietet auch selbiges
nicht.

Bei dem folgenden §. III. soll zwarten ex professo vorgestellet werden/
dass die Brauer-Rolle de Anno 1601. (wenn sie gleich ein Jus prohibi-
bendi gegen dem Adel statuiren hätte,) gegen dem Adel im gering-
sten nichts in puncto Juris operiren könne; Weilen aber auch bey genauer
Einsehung sich findet / dass selbige nicht einst von dem Adelichen Brauen
etwas disponire / und die qvæstio, an res sit, sive existat? billig der qvæ-
stion, quid sit? sive, an de jure valeat? vorgehet / so will man in diesem
paragrapho diese erste qvæstion zu fordern untersuchen.

Es zeiget nun der ganze Tenor dieser Rolle / wie oben Cap. I. §. 2.
schon angeführt, dass darin nichts weiters verordnet, als wie das Brauen
unter den Brauern in Räheburg dahin zu regliren / dass das Bier von kei-
nen andern/ als die in die Gilde recipiret/ in Räheburg verkauft / noch re-
spectivē genommen werden soll.

Was daraus gegen dem Adel allegiret wird, bestehet in art. 16. dessen
Worte diese :

Dass niemand/er sey Adel oder Unadel/Bürger oder Bauer/
weder in- noch ausserhalb der Stadt / es wäre auff dem Duhm-
Hofe oder Freyheit, sich soll gelüsten lassen / wider diese Verord-
nung/ und das beschlossene Amt zu handeln/ würde jemand hier-
über betreten und befunden, derselbe soll in unsere ernste willkür-
liche

liche/ der Krüger aber/ er sey NB. unser oder unser Ritterschafft
Bothmäigkeit, so Bier von einem oder andern außerhalb
dem beschlossenen Amte frügen würde/ allemahl mit 10.
Reichsthaler Straße verfallen/ auch des Biers verlustig seyn.

Wer allhie nur diese Worte:

So Bier von einem oder andern/ außerhalb dem beschlos-
senen Amte, frügen würde

recht consideriret/ der siehet bald/ daß dieselbe nichts mehr/ als dieses sa-
gen: Ein jeder / der da in Ratzeburg das Bier nehmen wolte / soll solches
von niemand anders/ als von einem im geschlossenen Brauer-Amt sitzenden
Brauer nehmen oder frügen/ es möge ein Adel- oder Unadelicher/ oder gar
Fürstlicher Krüger seyn. Nicht aber wird hier gesaget: Es soll auff dem
Lande nichs gebrauet werden/denn davon ist nicht allein in der ganzen Rolle
kein Wort / Tüttel / noch Buchstab zu finden, sondern es refutiret auch
der Herzog proprio exemplo diese interpretation, massen/ ob gleich der
Fürstlichen Krüger und Bauern an eben selbigen Ort, auch auff eben
selbige Weise/ da/ und wie/ der Adelichen gedacht wird / dennoch auff den
Aemtern notoriē gebrauet worden, welche also interpretatio authentica
& omni exceptione major ist / daß durch diese Worte keine prohibitio des
Brauens auff dem Lande verstanden werden könne, facta enim ipsa po-
tentius loquuntur , & mentem declarant, qvam verba

I. 48. § 3. ff. de edit. edict.

I. 34 & I. 168. §. 1. ff. de Reg. Jur.

Hieron. Magon. decis. Licens. 22, n. 19.

Tusch. tom. 3. lit. F. conclus. 15. pr.

Wenn man auch nur die fundos oder loca, davon diese Brauer-Rolle
disponiret, von einander wol unterscheidet/ findet man so fort die Aufflö-
sung dieser Obiection, denn es ist in der Ordnung die Rede nicht de fundo
nobilium, oder außerhalb der Stadt, was allda geschehen sollte/ sondern
de fundo civitatis, nach welcher Ordnung / und in welchem quartier, NB.
allda respectivē gekauft und verkauft werden soll. Diversæ autem &
toto cœlo differentes sunt propositiones hæ:

- 1.) In civitate Ratzeburgensi non nisi à contribulibus collegii braxa-
torii, juxta ordinationem Serenissimi, emitor aut venditor cere-
visia, sive extracivitatem, sive in ea, sive nobilis, sive ignobi-
lis, sit emtor.

Bon welchem Casu die Ordnung disponiret.

- 2.) In pagis & extra civitatem Ratzeburgensem nulla alia, nisi Ratze-
burgensis cerevisia vendatur.

Welches letztere in der Ordnung gar nicht steht. Man gibt eine
instance. In Hamburgischer Brauer-Ordnung wird gesetzt/ es soll nie-
mand in Hamburg/ ohne Erlaub des Raths / Bier brauen / noch Bier
verkauffen, es sey solches Seewerts / oder binnen Landes auff der
Elbe.

Vid. Schlüter von den Brau-Erben in Hamburg p. 2. tit. 28. §. 14. &
tit. 29. §. 45.

Wer wolte hier sagen / daß damit die Fremden zur See/
oder auff der Elbe kein Bier anders / als von Hamburgern hohlen
sollen? Icho ist allda die Riege-Ordnung introduciret, solcher Ge-
stalt;

stalt, es mag der Käuffer des Hamburger - Biers ein Lüneburger / Dänischer / Holsteinischer / Adel / oder Unadel seyn / daß in Hamburg solches von Niemand, als von denen an der Riege seynden Brauern an fremde verkauffet werden soll. Wer wolte aber hieraus inferire / daß damit ausser Hamburg, das Bier / wo anders zu nehmen oder zu brauen verboten sey? Ist also auch durch die Ratzeburgische Rosse re vera nichts de fundo nobilium disponiret / denn / so lange immer möglich, und Worte also expliciret werden können / daß einem andern sein jus quæsitum dadurch nicht genommen wird / muß solche interpretatio billig vor allen andern præferiret werden / adeò ut potius verba *impropriari & restringi* debeant, quam ut tertio præjudicium factum, aut jus quæsitum ablatum esse, dici queat.

Franciscus Niger Cyriacus Jctus Mantuanus *controv. forens.* 59. n. 7.

Steph. Gratian. *controv. forens.* c. 580. n. 29. 30.

Zwarten will objiciret werden / es stünden gleichwohl art. 19. alle Adeliche Güter auff dem Lande benennet / allein solch argument ist nicht fürsondern wider die Ratzeburgenses, denn in diesen 19. und 20. paragraphis wird nur gehandelt von dem Lübischen Bier / daß selbiges jure retorsionis mit 12. Schilling disset der Friedeburg / jenseit derselben aber mit 18. Schilling Accise belegt, und dero Behuff alle, so wol Fürstliche als Adeliche Krüge / so NB. Möllnische Bierschenken / visitiret werden sollen. Ausserdem / daß die Worte: (Fürstliche Krüge) abermahlen allhie die explication gnugsam geben, wie dieses zu verstehen / als welche ja notorie mit der Fürstlichen Aemter Biere belegt werden ; So wird allhie klar und deutlich agnosciret / daß die Ratzeburgische Brauer allda so gar kein Jus prohibendi auff dem Lande haben, daß sie viel mehr selbst fremdes / ausländisches und Lübisch Bier allda leiden müssen. Wenn man hätte statuiren können und wollen / daß auff dem Lande kein anders / als Ratzeburgisch Bier geschenket werden solle / hätte dieser §. entweder müssen zurück gelassen / oder ganz anders gefasst werden; wie aber gedacht / praxis der Fürstlichen Aemter und Krüge hat schon klar decidiret / daß dieses von keinem Jure prohibendi respectu des Ratzeburgischen Biers zu verstehen / denn sonst hätten auch die Fürstlichen Aemter das Brauen lassen müssen / so aber nie geschehen.

§. III.

Wenn gleich die Brauer-Rosse hätte auch de fundo nobilium verstanden werden wollen / wäre doch solches nicht gnug gewesen / dem Adel seine Jura wider Willen zu nehmen.

Däß solche einseitig ohne des gesamten Adels Einwilligung erhalten Rosse / seinem tertio die Jura oder fructus seiner Güter wider seinen Willen nehmen / noch / wenn keine acquiescenz des andern Thells erfolget / ein jus prohibendi operiren können, solches bedarf wol fast keiner Ausführung.

Denn i. läuft verglichen Verfahren wider die, in der Vernunft und Natur gepründete regulam: id qvod nostrum est, sine facto nostro ad alium transferri nequit. I. II. ff. de R. J. Denn die revenuen der Adelichen Güter /

Güter / und zwarten die Vornehmsten und Importanteren / als das Brauen ist / lassen sich durch blosse mandata, inhibitiones, Nosslen, &c. nicht über Hals oder Kopff nehmen / und einem andern beylegen / sondern dazu gehörer des interessenten / der solche Einkünfte verliehren soll / consens, sonstien dieses der kürteste Weg wäre / sich und andere von eines tertii Mitteln und Gütern Meister zu machen / welcher modus amittendi dominium & jura sua in keinen Rechten gegründet.

2. Ist bekannt / daß res inter alios acta keinem dritten Mann Schaden könne / der dazu seines interesse halber nicht citiret / noch vernommen. Nun ist der gesammte Adel hiezu nicht gefodert / noch ihnen / daß dieses die intention sey / jemahlen eröffnet / und ob gleich 3. in der Nolle gemeldet wird, daß selbe mit Zuziehung der Land-Räthe gemacht; So ist doch an dem / daß denenselben kein Wort von einem Jure prohibendi extra urbem gemeldet / und die verba der Nolle dahin nicht lauten / wie præcedenti §. i. demonstriret worden / haben also dieselbe per rerum narram nichts / so ihnen nicht proponiret worden / bewilligen können / wosfern man aber dergleichen intentiones in petito gehabt hätte/ abseiten der Brauer / so ist dagegen das heilsame antidotum in jure suppeditiret / wenn es heisset: Voluntas in mente retenta nihil operatur, neqve voluntas in corde retenta, actibus hominum accommodatur, neqve sufficit, aliquid voluisse & de hoc fuerit dispositum.

l. 7. C. de condic. ob caus.

l. 46. ff. de bæred. instit.

Menoch. L. i. presumt. 26. n. 5.

Ingleichen ist 4. eine andere regula bekannt / da es heisset: Quod verba semper interpretanda sint, contra eum, qui legem clarius dicere poterat, præprimis contra stipulatorem.

l. 39. ff. de Pactis.

l. 99. de V. Obl.

prolix Zepperus in Cynosura c. 25. pr.

Addantur infra discenda §. IV. de consensu Deputatorum.

Wolte man es auf den Fuß eines privilegii nehmen / so ist 5. bekannten Rechtes / daß privilegia in prejudicium tertii nichts gelten / noch zu concediren sind. Cum semper sint intelligenda salvo jure tertii:

Theodor. Reinking. de Regim. secul. & eccles. lib. 2. claf. 2. c. 8. n. 37.

Andr. Gail. libr. 2. observ. 1. n. 14.

Johan. Oldendorp. vol. 1. Consil. Marburg. 5. n. 41.

Joachim Mynsinger. Cent 5. obs. 31.

Auch ist 6. in potestate principis nicht / einem das Seinige wider seinen Willen und Consens zu nehmen / und jemand anders wieder beyzulegen.

Argumento L. 13. §. 1. ff. commun. præd.

L penult. & ult. ff. de natal. restituend.

L. 3. C. de Rescind. vendit.

§. fin. Inst. de his quisi vel alieni jur.

So gar / daß solches auch nicht einst ex plenitudine potestatis à principe geschehen mag.

C. quamvis in fin. X. de pactis in 6.

Seacc. de judiciis lib. II. cap. 53. n. 30.

Treutler. conf. 85. n. 15.

Marc.

Marc. Anton. Natta. consil. 375. n. 2.3.

Covarruv. var. resolut. lib. 3. cap. 6.

Peregrin. de fidei comm. artic. 52. num. 125.

Anton. Faber. in C. libr. 1. tit. 2. defin. 22.

Theod. Reincking. de regim. secul. & eccles. lib. 2. clas. 3. c. 12. n. 69.

Es impingiret 7. dieses von der einseitig impetrirten Rolle gegen dem Adel genommene argumentum ad jus prohibendi wieder diejenigen Jura, so da sagen / daß absqve prævia causæ cognitione niemand seiner possession dürsse priviret werden. Qvippe absqve causæ cognitione procedens spoliare alterum dicitur, etiam si judex sit, aut princeps.

L. 3. C. de Jure Fisci.

Andr. Gail. libr. 2. obs. 76. n. 3.

Ancharan. Consil. 248. n. 2.

Joach. Mynsinger. centur. 5. obs. 18.

Jacob. Menochius remed. 8. recup. posseß. n. 9.

Und wenn es dahin mit dieser Rolle gedeutet werden wolte / wäre solche Deutung um so viel mehr ungültig, als Herr Herzog Franz sub (N. 21. 22. 23. 24.) in des Landes Reversalien selbst gnädigst promittiret, daß er ohne cognition der Sache nicht allein in genere niemand seiner jurium entsehet, sondern auch in specie den Adel in dem puncto des Brauens nicht übereilen wolte / laut Beylege (N. 19.) Gestalt / laut Beylege (N. 26.) die Sache nach das vorhergehende 1600. Jahr zum Wege Rechtens verwiesen worden / welchem aber schnur stracks entgegen gewesen wäre / wenn durch eine einseitig erschlichene Rolle der Adel ungehört / seines Rechtens entsehet werden sollte.

Gestalt auch 8. wenn über eine Sache zwischen zween prætendenten controvertiret / und dieselbe zu rechtlicher Ausführung ausgesetzt wird, es nicht angehet / daß, vor ausgeführter Sache, man super controversa privilegia wolte erschleichen / Istiusmodi qvippe privilegia, super re litigiosa impetrata, invalida & nullasunt, nec attenduntur.

Text. c. f. X. ut lite pendente.

Robert. Lancellott. de attentat. p. 2. c. 4. n. 620. & c. 12. lim. 52. n. 59.

Rutger. Ruland. de commiss. & commiss. p. 4. l. 2. c. 4. n. 66.

Petr. Rebuff. tom. 3. in constitut. Regni. Gall. de evocat. n. 78.

Es wäre zwarten / wie gedacht / solches der kürzeste Weg in der Welt, einem andern um seine Jura zu bringen, daß, wenn man dazu via juris & ordinaria nicht gelangen kan / man via obliqua, altera parte non citata, nec audita, privilegia sich geben liesse; Allein, das Beste ist/daß 9. solches, wo der andere Theil damit nicht eins ist / keine operation in Rechten hat / sonderlich / wenn dieser darauf nicht acquiesciret, sondern seine dispationis contradicendo, ja auch cotinuando, wie allhie geschehen / verbis & facto declariret, und also solcherley privilegia und Rollen zu keiner observanz kommen läßet. Denn in solchem Fall, und von solcherley Art der privilegiorum, ubi de juribus tertii agitur, heisset es: Privilegium non nisi quatenus in usum venit, valet, cum ex usu, observantia & possessione restringatur, limitetur & tollatur, uti responderunt in terminis:

Ludov. de Ponte Roman. Consil. 89. n. 8.

Tiber. Decian. consil. 55. n. 36.

Vincent. de Franchis. decif. 397. n. 12. & decif. 56. n. 6.

Nun aber zeiget daß/ so §. 2. & 3. c. 1. deduciret / ja der Brauer noch

in anno 1634. geführete qverelen selbst, daß der Adel nie des Brauens sich enthalten / ja nicht eine Stunde selbes zu suspendiren / und sich lieber das Leben nehmen zu lassen / als in solche privationem jurium consentire zu wollen / öffentlich declariret habe.

10. Sind die privilegia zweyerley Art und Natur / etliche seyn so beschaffen / daß der Princeps de suo jure etwas relachiret / woran kein privatius ein interesse hat / etliche aber haben zum obiect eine Sache / da ein ander privatius seines interesse halber concurrirret / welchem durch dergleichen privilegia sein habendes Recht entzogen werden soll. Der Unterscheid solcher privilegiien bestehet vornehmlich quoad effectum juris darin/ daß diese 2. Art der privilegiorum gegen einen tertium, wie ohne dem die gesunde Vernunft dictiret/ nichts operiren/ wosfern dieser solchen nicht allein contradiciret/ sondern auch seiner seits durch continuirung seines Rechtes es nicht zur observanz kommen läset / bene ad rem

Mev. p. 5. decis. 403.

Privilegium postquam statim, quando concessum erat, contradictione & oppositione causarum, cur non valeret, impugnatum fuit, indeqve, ne in usum veniret, impeditum, nulla ejus ratio habetur, donec lis super eo finita est.

Überdem ist 11. bekannt / daß privilegia einen dritten Mann nicht obligiren / wosfern nicht insinuatio dociret ist.

Referens ap. Klock. relat. Cam. 50. n. 14.

Röding. pandect. Cameral. lib. 3. tit. 21. §. 23. 24. edit. nov.

Gylmann. tom. 1. p. 2. tit. 11. suppl. 4.

Autor. prejudiciorum Cameral. verb. Privilegium.

Nun findet sich weder vola noch vestigium, daß solches privilegium singulis & universis aus dem Adel jemahlen insinuaret oder notificiret / als daß anno 1634. Klage darauff angestellet / worauf aber der Adel nicht acquiesciret / ja gar appellando ad Cameram seinen dissensum überflüssig bezeuget / wiewol allhie auch vergeblich die insinuatione eines privilegii so præjudicium tertii non consentientis nicht gilt/ disqviriret/ und probatio geführet würde.

§. IV.

Daß das Mandatum de anno 1634. als das de anno 1636. und was pendente appellatione geschehen / als ipso jure null, dem Adel weder etwas nehmen / noch denen Brauern etwas geben können.

Bwol nun ferner auff die etliche dreystig Jahr hernach erfolgte Mandata von denen Brauern provociret wird / so wird es doch keiner sonderbahren Mühe bedürffen/zu remonstriren/daß weder das Mandatum de anno 1634. noch das Decretum vom 6. Octobr. 1636. der Ritter- und Landschaft ihr bissher ex naturali libertate, competiren des, und siets bis auff den heutigen Tag exercirtes/ Recht auff ihre Krüge zu brauen / admiren können. Denn es zeiget die in cap. i. præmittirte species facti, daß so thanes Mandatum, wie auch das Decretum absentibus, nec consentientibus Assessoribus ex ordine nobilium ergangen / folglich desshalb alle beyde ipso jure null seyn/denn wenn die personæ, so ad substantiam judicii provincialis

cialis erfordert werden / nicht dabei seyn / ist in der That kein / nach den legibus formirtes / Hoff-Gericht gewesen; wo aber kein judicium ist / kan auch absq; nullitate & incompetentia nichts erkannet / geschweige jemand seiner Jurium und possess. absq; cognitione causæ entsehet werden / massen eines Theils in der Hoch-Fürstl. Sachsen-Lauenb. Hoff-Gerichts-Ordnung Herzogen Franzen N. 33. und Herzogen Augusti, (qui hoc mandatum decreverat,) Tit. I. §. 4. N. 34. ausdrücklich disponiret stehtet / dasz uti sonant verba, sothaner Hoff-Gerichts-Ordnung sechs Fürstliche Rähte / als nemlich / drey von Adel und Land-Rähten / und drey von denen Hoff-Rähten/ benebenst dem / der sonst in den Fürstlichen Collegiis præsidiren und dirigiren wird / außerhalb bewetzlicher und kundbahrer Leibes-Schwachheit, oder anderer gleichmäßigen Ehehaftten Verhinderung beywohnen sollen / und demnach solches absq; nullitate nicht unterlassen / noch die Adelichen Assessores excludiret werden mögen / per text. expressum in I. 39. ff. de re jud.

ibi: *Duo ex tribus Judicibus, uno absente, judicare non possunt, quippe omnes judicare jussi sunt.*

Et in I. 4. C. qvand. prov. non est necesse.

ibi: *Cum magistratus datos judices, & unum ex his pronunciaisse, proposnas, non videtur appellandi necessitas fuisse, cum sententia jure non teneat.*

Et ita in terminis

Obrecht. *de jurisd. l. 3. c. 2. n. 35. 36.*

Schrader. *de feudis p. 10. sect. XI. n. 34.*

Camillus Borellus *tom. 2. decis. tit. 30. de sentent. n. 302.*

Welcher defectus inter manifestas & insanabiles nullitates referiret wird / ut nec ratificatione convalescat.

In terminis à

Blasio Altimaro *tr. de nullitat. p. 1. Rubr. 9. qv. 211. n. 6.*

Vincent. Caroc. *de except. contra sentent. præjudic. except. n. 21. quest. 28. n. 9. 15. 16. 65.*

Francisc. Nig. Cyriac. *Controv. forens. 559. n. 1.*

Andern Theils auch ist in denen Landes-Reversalien und der Hoff-Gerichts-Ordnung expresse versehen / dasz niemand absq; prævia causæ cognitione per mandata S. C. seiner Possession vel quasi entsehet werden soll. Videatur

Constitutio Herzog Franzen des Jüngern, zu Beförderung der heilsamen Justitz de Anno 1584. §. nemlich/ (N. 21.)

Union, de Anno 1585. (N. 22. 23. 24.)

Es war diese nullitas um so apertior, als, wie aus der Beilage (N. 19.) zu ersehen / die Herrschaft auff ihren Aemtern selbsten mit brauete / causam communem mit den Brauern machte/ auch wegen der Accise, und der Mühlen-Meße mercklich interesiret war, folglich der Herzog personam partis in der Sache vertrat / und in propria causa zu eigener Cammer-Utilität und Interesse nichts absq; nullitate erkennen könnte.

t. t. Cod. ne quis in sua causa jud.

Carocius de tract. except. 32.

Grass, de except. exc. 24. n. 69.

M

Myn-

Mynsing. cent. 1. obs. 99. cent. 4. obs. 89.

Ja / wenn man hochbesagten Herzogen Augusti Hoff. Gerichts-Ordnung ansiehet / hätten in diesem Fall / da der Landes-Herr seine Lehn-Leute besprach / pares curiae erwählet / oder / da es an Personen aus dem Adel dißmahl gefehlet / undere unpartheische Rechts-Gelehrte an ihrer Stelle genommen / oder gar die Sache in dem höchsten Rechts-Gericht ausgemachet werden sollen / pere a qvæ tradit.

Mynsing. Cent. 5. obs. 1. n. 1.

Gail. 1. Obs. 1. n. 18.

Blum. Proeoff. Cammeral. tit. 26. §. 26.

Und wo ja auch dieses Mandatum ratione formæ bestehen könnte / so ist doch zu allem Überfluß 2) von der paritoria coram Notario & testibus ad Cameram imperiale appellaret / und hat man sich ad solennia offeriret / actare reqviriret / und endlich völlige processus, appellationem, inhibitionem, ac compulsoriales beym Kaiserlichen hochpreislichen Cammer-Gericht laut N. 36. erhalten. Ja / ob gleich sich die Fürstlichen Herren Rähte solcher Appellation opponiren / und die Acta ex capite non devolutionis nicht folgen lassen wollen / so ist doch in dem puncto devolutionis schon res judicata, und die appellatio pro devoluta schon Anno 1665. erkannt; Soiguch ist dieses Mandatum pro non-existente & extincto zu halten / wie eben an- und ausgeführt, und die Beylagen sub (N. 39. 40. 41.) in mehr darthun. Woraus denn ztens von selbsten folget / daß / appellatione pendente, alles in seinem Stande bleibet müssen / ja / wenn gleich dagegen etwas hernach, sive extra-sive judicialiter, sive à judice, sive à parte gegen einem oder andern in particulari vorgenommen werden wollen / solches alles pro attentato & ipso jure nullo zu halten / und ante omnia zu revocren sey.

Joach. Mynsinger. Centur. 3. obser. 33. § 34.

Andr. Gail. 1. 1. obs. 146. n. 2.

Ludov. Posth. tr. de manutenend. decif. 585. num. 2.

Robert. Lancellot. de attentat. cap. 30. n. 153.

Dahero auch am Tage / daß alle nachhero tentirte Conatus der Brauer / etwas extrajudicialiter gegen den / in viridi possessione des Brauens stehenden / Adel zu erschleichen / nur vergeblich gewesen, und / wenn sie gleich per sub- & obreptiones etwas erhalten hätten / solches ihnen nicht das geringste profitiren / noch dem Adel eines Fusses breit nehmen würde / gestalt per appellationem ad superiorem semel delatam dem Judici à quo die Hände völlig gebunden.

Petr. de Benintend. Decif. 1. num. 1. in med. vers. adverte qvod.

Joach. Mynsing. Centur. 4. obs. 46.

Andr. Gail. 1. 1. obs. 131. n. 4.

Ita, ut pendente appellatione in causa procedere non possit, & si procedit, in hoc nulliter, & tanquam privatus facere censemtur.

Card. Tusch. tom. 1. verb. appellatio conclus. 376. n. 1. & seqq.

Sigism. Scaccia de appell. qvæst. 17. limit. 47. membr. 1. n. 41.

Oldrad. Conf. 89. incipit Episcopus n. 3.

Freder de Senis Consil. 163. n. 3.

Und solches nun ist auch die Ursache, warum Ritter und Landschafft nicht schuldig ist / sich in Judicio à quo ferner dieser Brau-Sache halber in Recht / oder sonst einzulassen / zumahlen per appellationem interpositam

tam Judicis à quo Jurisdictione indistincte suspendiret wird / & appellans non solum se ibi intromittere non tenetur, sed nec absq[ue] præjudicio suo potest.

I. 32. C. de transact.

Robert. Lancellot. *Tract. de Attentat. part. 2. cap. 12. n. 22.*

Hiltrop. *Proces. Judic. part. 4. t. 3. n. 28.*

David Mevius *part. 1. decis. 59. n. 1.*

Casp. Klok. *in relat. Cameral. vol. 79. n. 30.*

Es wird zwarten 3.) in actis urgiret, daß die im Hoff-Gericht das mahls gesessene Adeliche Assessores in das Mandatum tacite, non contra dicendo, consentiret hätten; Allein zuforderst ist ex specie facti schon bekannt, daß die Adelichen Assessores, als das Mandatum de Anno 1634. erkannt werden wollen, nicht daben gewesen / daher unimöglich / daß selbige tacendo etwas / darüber sie nicht gefraget / hätten approbiren können / und ist demnach dieses nicht allein facti, plane non probati; besondern es ist auch solches nicht einst wahrscheinlich / immassen dieselben / bevorab, da es sie selbsten mit angangen / falls sie nur mit zu der Abschaffung sothanen Mandati gezogen wären / schon würden diesen Vornehmen, als von ihnen bereits öfters auff den Land-Tagen geschehen / contradiciret / und nicht zugegeben haben / daß in Abschaffung des Brauens auff den Adelichen Höfen etwas zu Nachtheil des Adels / und dessen bisher stets genossenen und possidirten Freyheit / auff seine Krüge zu brauen, geschlossen wäre. Ja / die so gleich darauff von dem gesamten Adel / und von ihnen selbst gegen das mandatum opponirte exceptiones und contradictiones, und die nachmahlige appellatio ad Cameram zeigen das pure contrarium. Über dem war diese Sache, und daß man für sich und dem gesamten Adel / solch einer ansehnlichen revenue seiner Güter sich begeben haben sollte / von weit mehrer importantz, als / daß man aus solcherley blossen NB. Darsehn eine renunciation schliessen wolle/ denn wie

P. Galeratus tr. de renunciationibus l. 5. tom. I. c. I. n. 12.

saget:

„Renunciations tacite sunt periculoſe, unde non, niſi in caſu facti expreſſi,
„Eo nomine in jure pro renunciatione declarati, non debent admitti.

Et Renunciatio tacita per actus tacitos non est inducenda

Caspar. Klock. vol. 1. conf. 7. n. 207.

Neque presumitur

L. 21. ff. de servit. præd. urban.

L. 16. C. de probation.

Möller. lib. 3. ſemestr. 37. num. 1.

Benedict. Carpz. part. 2. decif. illuſtr. 144. num. 12.

Rauchbar. part. 1. quæſt. 39. n. 6.

Siquidem renunciatio vim donationis obtinet

L. 28. §. 2. ff. de pactis.

L. 23. ff. de donation.

Dn. Stryk. tr. de Cautel. Contract. Sect. 1. cap. 5. num. 4.

Bened. Carpz. part. 2. const. 46. def. 12. num. 8.

Anton. Faber in Cod. I. 4. tit. 22. def. 5.

„Qvare & potius error, & ignorantia, vel qvavis alia levis interpretatio, etiam

infatua & bestialis causa, immo stultitia, quam donatio & remissio juris, & quod quis suum jactare, ac profundere velit, presumitur

L. 50 ff. de solut. & liberat.

L. 47 ff. de operib. libert.

L. 25 pr. ff. de probat.

Tiraqvellus retrait. lignag. §. 36. gloss. 2. n. 49.

Surd. de aliment. Tit. 9. qv. 16. n. 23.

Brunneman. conf. pen. num. 308.

Rauchbar. part. 1. qv. 39. n. 8.

Nun ist bekannt / daß / wenn gleich einer præsens bey einem Actu gewesen wäre, und nicht contradiciret hätte / solches doch nicht pro renunciatione jurium in *damno rei amittende*, auch nicht einst in negotio cum privato, geachtet werde / wosfern nicht auch ein actus aliquis positivus exterior, qui necessario renunciationem inferat, concurriret, in terminis renunciationis, quod ea ex presentia & taciturnitate sola non presumatur, textus in

I. 8. §. 15 ff. qvib. modis pign. vel. typ. folv.

Paul. Gallerat. de renunc. l. 5. tit. 1. c. XI. n. 10. 15. 16. 19.

Prolix & per multa allegata

Rosenthal de feud. c. 9. conclus. 77. n. 10. 11. 12. 13. 14. 15. & conclus. 78. num. 8. 9.

*Cum præsens sæpè ad evitandam invidiam & odium contradictionis, erubescat
n'contradicere, ut*

Inquit Reinking. de retractu consangv. qv. 2. n. 201.

Ludolph. Schrader. de feud. p. 8. c. 2. n. 5.

Tiraqvell. retrait. lignagier §. 1. gloss. 9. n. 148.

Insonderheit aber ist 4tens allhie der Umstand wol zu consideriren/ daß der Hochselige Herr / Herzog Augustus, dero Zeit selbst in hoher Person dem Hoff-Gericht præsidiret / als dieses Mandat erkannt / in welchem Fall das ex reverentia geschehene Stillschweigen gar nicht pro consensu in jure aufgenommen wird / welchen articulum juris gar schön vorgestellet der Assessor Cameræ Imperialis Thomas Michaelis, apud Klok. Vol. 1. consil. 29. n. 518.

Dessen Worte man allhie zu mehrer Erleuterung der Sache inseriren „will / ita autem ille: Es hat das axioma, quod patientia in incorporalibus pro traditione possessionis haberi debeat, alsdenn seine sonderliche „exception und Ausfall, da ein geringer und schwächerer Stand „(loquitur hic de imbecillioribus Constatibus Imperii, quanto ergo magis hoc obtinebit, quoad illos, qui Vasalli & subditi sunt superioris,) „in dem Seinigen etwas nachsehen / und/ was ihm zum Verfang „fürgenommen/ nicht also bald eifern und ahnden/ sondern vielmehr „stillschweigen und gedulden würde. Nam si inferior vel imbecillior „patitur aliquid in rem suam committi à superiore, id potius ex reverentia „& familiaritate toleratum, aut certe magis per superioris impressionem, „quam ex inferioris & minus potentis voluntaria liberalitate, & spontaneo assensu, factum perpeccumque fuisse censeretur, ut proinde potentiori ejusmodi imbecillioris taciturnitas & patientia neg. in possessorio, neg. petitorio, quicquam proficiat, ut recte annotavit „Innoc. in Cap. bone memoria l. 2. extra de postulationibus prelat. Hostiensis „in cap. quod latentes de reg. juris. Bald. in cap. l. §. pactiones n. 1, de pac. constantia.

stantia. Anton. de Padilla in l. si aqua n. 37. & 39. C. de servit. hanc commu-
nem esse ex Panormitano in d. cap. latenter testatus. Petr. Anton. de Petra de fidei
commiss. qd. 1. n. 238. & 239. Garz. de expens. c. 9. n. 3. & 35. & seq. Cravetta d.
conf. 643. n. 9. & 10. & conf. 658. n. 12. ubi plures adduxit. Et alii relati à Vasqvo lib.
2. illustr. controv. c. 83. n. 27. vers. contrarium. Et hanc esse communem opi-
nionem ipse fatetur n. 32. in fin. ibid.

Qvibus accedunt

Fulv. Pacian. d. lib. 1. de probat. c. 30. n. 80.

& non in dissimilibus terminis,

Jason in §. quadrupli n. 69. inst. de act. Zafius in l. jusjurandum §. qvi one-
randae n. 8. ff. qvar. rer. act. non det. Mascard. de probat. conclus. 1301. n. 1. & seq. " "
ubi præsumi contra potentem ex Rolando à Valle conf. 18. n. 9. vol. 3. dixit. Cra-
vetta conf. 132. n. 19. & conf. 388. n. 8. Schrader de feud. part. 10. sect. 5. n. 109. 117. seq. "
Afflct. ad constit. reg. lib. 2. rubric. 21. n. 4. Molina ad consuet. Paris. 2. p. §. 76. n. 16. "
& seqq. Bertazol. conf. 420. n. 4. & 5. ibid. Claudius Bertazol. in addit. ad lit. a. "
in Criminalibus & consil. 71. n. 6. in civilibus. Cavalcan. decis. 27. n. 33. part. 5 in
repertorio. part. 1. verb. Vafalli & Rustici. Handed. consil. 100. n. 72. vol. 2. "

Bis hieher vorgedachter Assessor Cameræ Imp. apud Klokiun.

Ist allhie also keine renunciatio, wenn gleich die Adelichen Assessores
præsentes gewesen, und, aus unterthänigster Reverenz, gegen Serenissimi
selbst gegenwärtige hohe Person nicht contradiciret hätten; Ja man
will s.) noch mehr sagen, wenn auch gleich die damahlen gegenwärtige
Assessores gar expresse renunciret / und in solch Mandatum, zu ihrem
eigenen Schaden/consentiret hätten (ponamus ita; nullatenus tamen con-
cedendo) so würde die Frage seyn/ ob diese 2. oder 3. Personen hiezu specialis-
simum mandatum von dem gesamten Corpore gehabt / deum renunciatio
specialissimum mandatum erfodert / neque sufficit hoc casu mandatum
generale, etiam cum libera,

Paulus Gallerat. de renunciat. t. 1. lib. 3. c. 5. n. 1. 2.

Blasius Altimarus de nullitat. sentent. p. 2. Rubr. XI. qv. 256. n. 82.

Augustinus Barbosa de clausulis claus. 35. cum libera.

Anton. Niger de execut. rei jud. c. 7. §. 4. n. 75.

qvod & Galleratus n. 4. extendit, ut nec NB. priores a. administratores collegii, "
aut universitatum, nec Syndici possint renunciare, absqve specialissimo mandato. "

v. Lauterbach. dissert. de Syndicis membr. 1. c. 2. conclus. 83.

Nun haben die Adelichen Hoff-Gerichts-Assessores weder ratione
officii, noch sonst ein speciale mandatum ad renunciandum juribus nobilium
in puncto juris braxandi gehabt / was will denn in aller Welt die Brauer-
schafft von diesem argumento, wenn gleich eine renunciatio oder consensus
daraus, wie nicht, formiret werden könnte, gegen die gesammte Ritter-
schafft profitiren? Es kan ja nicht einst ein Vorsteher der Universität ex-
presso contractu, wenn solcher dem Corpori vel Collegio schädlich ist / præju-
dicieren.

Brannemann. ad l. 27. ff. de reb. cred. n. 21.

Carpz. p. 2. Conf. 6. def. 18.

Fric. Maurit. consil. Chilon. p. 1. conf. 28. n. 1. 16.

Wie viel weniger haben die Adelichen damahligen Assessores durch
ihre blosse Gegenwart (wenn sie gleich / wie nicht geschehen) einiges/
auch nur das geringste præjudicium, dem Corpori der Ritterschafft zu-
ziehen können?

§. V.

Es wird vergeblich auf die Land-Tags Recessus de annis 1576.
& 1585. repliciret, daß dem Adel nur ad tempus auf re-
spective 2. und 4. Jahr das Brauen zugelassen sey.

Als man an der Gegenseite in denen in c. i. allegirten klaren deutlichen
und incontestablen Landes-Recessen gefunden, und nicht leug-
nen können, daß darin des Adels Brauen auf den öffentlichen
Land-Tagen agnosciret worden, so hat man eine Replic, à restrictione tem-
poris, nehmen, und sagen wollen, anno 1576. 1577. sey des Adels Brauen
nur ad biennium, anno 1585. aber nur ad quadriennium bewilligt, nach
deren Ablauf aber, von der Herrschaft und den Ratzeburgern anno 1589.
wiedersprochen. Aber auch dieser Vorwurf ist absque omni negotio
leicht zu beantworten, denn (i.) zeiget die Beilage (N. 54.) daß des Adels
Brauen schon anno 1556. agnosciret worden, immassen allda dem von Wackerbarth
zu Rogel auf dem Landtage angedeutet,

Das, so er brauen wolte, er den Landes-Fürsten Matten und
Ziese geben solle, denn er Sr. Fürstl. Gn. keinen Ross-Dienst
geleistet.

Hieraus erhellt (a) daß das Gut Rogel schon anno 1556. gebranet
haben müsse, weiln man de non entibus auf Landtagen wol nichts pro-
poniret, (b) daß solch Brauen ihm nicht prohibiret, sondern ihm viel
mehr zugestanden, verbis:

So er brauen wolte.

Denn solcher Gestalt redet man nicht, wenn einer gar kein Recht zu einem
Dinge hat, sondern, so spricht man, er solle es pure niederlegen, son-
derlich, wo man ohne dem gerne einen an den Vort will. (c) Wird geset-
zt, wenn er brauen wolte, so sollte er Accise geben, und wird ganz signifi-
cant pro ratione hinzu gethan:

Denn, oder weil er dem Landes-Herrn keinen Ross-Dienst
geleistet.

Womit so viel gesaget werden wollen, daß er kein Adeliche Accise-Freyheit
prætendiren könnte, weiln er keine Adeliche Ritter- und Ross-Dienste lei-
stete, also, daß dieses in der That nur eine monitio Domini ad Vasallum de
servitiis præstandis gewesen, woraus ex opposito folget, daß, wenn er oder
sonst der Adel seine obliegende Ritter-Dienste leistet, man ihm das Accise-
freies Brauen nicht wehren könne, oppositum enim in opposito idem
operatur, quod propositum in proposito.

I. 35. ff. de vulg. & pupill. substit.

I. 13. §. 25. ff. de act. emt. vendit.

Petrus Anton. Gammar in dialect. legali l. 2. loco de opposito ad oppositum.

Vincent. Fusarius de substit. qd. 257. n. 65.

Cæsar. Argelus de legitimo contrad. qd. 3. n. 73.

Nun aber hat der von Wackerbarth, und insgemein der Adel, je und
alle Bege die Ross-Dienste præstiret, thut solches auch noch, und verdient
seine Lehne mit den gewöhnlichen Lehns- und Ritter-Pferden nach seinem
Anschlage. Ferner und (II.) ist aus den Sudauischen Nachrichten zu sehen,
daß selbiges Adeliches Haus schon anno 1560. sein Brauen exerciret, laut
Beilage (N. 30.) Und darin auch noch anno 1589. continuiret, laut (N. 28. 29.)

(III.) So

(III.) So ist auch das Brauen bey dem Hause Niendorff allodial schon anno 1571. gewesen / laut Herzog Franzen Briefes (N. 55.)

Desgleichen wird (IV.) dem Hause Marschacht (so ohne dem vor Alters/ wie auch Seedorff/ und Niendorff/ ein der Herrschaft gehöriges prædium gewesen) das Brauen zu seilen Kauff / in dem von der Herrschaft confirmirten Kauff-Briefe / als ein jus prædiale versichert / laut Beylage (N. 56.)

(V.) Hat Herzog Augustus noch anno 1620. und also lange nach denen anno 1589. expirirten 6. Jahren dem Hause Müssen die Brau-Gerechtigkeit expresse versichern/ laut (N. 57.)

Dergleichen auch (VI) oben c. i. §. III. von den Häusern / Gulzaw de anno 1647. (N. 42.) von Niendorff feudal. de anno 1653. (N. 43.) von Zecher de anno 1681. (N. 44.) von Seedorff de anno 1697. (N. 45.) allegiret. Worum mit das segmentum von den 6. Jahren klar refutiret wird.

(VII.) Zeiget die in c. i. angezogene Beylage (N. 6.) daß die Bier-Accise erst NB. anno 1577. auff 2. Jahr / und anno 1585. auff 4. Jahr bewilligt/ vorher aber der Adel davon frey gewesen / wie er auch nachher frey geblieben. Ja die Freyheit in futurum durch einen Revers versichert.

Nun aber ist aus der Beylage (N. 1. 2.) zu sehen , daß schon NB. anno 1570. von Junckern-Bier brauen gedacht / also selbiges gar nicht erst anno 1577. angefangen / sondern es sind (VIII.) in anno 1577. auff 2. Jahr und anno 1585. auff 4. Jahr NB. nicht das Brauen [als welches der Adel von uhralter Zeit her hatte] sondern die Accise bewilligt / welches ja unterschiedene Dinge seyn / eine Accise auff eine Sache / und die Sache/ wobon die Accise bewilligt wird. Wie oft wird modus collectandi auff diese / und jene speciem der Güter oder Wahre ad certum tempus geleget ? e.g. wenn auff 1. oder 2. Jahr Schorstein - oder Fenster - Geld / Hufen - oder Bieh - Schatz / Mehl - und Fleisch - Accisen, oder andere impositiones, auff Landtagen bewilligt werden/ wer hat deswegen gesaget ? oder daraus inferiret ? ergo hat man nur 1. oder 2. Jahr licenz gehabt / Schornsteine zu bauen / Fenster machen zu lassen / Acker zu bauen / Viehe zu züchten / Fleisch und Mehl zu essen ? &c. Ein jeder sieht die infirmität dieses Schlusses.

Insonderheit aber ist (IX.) ex c. 1. & 2. anhero zu repetiren, daß der Adel sein Brau-Recht gar nicht [wie solches in actis Spirensibus, als ein gewisses præsuppositum gesetzet] zu erst von diesen Landtags-Recessen de anno 1576. 1577. 1585. 1589. her deriviret / als wenn solches da erst angefangen / sondern / es hat derselbe von uhralter Zeit her / more Germanorum nobilium, das Brauen / als eine revenue seiner Güter, hergebracht / und sind nur also die Landtags-Recessus zu dem Ende allegiret / daß man daraus die continuationem & non acquiescentiam des Adels im Brauen zeigen wollen. Denn/ wenn solche Recessus nicht einst in rerum natura, und kein vestigium, Tüttel/ noch Buchstab/ von des Adels Brauen vorzuzeigen wäre/ so würde doch pro libertate naturali , pro duratione antiqui status & pro non facta novatione , so lange vor dem Adel die præsumtio das Wort reden, bis die Brauer in den Städten ein anders beweisen / wie c. 2. ex professio deduciret.

§. VI.

Dass man vergeblich tentire/ eine distinction unter denen Adelichen Gütern zu machen/ und diejenige/ so das Brauen

N 2

von

von alter Zeit hergebracht / von denen / so nicht allezeit gebraucht zu distingviren.

Dieses divide & impera wolte schon anno 1593. in der Beylage (N.16.) versuchet werden/ da es hiesse:

Der Adel wolte keinen Unterscheid mehr unter denen / so von Alters hero zum Brauen und andern befugt gewesen seyn/ und denen/ so es erst neulich eigenhâliches Gewalts zu Wercke gerichtet / machen.

Bey welchen Worten man ein wenig stille stehen / und selbe etwas genauer consideriren muß; Vors erste wird allhie gestanden / daß schon damahls der Adel das Brauen von Alters hergebracht / so mit dem nachhero *contra universos & singulos* angestellten proceß, da man alle Adeliche Güter im Lande *al pari tractiren* wollen / nicht überein kommt / vor eins: Denn auch, ist 2.) hieraus zu sehen / daß in dem Sachsen-Lauenburgischen dem Adelichen Stande das Brauen weder pro sorditie, noch vor einer demselben *per se* unanständige / noch für eine *per se & sua natura privativa* Städtische Nahrung von Alters her geachtet / denn sonst nicht zu sehen wäre / wie solches jemand aus dem Adel von Alters herbringen können. Mehr „angezogener Justus Hahnus tr. de jure colon. perpetue concl. 369. verwundert sich billig über diejenigen / die den thesin de sorditie & vilitate commercii bey dem Brauen, in Ansehung des Adels / souteniren / und doch die „habilität zur præscription zum Brau-Rechte dem Adel zugestehen/ denn wosfern dieses letztere admittiret werde/ saget er selbst/ könne das erste unmöglich bestehen / wie er denn auch selbst dahero über dieses / so contraire Dinge in sich haltende / argument sein sentiment „endlich suspendiret / wenn er in thes. 352. saget: *Ego in præjudicium unius „vel alterius partis nihil definio, sed judicium meum, relatis aliorum sententiis, „& quæ jure communi & provinciali statuta sunt, plane suspendo. Quid præscriptio præfertim immemorialis possit, publicè notum est, nec obiecti vilitate moveor, ut nobiles speciali privilegio in præjudicium tertii non vergentes, aut tempore immemoriali subnixos, hic omnino excludendos putem, cum mercimonii aliquando accidat, qvod de vocabulis afferit Horatius.*

Multa resplendent, quæ jam cecidere, cadentqve,

Quæ nunc sunt in honore, si volet usus.

Sic apud Venetos & Genuenses nobiles hodie citra *vituperium & nobilitatis detrimentum mercaturam* exercent, ut & Augustæ illustris Fuggerorum familia cuius meminit J. Sleidan. de S. R. I. 17. p. 525.

Bis hieher Hahnus, welches man deswegen allhie ea occasione (daß man dem Adel das Brauen von Alters her competiren zu können / zugestehet / und doch von indignitäten daben sprechen will) angeführt / daß mit man sehe / wie dieses argument von der sorditie, pro & contra, linkes und rechts / nach Gelegenheit der Sache und Person gezerret und gezwackt werde. Inzwischen 3.) auff diese separation oder distinction [unter den jenen / so das Brauen von uhralter Zeit hergebracht / oder nicht] wieder zu kommen, so ist aus demjenigen / was Cap. II. §. 3. ausgeführt/ leicht von dem valor dieses argumenti zu judiciren / denn allda weitläufiger deduciret worden, daß der blosse non usus eines / jure naturæ & meræ facultatis competirenden Rechtens, kein jus prohibendi etnem tertio gebe/ wenn einer auch 100. ja / wie die ab Heringio de Molendinis qu. II. n. 7. magno numero allegirte

allegirte Jcti sagen / ganzer 1000. Jahr / und also von Alters her nicht gebrauet / sondern sein , und der Seinigen Bier von der Stadt geholet hätte / es sen denn / daß præcedens prohibitio ex una , & subsecuta acquiescentia ex altera parte , nebst einer Rechtsgültigen præscription erwiesen sey / welches ab Seiten der Brauer nun und nimmer erwiesen werden kan.

Ja , es ist viel mehr atens notable , daß / als man von prohibitionen Anno 1589. zu sprechen angefangen / auch die jentigen vom Adel / um ihre Jura , non acquiescendo , zu conserviren / zu brauen wieder angefangen , die sonst vielleicht eine geraume Zeit nicht gebrauet haben / massen daß NB. ein jeder aus dem Adel braue / publice eben in vorbemeldter Beylage (N. 16) zugestanden / und Beschwerde geführet worden . Also/ daß abermahlen dieses allegament dem Adel nicht schädlich / sondern viel mehr zu demonstrirung der dispatientz avantageux ist . Man hat nun zwarten bey letzterer Handlung in Anno. 1700. von dieser distinction (N. 46.) wieder sprechen wollten / allein / außer dem / daß der in communi causa & lite stehende Adel solcher dismembration von Anfang laut (N. 48.) contradiciret , so war solches um so weniger thunlich / als schon sieder Anno 1636. lis in Camera pendens , und allhie coram judicio à quo , des wegen nichts / citra vitium attentati , vorgenommen werden können / und wenn man auch stens / (jedoch cum protestatione , de se in ista non intrommendo ,) hierauff fragen sollte / welche Adeliche Güter denn hierunter eigentlich gemeynet seyn / so das Brauen von Alters nicht hergebracht haben sollen / so dürfste sich bald aussern / daß vielleicht den jentigen am allerwenigsten bey zukommen , die man etwa aufzukippen gemeynet ; Mit einem Wort aber auch diesen passum zu schlissen / so läuft es abermahlen / wenn man diesen punct bey dem Zichte besiehet / auch in demselben/ wie in der ganzen Brau-Sache gegen dem Adel / da hinaus / ob ein legitimes jus prohibendi an Seiten der Städte mit allen requisitis sich finde ? Wer allhie zu probiren schuldig ? Ob der Adel libertatem fundi , oder die Brauerschaft servitutem ? Jene die negativam non mutati , nec novati prioris status ? Oder diese die affirmativam factæ mutationis & novationis zu beweisen gehalten ? Da man denn zwarten bishero allemahl Spieß umkehren / und von dem Adel die probation insgemein fordern wollen . Wer aber die capite 1. §. 1. angeführte historiam Germaniæ , und daß der teutsche Adel mit dem Brauen ältere Briefe / als die Städte haben ; Item , die capite 2. angeführte rationes juris consideriret / wird bald befinden , daß diese postulata in puncto juris von keinem Gewicht/ noch valor seyn .

§. VII.

Daz auch durch Policey-Ordnungen dem Adel sein uhr-altes Brau-Recht nicht genommen werden könne/ wosfern derselbe darin nicht entweder expresse , verbis , oder durch eine wahre acquiescentz , per tempus præscriptibile consentiret .

S scheint wol , daß Herzog Franz der Jüngere / der wol nichts in dieser Sache unversucht gelassen / auch auf diesen Fuß das Werk in der Beylage (N. II. 13.) nehmen / und dahin es gerne haben

D

haben wossem/ daß man das Brauen/ als eine Policey-Sache/ tractiren/ und also durch eine Policey-Ordnung den Städten es beylegen möchte.
Verbis:

Wollen den punct des Brauens bis zu Berahschlagung einer allgemeinen Policey-Ordnung unsers Fürsten-thums verschoben und ausgesetzt haben.

Wie aber der Adel hierin durchaus nicht consentiren wollen/ laut Beylage [N. 12. 17. 18. 20.]

So ist aus solchem Werck nichts worden / sondern nach mehr/ als 10. jähriger/ vergeblich tentirter concertirung dieses puncts das final gewesen/ daß laut der Beylage [N. 26.] die Sache zu ordentlichen process verwiesen seyn sollte. Alldieweilen jedoch einige auff die Gedancken gerathen/ und etwan sagen möchten: Wenn es mit Policey-Ordnungen ausgemachet werden könnte / so hätte ja die Herrschaft allezeit noch potestatem statuendi & condendi leges. Si hoc: So könne es ja alle Stunde noch regliret / und durch eine Policey-Ordnung das Brauen bey die Städte / cum exclusione & prohibitione Nobilium, geleget werden / das wäre denn der geradeste und kürzeste Weg. So will man auch noch diesen articulum untersuchen.

Es ist nun zwarten schon hier oben Capite IV. §. 1. in fine etwas / occassione der Brauer-Rolle/ angeführt/ daß keine privilegia , [so in der That eine species statuti in diesem Fall , wie hingegen dergleichen Policey-Ordnung in effectu ein Brauer-privilegium seyn würde ,] den Brauern wider den Adel ein Recht geben können / wosfern dieser darin nicht gutwillig consentiret/ oder acqviesciret / woraus also wol von selbsten folget/ daß es eben so wenig mit Policey-Ordnungen angehe / denn ja es denenjenigen/ so dem Adel nach dieser revenue trachten / gleiche viel seyn könnte, und hingegen dem Adel eben gleich sensible seyn würde / ob dieser durch Privilegia und Rollen / oder durch Policey-Ordnungen und Statuta darum gebracht werde. Allein/ man will noch ein opus supererogationis thun/ und nun auch zeigen / daß auch durch keine Policey-Ordnung leges oder statuta dergleichen Verbot , sonderlich im Sachsen-Lauenburgischen / es sey denn/ daß der Adel darin consentire, cum effectu juris, geschehen könne. Einmahl ist in genere bekannt , daß dergleichen Statuta, die einem Theil seine Güter und Jura quæsita nehmen / und dem andern beylegen wollen, nicht gelten , si altera pars reclamet , ita , ut injustum habeatur statutum, quod in odium & prejudicium particularium personarum , & collegiorum conditur, unde recte à tali statuto appellatur.

Jul. Cæs. Ruginellus de appellat. §. 2. cap. III. n. 80.

Ubi ex Rota Romana divers. decis. 50. n. 17. refert casum statuti prohibentis, ne deferatur triticum ad molendina extra civitatem existentia, in prejudicium dominorum, qui habent molendina extra civitatem.

Sigismund. Scace. de appellat. c. 2. qv. 17. limit. 20. n. 4. 5.

„Ubi elegantem rationem adducit quod scilicet tale statutum, contra certas personas conditum, non sit proprie statutum, quia natura statuti sit, ut sit communis, & princeps ita statuens presumatur male informatus & circumventus, & n. 7. Hoc ampliat, si statutum latum sit, in prejudicium multarum personarum, ex gr. unius quartieri civitatis, vel provincie, quod & tradunt

Dn. Lynker. de gravam. extrajudic. c. 3. p. 2. §. 54. n. 1. 2. 3. 4.

Mev. pars. 5. decis. 171.

Petr.

Petr. Cornel. Brederod. *de appellat.* p. 1. fol. 520. lit. C. D.

Petr. Gregor. Tholosan. *tr. de appellat.* l. 2. c. 22. n. 4.

Ja/ es ist ein solches statutum, in odium & præjudicium certarum personarum conditum, & jus qvælitum ipsis auferens, adeo nullum, ut ne appellatione quidem opus sit, sed NB. SEMPER de iniqvitate excipere liceat, in terminis per multa allegata.

Casp. Klokk. *de contribut.* c. 6. n. 149. 150.

Nec NB. *ULLO UNQVAM TEMPORE* juri contra istiusmodi Statuta appellandi præscribatur, si patientia & acqviæsentia subsecuta non sit.

Mev. part. 4. decif. 387. n. 6. 7. ubi decidit casum, quo statuto libertas ante hanc omnibus communis sublata erat, quod tale statutum, tanquam iniqvum, non valeat, etiamsi ab eo appellatum non sit.

Add. Antonin. *Theffaur.* decif. 16. n. 6.

J. P. Surd. *consil.* 65. n. 9.

In specie aber 2.) und in terminis istiusmodi prohibitionis, quod ne quidem tunc valeat, ETIAMSIBUS NB. STATUTO MUNITA SIT, aut per modum statuti vel legis fiat, können wir dem Gegentheil mit aller JCtorum, so von dieser materia geschrieben/ einhelliger Meinung überzeugen.

Ita Andreas Rauchbar. *JCtus Saxonius* part. 1. qv. 27. n. 11. ubi casum de prohibitione CEREVISIAE non aliunde emendæ, per statutum & legem facta, quod non valeat, decidit.

Joh. à Koppen. decif. 19. n. 5. ibi: *Communis in Jure conclusio est, prohibitionem predictam, ETIAM STATUTO munitam, non valere.*

Thomas Merkelbach. inter consilia Klokkii Vol. 1. consil. 10. à n. 834. usq. 865. in specie n. 850. ejusmodi STATUTA, videlicet, si magistratus subditis suis mandet, ne ab aliis, quam a se, vel in isto, aut isto loco CEREVISM, vel saltem &c. quod antea libero arbitrio subditorum relictum erat, de jure non subsistat.

Nicolaus Boërius in *decif. Senatus Burdegalens.* decif. 125. pertot. & in fine. ibi: Ideò nec in præjudicium aliorum, nec etiam subditorum valet talis ordinatio, vel STATUTUM, etiam per indirectum factum.

Nicolaus Mylerus ab Ehrenbach *de torculo publico & bannali* c. 19. metrologie §. 4. n. 1. ibi: *Hanc resolutionem Negativam JCti adeò extendunt, ut talis prohibitio bannalis, ne quidem statuto munita valeat.*

Alphonsus ab Azevedo *in constit. Regias Hispan.* l. 8. tit. 14. *de las ligas y monopodios* l. 4. n. 28. ibi: *Si comes, vel Baro, vel alius, faciat tale Statutum, debent se opponere rustici, vel alii, quorum interest, seu appellare ab illo abusivo Statuto ad Curiam, quæ ista solet reformare.*

Jacobus Cancerius *JCtus Hispanus Barcinonensis var. Resolut.* p. 3. c. 13. n. ibi: *Cum sit certum STATUTA & DECRETA dominorum castri facta in damnum Vasallorum, ob privatam domini utilitatem, tanquam irrationabilia & ambitiosa, esse nulla.*

Rosenthal. *de feudis* c. 5. *conclus.* 26. ibi: *an STATUTO subditos ad sua molendina, & in iis, quæ facultatis meræ sunt, coarctare possint, quod negative decidit, sive publici, sive privati, redditus inde augeantur.*

Antoninus *Theffaurus JCtus Pedemontanus* decif. 16. n. 5. ibi:
Quinto amplia ut nec etiam per indirectum possit dominus

fumi (in his enim terminis loquitur) si edictum faciat, & post.
Ut non possit hoc STATUERE. Sexto amplia, ut hujusmodi
bannis indiscretis non teneantur subditi parere, etiam si fidelita-
ris juramento sint adstricti. Et, si fiant a Domino haec procla-
mata, illisque subditi non pareant, persistunt in quasi posses-
sione libertatis.

Didacus Covarruv. a Leyva in C. possessio mal. fid. p. 2. §. 4. n. 7. ibi:
Nec jure permittitur Domino haec violentia, adeo quidem, ut
„nec PER STATUTUM ipsius Domini aut populi id fieri possit, cum
id tendat in grave praejudicium aliorum.

Es sind diese rationes bey dem Sachsen-Lauenburgischen Adel um so
mehr in consideration zu nehmen, als in diesem Herzogthum keine Landes-
Ordnung / ehe Ritter- und Landschaft darüber gehöret / publiciret
werden können / wie Herzog Franzen / Augusti / und Julii Franzen /
Hoff-, Gerichts- und Kirchen-Ordnung, und Reversalien laut extractum
sub (N. 58. 59. 60. 61.) angeschlossen / ausweisen / welches auch noch in dem
Landes-Recessu de anno 1702. art. 15. laut [N. 62.] von neuem gnädigst
confirmiret. Wie würde aber wol jemahlen zu hoffen seyn / daß die Ritter-
schaft in eine solche Policey-Ordnung consentiren sollte?

In Summa / es läuft abermählen auch in diesem Articulo die Sache
da hinaus / daß eben so wenig mit Policey-Ordnungen, als andern prohi-
bitionibus dem Adel beyzukommen, wosfern derselbe nicht in dergleichen
prohibitiones consentiret und acquiesciret, denn es würde diese Art des
Statuti [si invitis nobilibus condatur] nicht besser heraus kommen, als
wenn man durch Policey-Ordnungen / die Vieh-Zucht / Korn- und Gelds-
Wachte, Zehenden, Diensten von den Adelichen Gütern wegnehmen, den
Bürgern beylegen, und sagen wolte: diese Dinge / Vieh-Zucht, Acker-
Bau &c. wären vor den Adel zu sordide, und damit die Commercia in den
Städten desto besser florireten, müsse man den Bürgern der Adelichen
Güter / Acker und Weyden / pro locario eindammen, daß sie mit dem Vieh
und Korn allein handeln könnten. Eben so wenig aber / als man dem Adel
durch Policey-Ordnung solche seine Güter und Jura nehmen kan / eben so
wenig wird man ihm auch die Brau-Gerechtigkeit auf seinen Gütern
durch solche Mittel entziehen können.

Über dem ist auch 4.) allhie ein sehr delicater Punct / und wol zu ad-
vertiren / daß wenn ein superior her durch griffe / und die inferiores ex metu
sive reverentiali, sive majoris mali, auf dergleichen prohibitiones ihres su-
perioris acquiesciret / man solches nicht so fort pro consensu, oder vera pa-
tientia & acquiescentia annehme und ausgebe. Denn außer dem, daß es
mit denen prohibitionibus eines superioris eine ganz andere Beschaffen-
heit hat, als wenn ein privatus contra privatum, da solcher respect,
Furcht und submission cessiret, dergleichen in incorporalibus thut, und
jura in alieno dadurch accedente præscriptione, acquiriret / massen des infe-
rioris in action, so er aus reverence gegen den superiorem thut / nicht gleich
eine solche patientiam, als in incorporalibus erfodert wird / operiret, noch
dem superiori einig jus in petitorio, oder possessorio, tribuiret / desfalls man
sich auf die / oben §. IV. occasione der / a silentio Assessorum nobilium bey
dem Hoff-Gericht / genommenen, objection ex Klokkio und andere JCtis
allegiret / geliebter Kürze halber beziehet. Außer diesem / saget man / ist
noch dieses anzuführen / daß die Rechte von einer acquiescenti der Unter-
thanen gegen ihre Obern dieses in specie erfodern / ut non sit meticulosa,
also,

also, daß / wo comminationes von executionibus gegen die Contravenienten / von Pfändung / Straffen / und dergleichen dabey vermachet / ein superior mit solchen prohibitionen, und einer solchen abgezwungenen / aus apprehension harten tractaments geschehenen / acquiescentz weniger denn nichts ausrichtet/ noch daraus etwas profitiret.

Ita Knichenius de jure territorii c. 3. n. 222, 223, 224, 225. quæ de verbo ad verbum repetit in Comment. ad Jus Sax. Elector. de non provoc. voce. Duc. Saxonie c. 9. pag. 228. ibi:

Denique reqviritur, ut possessio vel quasi non sit violenta, injusta,
 „meticulosa, qvemadmodum enim investitura s. titulus mani-
 „festus non juvat Violentos & injustos possessores, contradicente ju-
 re leg. f. C. de fund. & salt. rev. dom. l. auctoritatem 3. ubi Dd. C. unde
 vi l. vitia u. l. 7. C. de acqvir. poss. Raudens. l. i. conf. 2. n. 29. Wesembec.
 conf. 4. n. 28. Roland a Valle conf 89. circa fin. vol. 2.

„Ita nec actus violenti & meticulosi qvicquam conferunt, ex
 „qvibus injusta & violenta possessio edocetur. Cravetta conf.
 „643. n. 6. qvorum indices sunt, arrestatio, pignoratio, incarceratio,
 „mulcta, & similes.

„Joh. Gars. de expens. c. 9. n. 35. Bursatus conf. 360. n. 83. Namqve ex
 „actibus meticulosis & violentis non acqviritur præscriptio, consuetudo,
 „aut aliud jus.

Desgleichen ist also decidiret in supremo Pedemontano Senatu,
 ap. Antonin. Thessaur. decis. 16. n. 7. in fine. ibi:

„qvod intellige, nisi subditi coacti, & propter metum acquievissent,
 „nam præscriptio ex violento actu non queritur.

Da er denn auch noch ein und andere / a propos commende / ampliations
 hinzuthut / daß e. g. nicht genug sey / daß 2. oder 3. particulares acquiesciret
 haben/ sed NB. tot am universitatem obedientiam præstuisse reqviri,
 jungantur qvæ supra à nobis c. II. §. III. daß die Brauer allhie drey
 Stücke bewessen müssen/ deducta.

Desgleichen Aymo Cravetta à Saviliano in conf. 643. n. 9. ibi:

Quid hic dicendum? cum sub pænis minime levibus subditis inter-
 dicitur [scil. qvod de jure in suo cuivis licet] metum enim prohi-
 bitio id genus pœnalis infert. Neqve purgari temporis lapsu metus
 „dicitur, causa metus semper perseverante, id est Principis imperio.

Und in fine n. 10. da er das argument de prohibitione privati contra privatum refutiret, antwortet er ganz nervosè.

„Alia est causa subditorum, qui prohibitionibus principis pœnalibus
 „reclamare non audent, per metum enim tacuisse creduntur.

Ja es führet dieser Autor n. 8. 9. auff eine route, welche / wenn man
 sie weitläufig ausführen wolle / herrliche materien zu disqviriren geben
 solte. ex. gr. Ob ein Princeps, der da wüste / daß die privati solche Jura hät-
 ten, in bona fide mit solchen prohibitionibus sey? Und dahero solche je-
 mahlen præscribiren könne? Sonderlich/ wenn man betrachtet / daß ein
 Princeps gleichsam/ als supremus tutor, curator, & defensor subditorum,
 die Unterthanen bey ihrem Rechte zu schützen, seines Landes Fürstlichen
 Amtsholber schuldig ist, und dahero die Frage abermahlen seyn wolte: an
 is, qui alium in suis juribus defendere tenetur, ejusjura sibi, vel aliis, pro-
 hibendo tribuere & præscribere possit, welche Frage denn aus denjenigen
 principiis juris zu resolvir:n/ so da de præscriptione tutoris, vel curato-
 ris in, vel de bonis pupilli, vel minoris handeln. Allein es ist wohl nicht
 P nöthig/

nöthig / dieses Sujet so weitläufig allhie zu tractiren / da ohne dem 5.) bey dem Sachsen-Lauenburgischen Adel dieses remedium prohibitionis durch eine Policey-Ordnung nunmehr um so mehr / auch dahero impracticable, als nicht allein Herzog Franz der Jüngere, von dieser proposition einer allgemeinen zu berathschlagender Policey-Ordnung in anno 1600. desistret / und die Sache zum ordentlichen Rechte verwiesen; Sondern auch 6.) über dem / eben in diesem Puncto, nunmehr in Camera lis pendens ist/ bey welchen Umständen vermöge der Rechten / der Nieder-Richter über dasjenige, worüber annoch in der appellations-instance gesritten wird, keine Statuta, Leges, oder Ordnungen machen kan, cum talia statuta, pendente appellatione, ab inferiore condita, sint attentata, ipso jure nulla, & revocanda.

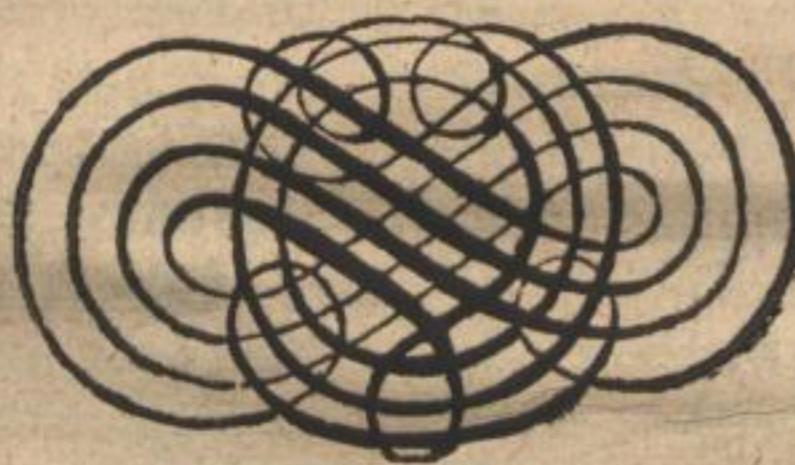
Robertus Lancellottus de attentatis p. 2. c. 4. ampliat 2. n. 6. in fine.
Mev. p. 5. decis. 278. n. 2.
Gail. l. 1. observ. pract. obs. 8. n. 3.

CONCLUSIO.

Es wird nun also aus demjenigen / so in vorhergehenden 4. Capitibus in facto & jure vorgestellet / hoffentlich am Tage seyn/ daß in genere wider alle rationem & analogiam juris laufse, wenn man dem Adel in Deutschland / der das Brauen auff seinen Gütern ehender gehabt / denn einstien Städte gewesen, sein Brau-Recht/ als wenn er damit was neues anfange / zu beweisen anmuhten wolle, sondern / daß denen Brauern in den Städten der Beweis, wegen dieser auff freyen Adelichen Gütern prætendirten servitut, obliege / dergestalt/ daß wenn sie nicht erweisen / daß der Adel sich seiner alten Deutschen Freyheit / mit dem Bier-Brauen und Verkauffen, bey seinen Gütern begeben/ oder auff vorhergegangene prohibitiones in Rechts verjährter Zeit acquiesciret / alsdenn ex naturali præsumtione der Adel bey seiner Freyheit bleibe / und keines fernern Beweises nöthig sey, solcher Beweis aber / so gar von den Naheburgischen Brauern nicht vergebracht / daß viel mehr aus den Landtags- Recessen und Protocollen erhelle / wie der Sachsen-Lauenburgische Adel, sich nicht allein je und allewege ipso facto bey dem Brauen conserviret / sondern auch verbis expressè seine dispatrienz bezeuget, die Sache auch hernach zu ordentlichen process verwiesen/ welchen die Brauer anzustellen sich hernach nicht getrauet, sondern erst etliche 30. Jahr nachhero damit hervor kommen. Ferner wird hoffentlich zu Tage gestellet seyn / wie vergeblich / und zum Theil ridiculè die alte fabula von den Tournier-Ordnungen / wie inapplicable lex 3. C. de Commerc. & mercatura, wie unzureichlich das Sachsen-Recht / wie unerfindlich das Vorgeben einer privative, sua natura, Städtischen Nahrung / auff das Brauen gezogen werde / wie wenig die den Brauern anno 1601. gegebene Rosse, item das in anno 1634. cum aperta nullitate, in causa ex parte propria, gegebene, und in anno 1636. zwarten confirmirte, aber per appellationem & inhibitionem entkräftete Mandatum helfse/ hingegen, wie wenig solches des Adels wol vergebrachten Juribus schade / und schließlich / wie die tentativen, Theils mit einer separation und distinction unter den Adel / Theils mit einer Policey-Ordnung / der Sachen bezukommen/ wider des Adels

Adels guten Willen zu rechte ohne Effect und Hoffnung / folglich es damit eine vergebliche infructuose Arbeit sey. In Summa / daß prora & puppis, primum & ultimum, in der ganzen Sache / man mag sie lehren/ wenden/ und ansehen / wie man wolle / dahin allemahl bey dem Land- Brauen hinaus lauffe / daß der Adel müsse gutwillig auff angemuhtete prohibition durch Rechts verjährte Zeit erweislicher massen acquiesciret haben / und wo selbes nicht erwiesen ist / alle obangeführte Städtische rationes, de jure von keiner operation, noch relevance seyn. Darum die Sachsen-Lauenburgische Ritterschafft der festen Zuversicht lebet, es werde bey so bewandten Umständen jedermanniglich Ihro die justice thun, und von ihnen die opinion nicht haben / als wenn sie etwas / so den Städten gehöre / ihnen attribuiren / wenn sie ihr uhraltet Brau-Recht defendiren, als welche occupatio alienorum jurium von ihnen so fern / daß sie viel mehr alles / was zu der Städte Auffnehmen' sonst gedeyen kan / auff alle Weise zu befordern/ geneigt seyn ; Hingegen auch nicht hoffen wollen , daß man aus ihrer ruin die Städte bessern / noch weniger aber / eine so ansehnliche über 1000. Jahr hergebrachte / und über 100. Jahr so masculine von ihren Vorfahren/ und ihnen defendirte Revenue ihrer Güter weg zu geben; Die Ihrige um ein so grosses Capital unverschuldetter Weise bringen; Ihr Altar, nach dem Sprüchwort / contra ordinatam & a se ipso incipientem charitatem entblössen , und damit ein fremdes bekleiden zu lassen/ ihnen anmuhten werde. Die Conservation und Verbesserung der Städte/ hat zwarten einen grossen favorem , allein man muß von den Städten sagen / was der Pontifex in c. 6. X. de donat. int. vir. G uxorem, von den viduis saget : Licet in causis viduarum ecclesia se favorablem debeat exhibere , contra justitiam tamen (& cum injuria tertii) eis favor non est concedendus.

Wir schliessen diesen discurs mit den Worten des JCTi in l. 31. ff. depositi.
Ea demum vera justitia est, qvæ ita jus suum cuique tribuit, ut non distrahitur ab ullius personæ justiore petitione.





+03 (61) 24

Register and SUITTE Der Beylagen.

N. I.

- P**ropositio Herzog Francken / de 30. April. Anno 1570. wegen der Bier-Accise. pag. 65.
- N. 2. Der Ritterschafft Antwort. Aus welchen beyden Beylagen zu sehn daß schon dero Zeit das Junckern-Bier gebrauet. 65.
- N. 3. Extract Landtags-Recessus, die Bier-Accise betreffend / de 8. Oct. Anno 1570. 65.
- N. 4. Extract Herzog Francken Schreiben an den Land-Marschall Joachim von Bülaw, de 8. Maij 1576. worin des Junckern-Biers/ so auf den Krügen verschencket worden / gedacht. 66.
- N. 5. Extract Landtags-Proposition vom 10. Decembr. 1576. darin abermahl des Biers/ so auf der Junckern Güter gebrauet / und in den Krügen geschencket / gedacht wird. 66.
- N. 6. Extract Landtags-Recessus, vom 16 Jan. 1577. darin das Brauen auf der Adel-Leute Häusern agnosciret wird. 66.
- N. 7. Extract Brau-Edicts vom 8. Octobr. 1585. darin den Bauren auf dem Lande das Brauen verboten wird. 67.
- N. 8. Extract Landtags Achschiedes vom selbigen dato, darin des Adels Brauen dergestalt agnosciret wird / daß auch den Städten ihr Bier auf Adeliche oder Sattel-Höfse Krüge zu bringen / bei verlust der Tonnen / und des Biers verboten wird. 67.
- N. 9. Extract querelarum der Brauer zu Ratzeburg / gegen des Adels Brauen, vom 17. Novembris 1589. 67.
- N. 10. Extract der von der Ritterschafft verfasseten Landtags-Resolution, de die Lucia 1589. so eben wie N. 8. eingerichtet. 68.
- N. 11. Herzog Francken Schreiben hierüber vom 26. Dec. 1589. 68.
- N. 12. Der Ritterschafft Declaration, vom 21. Maij 1590. daß sie sich bei dem Brauen mainteniren wollen. 68.
- N. 13. Herzog Francken fernere Antwort vom 30. Maij 1590. 69.
- N. 14. Extract der Städte Lauenburg und Ratzeburg Beschwerde / wegen continuation des Adelichen Brauens / vom 24. Nov. 1591. worin sie sich zum Beweise contra Nobiles offeriren. 69.
- Q
- N. 15.

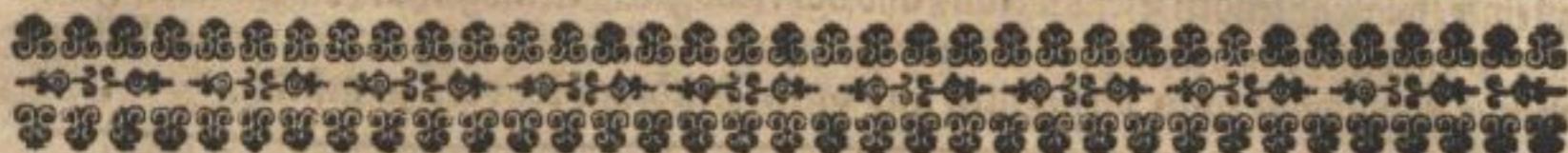
- N. 15. Extract Landtages-Protocolli, vom 26. Nov. 1591. 69.
 N. 16. Extract Herzog Franzen Schreibens an die Sächsischen Bürger gegen Mecklenburg, de dato Lauenburg den 8. Jan. 1593. worin eine Distinction unter dem Adel / so von Alters gebrauet / und denen / so es neulich angefangen/ gemacht werden wollen. 70.
- N. 17. Extract der Ritterschafft Resolution, auf der Herren Cantzler und Räthe Proposition, de dato Naheburg den 12. Jan. 1593. darin sie sich bey ihrem uhralten Brau-Recht zu halten declariren / und den Praxin der Fürstlichen Aemter mit dem Brauen objciren. 70.
- N. 18. Extract Landtages-Resolution, de 12. Jan. 1593. 70.
 N. 19. Der Herrn Räthe Gegen-Eklärung hierauff / darin dem Adel auf 6. Jahr sich des Brauens zu enthalten / salvo jure suo angemuthet wird. 71.
- N. 20. Extract Landtages-Protocoll, gehalten Naheburg in octavis Trinitatis 1593. darin die Ritterschafft declariret, daß sie nicht eine Stunde sich des Brauens / weniger 6. Jahr über begeben / und sich lieber das Leben / als das Brauen / nehmen lassen wollen. 71.
- N. 21. Herzog Franzen Constitution zu Beförderung der heilsamen Justitie de Anno 1584. den 3. Jan. daß niemand seiner Possession vel quasi absqve cognitione causæ extra judicialiter entsezet werden solle. 71.
- N. 22. Extract der Nieder-Sächsischen Union, de 10. Decembr. 1585. ejusdem tenoris. 72.
- N. 23. Extract Herzog Franzen Confirmation der Union, de dato Lauenburg post 3. Regum 1586. 73.
- N. 24. Extract-Berichts wegen der Union, daß / wenn gleich die Ritterschafft keine titulos, privilegia und concessiones für zuweisen habe / dennoch sie in possessione vel quasi nicht turbiret / noch derselben absqve causæ cognitione entsezet werden, diese Union auch ihnen besser / denn kein ander Adeliches Privilegium seyn solle. 74.
- N. 25. Extract aus der Stadt Saheburg. Protestation, de 25. Octobr. 1594. 75.
- N. 26. Extract Landtages-Abschiedes / de dato Lauenburg den 12. Jun. 1600. darin die gütliche Tractaten wegen der Brau-Sache zwischen dem Adel und den Städten aufgehoben / und dieselbe zum Proces verwiesen worden. 76.
- N. 27. Naheburgische Brauer-Rolle / de 9. Mart. 1601. so cum protestatione integraliter inseriret worden. 76.
- N. 28. Extract eines Notarial-instrumenti, de Anno 1629. woraus zusehen / daß Anno 1595. zu Sudaw das Brau-Wesen mit allem Gerätbe im Stande gewesen. 76.
- N. 29. Extract articulorum, so Joachim von Bülau in causa Camerali, ad exeqvendum remissa, bey der Herren Executorum Durchl. Anno 1640. 80.

1640. übergeben, und das Brauen sub juramento in litem zu
250. Reichsthaler jährlich angeschlagen. 80.
- N. 30. Extract articulorum, so Joachim von Bülow Anno 1565. vor dem
Dohm-Stift Ratzeburg / als erwählten Compromissarii überge-
ben/ daraus zusehen, daß auch schon damahlen ein Brau-Haus
zu Gudaw mit Zubehör gewesen. 81.
- N. 31. Extract Gudawischen Original-Inventarii, so Anno 1583. wie Joa-
chim von Bülow seinem Sohn Erich das Gut übergeben / von ei-
nem Notario versertiget, worin des Brau-Geräths gedacht. 81.
- Additamentum zu Erleuterung dieser das Haus Gudaw concer-
nirenden Beylagen N. 28. 29. 30. 31. daraus zu sehen, daß die Bü-
lawischen Güter mit solchen juribus, Regalibus, und expressionibus
verliehen, daß denenseiben in puncto des Brauens de jure keine qvæ-
stion gemacht werden könne / wenn gleich sonst das Brauen ein Re-
gale wäre. 81. 82. 83. 84.
- N. 32. Hoff-Gerichts Mandatum de non turbando S. C. das Adeliche
Brauen betreffend / vom 12. Febr. 1634. 84.
- N. 33. Extract Herzog Franzen Hoff-Gerichts-Ordnung / de Anno 1578.
wie das Hoff-Gericht bestellt seyn soll. 84.
- N. 34. Dergleichen Extract aus Herzog Augusten Hoff-Gerichts-Ord-
nung de Anno 1661. 84.
- N. 35. Die am Hoff-Gericht zu Ratzeburg den 6. Octobr. 1636. publicir-
te Paritoria. 85.
- N. 36. Des Kaiserlichen Cammer-Gerichts völliche processus Appellatio-
nis, Citatio, inhibitio, & Compulsoriales de dato Speier / de 9.
Jan. 1637. in causa des Adels im Herzogthum Nieder-Sachsen
wieder die Brauer zu Ratzeburg. 85. 86.
- N. 37. Actoria Spirensis vom 23. Martii 1664. in eadem causa. 87.
- N. 38. Extractus Protocolli Spir. vom 2. Maij 1664. 87.
- N. 39. Interlocutoria, die Brau-Sache pro devoluta an das Kaiserliche
Cammer-Gericht erkannt / vom 12. Maij 1665. 87.
- N. 40. Extractus Protocolli Cameralis de 18. Sept. 1665. 87.
- N. 41. Interlocutoria, worin publicatio actorum primæ instantiæ er-
kannt / de 13. Decembr. 1666. 87.
- N. 42. a. N. 42. b. Extract Herzog Augusten Consens-Briefes / wegen
Verkauff der Bodeckischen Güter, Gützow / Collau und Hasen-
thal/ worin das Brauen expresse consentiret / de 27. Octobr.
1640. 87. 88.
- N. 43. Extract Herzog Augusten Consensus über den Verkauff des Adelis-
chen Lehn-Guts Niendorff/ darin des Adelichen Brauens gedacht
wird / de 21. Octobr. 1653. 88.
- N. 44. Extract Herzog Julii Franzen Consens über den Verkauff des Hau-
ses Becher / so viel das Brauen betrifft. de 2. Mart. 1681. 89.
- N. 45. Extract Fürstlicher Confirmation und Consensus über Seedorff/
worin das Brauen expresse verkauft / und consentiret wird /
de 19. Octobr. 1697. 90.
- N. 46. Erste Propositio, so bey den Zellischen Tractaten wegen des Brau-
ens geschehen / de Anno 1700. 91.
- N. 47. Des Adels Erklärung darüber. 91. 92.
- N. 48. Des Adels Verwahrung, daß sie sich nicht dismembriren lassen
wollen. 92.

- N. 49. Extract des von allen dreyen Thur- und Fürstlichen Häusern Braunschwig und Lüneburg gnädigst gegebenen Landes-Recessus, de 4. Mart. 1702. 92.
- N. 50. Extract præfationis Herzog Julii Franzen Hof-Gerichts-Ordnung, de Anno 1681. von valor des Sachsen-Rechtes im Sachsen-Lauenburgischen. 92.
- N. 51. Extract ex tit. I. §. 6. dieser Hof-Gerichts-Ordnung. 92. 93.
- N. 52. Hoch-Fürstliche Resolutio, in puncto juris repræsentationis linea collateralis, de 20. Decembr. 1703. 93.
- N. 53. Extract Herzog Augusten Hof-Gerichts-Ordnung, Tit. 23. wie es mit der von Adel Sachen am Hof-Gericht / und den paribus curiæ zu halten. 93.
- N. 54. Extract Landtags-Protocolli, de Anno 1556. daraus zu sehn / daß Claus Walkerbarth zu Rogel dero Zeit gebrauet. 93.
- N. 55. Herzog Franzen Brieff über den Verkauff des Allodial-Gutes Niendorff / worin das Brauen mit verkauft / de Anno 1571. 94.
- N. 56. Der Fürstlichen Sächsischen Commisarien Recess, wegen Marschacht / de 5. Jan. 1585. worin des Adelichen Hauses Brauen zum Krügen bestätigt. 95.
- N. 57. Herzog Augusti Recess, darin die Brau-Gerechtigkeit dem Gute Müsken confirmiret / de 23. Maii 1620. 95.
- N. 58. Extract præfationis Herzog Franzen / und Herzogen Augusti Kirchen-Ordnung / de Anno respective 1585. und 1651. die Zuziehung des Adels zu den Landes-Ordnungen betreffend. 95.
- N. 59. Extract præfationis a jusdem, Hoff-Gerichts-Ordnung / de Anno 1621. de eadem materia. 96.
- N. 60. Extract Reversarium B. Ducis Augusti, de Anno 1620. Art. 2. de eadem materia. 96.
- N. 61. Extract præfationis Herzog Julii Franzen Hoff-Gerichts-Ordnung / de Anno 1681. de eadem materia. 96.
- N. 62. Extract des Thut- und Fürstlichen Braunschw. Lüneb. Landes-Recessus, de Anno 1702. Art. XV. worin dem Adel solches nochmählen confirmiret wird. 96.



N. I.



N. I. EXTRACT.

Aus dem Abschiede zu Bergerdorff/ sub dato 30. April. 1570.

Pag. 279. *actorum provincialium.*

Das die Landschafft der benachbarten Beyspiel ihnen vorbilben / und neben dem Hufen-Schätz durch andere Zulagen und Steur / als nemlich/ die Biers-Ziese / den Bieh-Schätz und wie sonst in den benachbarten Fürstenthüs men die Land-Steuer angelegt / und die Fürstenthüme und Lände ohne Verderb der Unterthanen / und Eingesessenen von grossen obligenden Schulden gefreyet werden ; Den obberührten Beschwerungen Rath zu finden , sich befleissigen wolten.

N. 2.

Aus der Resolution was die Antwesende von der Landschafft auff fürgestellte Proposition und Artickel zur Antwort geben / ic. 1570.

Pag. 295. & seq. *actorum provincialium.*

SUm andern Artickel / it : dritten / vierten und fünften ist geantwortet / daß sie sind in gehaltenem Landtage zu Lauenburg vorabscheidet : Da aber ihnen sollte etwas zugeschuetet werden über Zuversicht / daß solche denn möge bleiben / bis auff den nächsten Landtag. Von der Ziese der Junckern-Bier / das höre auch zu NB. der ganzen Landschafft und Lauenburgischen Abschiede.

N. 3.

Aus dem Recess zu Lauenburg zwischen Herzog Franzen dem Aeltern / und der Landschafft auffgerichtet / sub dato den 6. Octobr. anno 1560.

Pag. 326. *actorum provincialium.*

DEs auch hin und wieder in den umliegenden Fürstenthümen / Herrschaften und Städten eine Accise auf das Getränke verordnet : Demnach ist weiter von S. F. G. und gemeiner Landschafft für nothwendig erachtet / und bewillget / das obgedachte sechs Jahr lang nach einander der Landes Fürstlichen Obrigkeit / zu Abtragung vor erwehnster Schulde / von einer jeden Ohnen Wein zwölff Schilling Lübisch / von einem jeden Fass Klummen / oder Kimeckisch-Bier / auch zwölff Schilling / von einer Tonnen Hamburger Bier acht Schilling / von einer Tonnen Lüneburger Bier sechs Schilling / von einer Tonnen Mölnisch Bier / oder Lowke sechs Schilling / und einer Tonnen Soldwedelsch Bier sechs Schillinge sollen entrichtet und bezohlet werden. Jedoch sollen von dieser Accise gefreyet seyn die Landes-Fürstlichen Obrigkeit / junge Herrschaft / die vom Adel / und J. F. G. Rath. Und damit / daß in Einnehmung solcher Accise gebührliche Ordnung und Masse gehalten werde / sollen zween Accise-Meisters / einer binnen Lauenburg / der andere binnen Radeburg gesessen / verordnet / und beydet werden / welche solche Accise täglich einzunehmen / und alle 14. Tage den verordneten Einnehmern in jedem Amte und Stadt beyihren gethanen Pflichten zu über andtworten schuldig seyn.

Damit auch diese jetzige geschehene Bewilligung der Land-Steuer und Accisen gesmeiner Sächsischen Landschafft und ihren Erben / und des Fürstenthums Unterthanen nicht zu

zu einer ewigwährenden Beschwerung und Servitut gereichen möge/hat hochgemeldter Fürst/ wie es mit dieser jetzt bewilligten Steuer gemeynet / und hinsüber gehalten werden soll / ge meiner Landschafft einen versiegelten und unterschriebenen Revers zu gestellt.

N. 4.

Aus Herzog Franzens des Aeltern Schreiben an den Land-Marschall Joachim von Bülowen / wegen der Bier-Accise, sub dato Otterndorff Dienstags nach Misericordias domini anno 1576.

Pag. 409. actorum provincialium.

Das anlangen den ersten Punct / wegen der Accise, wir ein befremdet haben / daß unsere Landschafft unsere Meynung nicht verstehen will / dann nicht allein die fremden Bier zu veraccisen gemeynet werden / besondern auch die Junckern Biere / so auf den Krügen werden ausgeschencket / wie auch unsere eigene Bier / so auf unsern Höfen werden gebrauet / und auf die Krüge gethan / müssen veracciset werden / sonst von den freunden Biere geben unsere Diener / die sein / wer sie wollen / ihre gebührlche Ziesen / wosfern aber unsere Meynung nicht solte / oder wolte verstanden werden / so müssen wir auff andern Rath bedacht seyn / damit nicht der berathschlageter gemeiner Nutz allein wenigen zu Eigennutz möge gebeutet und gemeynet werden.

N. 5.

Aus den Propositionen auf dem Landtage zur Büchen / den 10. Decembr. Anno. 1576.

Pag. 450. actorum provincialium.

Sum fünften / dieweil auch im gemelbten Lauenburgischen Abschiede eine gemeine Accise von frembdem Bier und Getränke durch dis ganze Fürstenthum zu geben ist verordnet worden / und aber hierin bis dahero eine grosse Unordnung / und ungetreulicher Unterschleiss ist gespüret und befunden / und daß solche ganz wohl gemeynete Hodnung bisher ganz wenig Frucht geschaffet : So stellen S. F. G. der allgemeinen Landschafft nochmahls in ihr rathseeliges Bedencken / ob es nicht ein rathsamer Weg wäre / daß von allem Getränkē dieses Landes und Fremden / darmit auch gemeynet sey / was auf den Herren und NB. Junckern / auch Pfand-Inhabern Höfe und Gütern / so wohl als in den Städlein Ratzburg und Lauenburg gebrauet / und auf den Krügen geschencket wird / eine ziemliche Accise und Bier-Steuer möge verordnet und gesetzt werden / wie solches in andern Fürstenthümern ganz gebräuchlich / denn dadurch vermeynten J. F. G. daß aller ungetreulicher Unterschleiss der Accisen sollte abgeschaffet / und ein groß Vorteil zu Bezahlung der Schulden / durch solche allgemeine durchs ganze Land gehende Accise sollte gestiftet werden / jedoch / wie gemeldet / daß J. F. G. der unterthänigen getreuen Landschafft Rath und Gutachten mit Gnaden begehrend seyn.

N. 6.

Aus dem Abschiede zu Lauenburg / sub dato 16. Jan. 1577.

Pag. 482. actorum provincialium.

Sum dritten hat eine unterthänige Landschafft gewilligt / daß hinsüro auf allen Krügen / oder Wirths-Häusern / da das Getränkē zu feilem Kauff ausgezapfet wird / von jeder Tonne ausländisches Biers sechs Schilling / laut des Lauenburgischen Abschiedes / aber von jeder Tonnen ingebrauen Biers drey Schilling / ohne Unterscheid / es aelchehe gleich das Brauen auf den Fürstlichen oder NB. der Edelleute Häusern / oder in den Städten zu Abzahlung der Land-Schulden / auf zwey Jahr lang noch dato unweigerlich entrichtet / und den verordneten Einnehmern / ferner zugestellt werden soll / so soll auch das Bier-Brauen auf den Dörffern mit Ernst verboten seyn.

N. 7.

N. 7.

Aus einem offenen Edict de dato Lauenburg den 8. Octobr.
Anno 1585.

Pag. 183. actorum provincialium.

WIe gebieten auch hiermit euch allen unsern Pfarrherren, Einspännigern und Hausleuten auff den Dörffern ernstlich, daß ihe euch des Brauens in die Krüge, und des Bierschenkens gänzlich enthalten.

N. 8.

Extract Land-Tages-Abschiedes de dato Razeburg den 8. Octobr. Anno 1585.

Es auch, ohne zuthun und Contribution der Ritter- und Landschafft dieses Fürstenthums Unterthanen, unser gnädigster Fürst und Herr aus den viel, zugeringen Einkünften des Fürstenthums, die Regierung-Bürden zu ertragen sich beklaget, und um Assistenz und Hülfe die gemeine Ritter- und Landschafft gnädiglichen belanget; Haben sie einhellig aus unterthänigem getreuen Herzen und Gemüthe verwilliger folgende Anlagen und Steuren;

Erstlich, das vermöge des letztern Artlenburgischen Abschiedes, die Städte Razeburg und Lauenburg, so wohl auch die NB. vom Adel auf dem Lande von einer jeden Tonnen Biers dry Schillinge Accise geben; Aber das Bier, so ein jeder NB. in seinem Hause verbraucht, Accise frey seyn sollen.

Razeburg soll in den Lübeckischen Krügen, und was im ganzen Fürstenthum zu Hochzeiten und Kindel-Bier gebraucht wird, Accise frey seyn.

Was in der Stadt verzapft wird, weil die Bürger sonst dem Fürstlichen Hause allhier an Malz und Hopfen die Gebühr verschaffen müssen; So soll solche Gebühr wann die Accise, so im Städtlein vom Bier fallen wird, jährliches genommen werden. Und hat die Stadt Razeburg, noch hierüber an Türkens-Steuer, und sonstien zwey hundert Thaler jährliches zu entrichten verwilligt.

Die Einwohner der Stadt Lauenburg sollen mit der Wacht hinführo, außerhalb in Noth-Fällen, verschonet bleiben, und bey der alten Malz- und Bier-Accise gelassen werden; Geben gleichwohl die gewöhnliche Türkens-Steuer. Pastoren, Einspänner, Bauren, und NB. da kein Ritter-Sitz oder Sattel-Gut ist, sollen hinführo auf Krügen und Strassen des Brauens sich gänzlich enthalten. Und sollen die Einspänigere sowohl, als derer vom Adel Leute, von der Accise keinesweges entfreyet seyn;

Imgleichen die von Adel auf Herrn-Krüge, wie denn auch NB. die von den Städten, auf derer NB. vom Adel, und anderer, so Ritter- und Sattel-Güter haben, Krügen, ohne derer, denen die Krüge gehörig, Bewilligung, kein Bier thun, noch verkauffen; Bey Verlust des Biers und der Tonnen.

N. 9.

Aus dem auf dem Land-Tage zu Büchen denen von der Ritter- und Landschafft vorgetragenen und angebrachten Beschwerungen, den 17. Novembr. Anno 1589.

Pag. 352. actorum provincialium.

Die meisten von der Ritterschafft brauen auf ihren Höfen, und in ihren Krügen Bier: Richten eigene Mühlen auf, und treiben sonst allerhand Kaufmannschafft mit Holz und sonstien, alles zu Verderbe der Städten, und Hemmung derselben Nahrung, wieder den Adelichen Stand und ihr Herkommen, auch den gemeinen beschriebenen Kaiser-Rechten zu wieder, darüber der Rath und Gemeine zur Lauenburg und Razeburg sich öftermahls zum heftigsten beschwert habt.

N. IO.

Aus dem Abschiebe de dato Ratzburg am Tage Luciae
Anno 1589.

Pag. 422. actorum provincialium.

Vastoren / Einspännigern / Müllern / Schäfern / Bauren / und NB. da kein Ritter-
Sitz oder Sattel Gut ist / sollen hinsüheo auf Krügen und Strassen / des Brauens
sich gänzlich enthalten: Und sollen dieselben alle so wohl; Als derer vom Adel Leute
von der Accise keines wegen entfreyet seyn: Imgleichen die vom Adel auff der Herren Krü-
ge/ wie denn auch die von den Städten/ auf derer vom Adel und anderer/ so
Ritter- und Sattel-Güter haben / Krüge/ ohne derer / denen die Krüge ge-
hörig / Bewilligung; kein Bierthun / noch verkauffen bey Verlust des Biers
und der Tonnen.

N. II.

Aus einem vom Herzog Franzen an die Nider-Sächsische
Ritterschafft abgegebenen Schreiben de dato 26. De-
cembr. 1589.

Pag. 459. actorum provincialium.

Sonst lassen Wir den von Euch verfasseten Abscheid in mehrern Theils Puncten / so
ferne man zur gnüghafften Zusteuer die Nohtdurft also haben kan / passiren / und in
seinen Würden beruhen; Allein nachdem durch das Brauen und Auskrügen des
Biers dero von der Ritterschafft nicht allein uns an Malt-Matten / sondern auch unserm
Stadtlein / so wohl wegen Mangels an Bärsten und Malt / auch sonst an ihrer Nahrung
mercklich abgehett / und gleichwohl solch Bierkrügen dero vom Adel-Stand und Privilegen
nicht gemäß / sondern die Städte allein auf diese und dergleichen Handthierung gewidmet:
So wollen wir in dem Punct des Brauens dero vom Adel keines weges gewilligt; Son-
dern denselben bis zu Beratshschlagung einer allgemeinen Policey / Ordnung
Unsers Fürstenthums verschoben und NB. ausgesetzt haben.

N. 12.

Aus der an Herzog Franzen von der Ritter- und Landschaff-
ten gethanen Erklärung wegen der geforderten Contribu-
tion , auch anderer Puncten halber , de dato Ratzburg
den 21. Maii Anno 1590.

Pag. 498. actorum provincialium.

Gib uns auch wohl/Gnädigster Fürst und Herr / so viel den andern Punct des Bräu-
ens belanget / nicht unbewußt / daß ein Unterscheid zwischen der Adelichen und Bü-
gerlichen Nahrung seyn solle / und worauf der Adel und Städte bewidmet / so wiss-
sen doch E. F. G. zu erinnern daß E. F. G. Unterthanen / die vom Adel des Fürstenthums
Nieder-Sachsen / je und allwege von Fürsten zu Fürsten diese Freyheit und Macht gehabt/
und noch haben / daß ein jeder seine Unterthanen und Krüge mit nothdürftigem Bier selbst
versorgen möge / auch solches ihnen von der Herrschaft / oder von den Städten nie gewehs-
tet worden / und weil ihre Nahrung / Pächte / und Bau-Wercke in E. F. G. Fürsten-
thum und Landen sonst fast geringe; Die Beschwerung aber gross / und täglich schwerer
werden. Als bitten wir ganz unerhänglich / E. F. G. wolten disfalls nicht all/in ih-
rer Städte / sondern auch dero vom Adel Gedeyen und auffnehmen in Gnaden in Acht ha-
ben / und uns in dieser uhralten Freyheit und libertät nicht perturbiren; Sondern viel
mehr / inhalts E. F. G. und der selbigen löblichen Vorfahren / unterschiedlichen ausges-
gebenen Fürstlichen Reverenzen, Kaiserlichen Patenten , und provisional Abscheid / bey
unserer wohlhergebrachten Freyheit / und bis auff 150 continuirten / und unstreitigen pos-
session gnädiglich schützen und handhaben.

N. 13.

N. 13.

Aus Herzog Franzens Antwort-Schreiben an die Ritter- und Landschafft auff ihre eingekommene Erklärung/ de dato Schwarzenbeck den 30. Maij Anno 1590.

Pag. 508. actorum provincialium.

Den Punct des Bierbrauens belangend/ daß solches denen vom Adel in Unserm Fürstenthum nicht von der Herrschaft/ oder von den Städten jemahls sollte seyn gewehret worden/ haben wir davon einen viel andern Bericht/ so zu seiner Zeit kan an Tag gebracht werden/ und lassens demnach bey voriger Unserer Erklärung deshalb beruhen.

N. 14.

Aus der beyden Städte Lauenburg und Ratzeburg unterthänigen Supplication an Herzog Franz den Jüngern/ um Abschaffung derer vom Adel Bierbrauens und Krügens de dato Ratzeburg/ Den 24. Novembr. Anno 1591.

Pag. 68. actorum provincialium.

SW. Fürstl. Gn. werden sich in Gnaden zu entsinnen w̄ssen/ was wir auf dem jüngſt gehaltenen Land-Tage sub dato den 15. Novembr. Anno 1589. dessen Copien E. F. G. wir unverschlossen hiemit unterthäniglich zufenden/ wegen unser noch übergebiedenen geringen Nahrung/ (welche sich in hrentheils aufs Brauwerk gründet) bey E. F. G. unterthäniglich gesuchet/ und gebeten haben. Ob nun wohl die Ehrbare Land/ und Ritterschafft E. F. G. Fürstenthums auf eine uralte Freyheit und Libertät sich referiren; So ist doch manninglichen fund und wohl wissend/ daß bey vieler ehrlicher Leute Gedächtniß/ so noch lebend/ eglie vom Adel erstlich einen Eingang mit dem Brauen in ihren Gütern gemacht/ darauf alsobald eine ärgerliche conseqvenz erfolget/ auch dermaßen/ daß sie nicht allein für sich selbst/ sondern auch ihre Unterthanen (welchen denn auch Pfannen und Bier ders halben genommen) fast alle Nahrung an sich gerissen/ und in ihren Gütern bis daher gebrauet haben/ daher es keine uralte Freyheit oder Libertät seyn kan/ seyn auch erbdätig/dieses im Fall der Noht / * NB. glaubwürdig zu erweisen und darzuthun. Dieweil denn uns armen Leuten unmöglich/ deren Krüge/ so wir eines Theils selbi/ und anders Theils unsere Vorfahren gehabt/ und darin gebrauet/ also länger zu entrahten.

So bitten wir unterthäniglich/ E. F. G. wolten in Gnaden geruhet/ die Anordnung/ welche in allen benachbarten Fürstenthümen gehalten und observiret wird/ auch in diesen beyden Städlein zu machen/ damit wir armen Leute nicht ganz und gar mit Weib und Kindern an den Bettel-Stab geweiset werden müssen. In diesem als einem hochblöblichen Wercke verrichten Ew. Fürstl. Gn. ic.

* NB. Diese agnitio incumbentis oneris probandi ist gar recht/ Vid. deductio-
nis c. 2. §. 1. 2. Aber es ist ein solcher Beweß niemahlen beygebracht/
auch wohl impossible.

N. 15.

Aus der Designation und Verzeichnis dessen/ was eine Ehrbare Ritter- und Landschafft auf Herzog Franzens Gegen-Erklärung mündlich geantwortet/ de dato 26. Novembr. Anno 1591.

Pag. 74. actorum provincialium.

DOx. Brandt übergab der beyden Städte Ratzeburg und Lauenburg Supplication und Beschwerung wegen der Juncchern Brauens: Welche um eine Ordnung desfalls zu machen bitten thun.

Gegen-Bericht.

Er Städte übergebene Supplication hat in dieser Eile nicht mögen beantwortet werden/ es soll aber darauff nohdürftiger Gegen-Bericht forderlichst erfolgen.

N. 16.

S

N. 16.

Aus Herzog Franckens Erklärungs-Schreiben an die Sächsische Bürgen/ gegen Mecklenburg/ wegen Benehmung ihres Gelübdes und angebotener Land-Hülffe/ de dato Lauenburg den 8. Jan. Anno 1593.

Pag. 114. actorum provincialium.

Wer daß so müssen sich auch etliche der Landsassen aus unterthäniger Bezeugung gegen uns, ihre Obrigkeit/ etwas demühtiger erweisen/ und nicht alles bald zu Bolzen drehen/ vielweniger sich uubefugter Weise fast freventlich untersangen/ nicht allein unsern Städten mit dem Bierbrauen/ darauf dieselbe fürnehmlich gewidmet seyn/ ihre Bürgerliche Nahrung zu entziehen/ besondern auch Uns unsere Hoheiten und Regalien an Gerichten/ Mühlen/ Zöllen und andern abzuwacken/ und allgemeinhlich zu entwenden: Sonderlich aber folget izo der eine dem andern in solchem Anfuge; also/ daß kein Unterscheid unter denen so von Alters hero zum Brauen und andern besuget gewesen seyn/ und denen/ so es erstlich neulich eigenthältiges Gewalts zu Werke gerichtet/ gemacht werden will; Jedoch stellen wir solches alles dahin.

N. 17.

Aus der Nieder-Sächsischen Ritter- und Landschafft unterthänigen Resolution, auff die von der Nieder-Sächsischen abgeordneten Landlär und Rähten beschehene Proposition, de dato Razeburg den 12. Junii Anno 1593.

Pag. 145. actorum provincialium.

Dieweil auch fürs dritte unterthänig vermercket wird/ daß der Pastoren/ Einspänner/ Schlüssemeister/ Müller/ und andere/ so auf Krügen brauen/ oder das Bier auszapfen/ stillschweigend in der Copie übergangen/ und also von dieser Hülffe wollen eximiert und ausgenommen werden/ denen vom Adel aber dagegen ihren eigenen Unterthanen auf ihren Krügen nach Gelegenheit eine Tonnen Biers hinzuhunde will verboten werden/ sie aber nicht allein eine solche Freyheit und uhralte Gewohnheit über aller Menschen Gedencken/ bis auf izo ruhsam wohlhergebracht/ und auf sich continuirt; sondern auch NB. J. F. G. Vöigte und Amt-Leute sich dessen auf J. F. G. Häusern zum Theil selbst mit gebrauchen, auch in allem vorigen/ wie auch denen in diesem Vertrage solches tacite & expresse nachgegeben worden/ über das auch auf dem Land-Tage/ so im Novembr. anno. 91. zu Razeburg gehalten/ wider des Raths daselbst übergebene Supplication nothdürftig ausgeführt/ warum der Razeburger ihrem Su- chen kein Statt zu geben: Als will die Land- und Ritterschafft solchen schriftlichen Gegens-Bericht anhero unterthänig repetiret haben/ oder/ da darüber die Städte die von der Ritterschafft rechtlichen Zuspruchs nicht erlassen wolten/ so werden J. F. G. NB. sie zu ordent- lichen Rechte verweisen/ und soll ihnen als denn mit ebenmäßigem Rechte auch/ wie billig/ begegnet werden; In mittler Zeit/ bittet die Landschafft unterthäniglich/ obgesetzte Einspänner/ Schlüssemeister/ Müller/ und andere so brauen/ und Bier um Geld auszapfen/ mit dieser Hülffe so wenig/ als vor nicht zu verschonen/ und sie/ die Landschafft ihrer wohl hergebrachten Libertät und Freyheit außerhalb ordentlichem Rechte nicht zu entscheiden/ son- dern viel mehr daher/ Inhalt der Kaiserlichen Patenten/ und Provisional-Abscheiden/ auch Fürstlichen Reverien, gnädiglich zu schützen und zu handhaben/ und hiedurch das heilsame Werck der Contribution ferner nicht hindern zu lassen.

N. 18.

Aus dem Land-Vertrage de dato Razeburg den 12. Jun. Anno 1593.

Pag. 165. actorum provincialium.

Pastorn/ Einspänner/ Müller/ Schäffer/ Bauren/ und daß ein Rittersitz oder Sattel-Gut ist/ sollen hinführō auf Krügen und Straßen sich brau- ens

ens gäntzlich enthalten / und sollen alle / die unter diesen zu Brauen / oder zu Krügen von alters Gerechtigkeit haben / so wohl / als deret vom Adel Leute von der Accise keines Beges entfreyet seyn.

N. 19.

Aus der Gegen-Erklärung und Bericht der Fürstlichen Nieder-Sächsischen Anno 1593. zu Ratzburg gehaltenen Land-Tage abgeordneten Räthe / auf die von Ritter- und Landschafft eingegebene Resolution.

Pag. 156. *actorum provincialium.*

Was den dritten Punct berühret, kan man einig und friedlich seyn / daß die Passoren/ Einspänner/ Schlüsemeister und Müller/ vorgestalt/ daß ihnen zu brauen auf Krügen und Straßen/ Bier zu verkauffen nicht nach zulassen sey / in dem Recess mit begriffen und gesetzet werden.

Daz aber auch gleichfalls denen vom Adel das Bier zu verkrügen/ zu verzapffen/ oder auf die Straße zu verkauffen eingeleget seyn müsse und solle, dessen haben F. G. erwegliche Ursach / und werden die getreue Ritter- und Landschafft sich daraus nicht schlagen können : Denn da solches Verkrügen und Verzapffen bey denen vom Adel nicht abgeschaffet würden F. G. Städte und Unterthanen / als welche ihre Zugänge und Nahrung durch das Bier Brauen und Verkauffen allein haben/ und darinnen grossen Abbruch täglich leiden müssen/ die begehrte Contribution desto schwerlicher ihres Theils zu thun haben.

So ist es auch an dem / daß das Bier Brauen und Verkauffen auf die Städte und bürgerliche Nahrung gewidmet / und durch die gemeine Rechte den nobilibus verboten/ welche wohl ad proprium usum, aber nicht negotiationis causa Bier brauen / oder commercia damit exerciren dürfen:

Über das so ist auch in denen hiebevor gehaltenen Land-Tagen auf gnädige Nachlassung F. G. jedoch auf gewisse Zeit und Jahr / welche nunmehr vorüber / das Bier-Verkauffen denen vom Adel verstattet / aber dadurch keine Postes vor sie eingeführet/ noch den Städten und Bürgern nichts præjudiciret, oder benommen worden: Wie denn auch der Anno 91. fürgewesene Land-Tag / und was auf demselben vorgelaufen / seinen effectum nicht erlanget / und deswegen unnöthig allhier angezogen wird.

Daz aber F. G. Vögte und Amt-Leute sich der Krüge und Verkaufens gebrauchen/ mit denen hat es NB. eben die Gelegenheit/ wie mit den Städten und Bürgern / von welchen die vom Adel unterschieden. Derowegen die getreue Ritter- und Landschafft, diesen Punct NB. einzutwilligen / kein Beschwerung oder Ursach haben können. Damit aber dieselben ersehen/ weil die vom Adel hierüber auf etliche Privilegia und wohl hergebrachte Gewohnheit sich gründen / daß sie zu übereilen nicht gemeinet sey. So lassen an Statt S. F. G. Abgesandte geschehen / daß dieser Punct aufs Rechte ausgesetzt werde / jedoch der Gestalt / daß die vom Adel dieses sechs Jahr über / weil die Contribution währet, den Städten und Unterthanen zum besten / damit sie ihre Nahrung desto besser haben / und ihren Theil desto besser erschwinden können / oder bis sie durchs Recht solches erhalten / das Bier zu verkrügen und zu verzapffen eingestellt seyn lassen NB. wolten.

N. 20.

Aus dem Protocollo des zu Ratzburg in der Wechen Trinitatis Anno 1593. gehaltenen Landtags.

Pag. 200. *actorum provincialium.*

III. Auf den Punct des Bier Brauens erklärten sich die Ritter- und Landschafft dahin, daß ihre Vorfahren und sie solches Bier Brauens je und allerwege von undenclischen Jahren / als sich Menschen Alter erstrecken mögen / über hundert und mehr Jahre in unwiderrührbarer Possession gewesen / darinnen sie auch noch / wie sie gäntlich verschlossen / billig sollen gelassen und geschützt werden/ und könne ihnen der L. nobiliores C. de commerc. & mercat: in diesem nicht widrig seyn / viel weniger die darinnen angezogene mercatura dahin detorgviret werden; In Betrachtung das allegirte dispositio legis

von Kauffmannschafft und negotiation Meldung thun / bis aber / daß der sämmtlichen Ritterschafft erlaubet / in ihre Krüge Bier zu thun / und zu verkauffen / sey ein anders / und wären sie dessen in langwieriger possession / könne auch durchaus vor keine Kauffmannschafft gedeutet oder gehalten werden. Mann wolle hier dieses Orts der Gewohnheit geschweigen / so in andern Fürstenthümern eingeführet / da sich die vom Adel gleicher Gerechtigkeit des Bier Brauens / der Städte ungehindert / und ohn einige Einsperrung / gebrauchten / darum auch die vom Adel / in diesem Fürstenthume nicht zuverdenken stünden / viel weniger denselben verweislich seyn könnte / wenn sie etwa eine Tonne Bier übrig hätten / und dieselbe in ihre Krüge zu verzapfen thäten: Weil solches die allgemeine Consuetudo und Gewohnheit also eingeführet hätte. Und damit diese Generalis Consuetudo / so disfalls / in ganz Deutschland gehalten würde / da den nobilibus das Bier-Brauen erlaubet / desto mehr möge bestärcket werden: So bezeuge solches der furtrefflicher Ictus D. Schurffius in suo quodam doctissimo consilio in 1. Centuria / dahin man sich geliebter Kürze halber wolle bezogen haben.

So hätten auch gestriges Tages beyde Städte Ratzeburg und Lauenburg sich erklaret und erboten / was die Ritterschafft desfalls berechtigt / sie darben verbleiben zu lassen: In Massen der Ritter- und Landschaft gestrige Erklärung solches weiter mitbrachte; Weil nun die von Städten mit der Ritterschafft desfalls einig wären: So würde ja auch unser gnädiger Fürst und Herr damit zu frieden seyn / und dieses weiter nicht fechten: „Die Ritterschafft wolte sich NB nicht eine Stunde / viel weniger die sechs Jahr über des Brauens begeben: Wolte aber unser gnädigster Fürst und Herr ihnen solche Gerechtigkeit mit Gewalt nehmen / so mögten S. S. G. ihnen auch Leib und Leben nehmen.

Über diesen Punct ist Bürgermeister Andreas Karstede befraget worden / was er sich gestern wegen der Städte hierin erklärat hätte / welcher ausgesaget / daß er nicht pure in derer vom Adel Brauen bewilligt; Sondern gesaget habe / wosfern dieselbe solche ihre gerühmte Gerechtigkeit mit Siegeln und Briefen / oder sonst / wie Recht / zu beweisen hätten / daß denn die Städte mit ihnen darüber einig seyn müsten und wolten / wo aber nichts wolten sie sich über die Ritterschafft darüber zu Rechte anerbieten haben / darben es auch gebliesen / und gelassen worden.

N. 21.

Constitution Herrn Herzog Franz zu Sachsen des Jüngern / zu Befordrung der heilsamen Justiz, de anno 1584. den 3. Jan.

Wir von Gottes Gnaden Franz des Jüngern / Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen; Thunkund und bekennen hiemit in Kraft dieser unserer Constitution und Ordnung, demnach in dieser unserer von Weiland unsern gnädigen und geliebten Herrn Vater, Christmilder und hochloblichen Gedächtniß vor Sr. Gn. tödtlichen Abgange/ Uns aufgetragen / und von Uns sammt Gebrüdern unter ihrer aller L. Edn. Handen und Siegeln: Dann auch dem jüngsthin in Lüneburg von der Königl. Würd. zu Dänemarck /c. und Thür-Fürsten zu Sachsen / Unserer vielgeliebten Herrn Vettern / Oheimen / Vaters und Gevatters / ansehnlichen und fürnehmnen zwischen Uns und den Gebrüdern / und Herzogen zu Sachsen / verordneten Commissarien gegebenen Abschiede confirmirte administration dieses Unsers geringen Fürstenthums / wir mit Hochstem Fleisse und auffgewandten trefflichen Unkosten Uns angelegen seyn lassen / daß erstlich Gott dem Allmächtigen zu Ehren / und Unserer Unterthanen zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt / eine Christliche Visitation der Kirchen in Unsern Landen gehalten / folglich eine heilsame und nützliche Kirchen-Ordnung versasset / und solche von Uns vermittelst göttlicher Hülffe / in kurzen zu publiciren verordnet worden / und wir nun weiters die Vorschung gethan / daß gleicher Gestalt die hie bevorn in diesem Fürstenthum auffgerichtete und publicirte Hof-Gerichts-Ordnung revidiret / und wo es die Nothdurft erforderte / verbessert / auch zu lezt eine Polizey-Ordnung begriffen / und wenn auf solche NB. Unserer getreuen Ritter- und Landschafft Bedenken gehöret / zu gleich auch männlichen Unserer Unterthanen durch öffentlichen Abdruck communicirt und hund gethan werden möchte: Und aber Uns in mittler Weile / da wir mit solchem Christlichen und heilsamen Werck umgehen / von Unsern getreuen Räthen und Dienern unterthaniglich fürgebracht / welcher Gestalt noch zur Zeit für Verfassung und Publicirung des Gerichts- und Polizey-Ordnung kein Hof-Gericht gehalten / noch ordentliche Audienz in fürfallen den Sachen verstattet / besondern durch extra judicialische Rescripta und Befehlicher / bis weilen auf eingebrachten Bericht / wider unsere Diener und Unterthanen / von Uns und Unseren

Unseren Befehlichhabern procediret. Und wir hierum als des Fürhabens angesehen warden/ daß wir die Unsern de facto, unerhörter Sachen nulla præcedente legitima causæ cognitione zu beschweren geneiget wären/welches doch zu verhängen Uns zu einer Zeit in den Sinn und Gedanken gestiegen/ auch ungerne Unsern Befehlichhabern oder jemand der Unseren dasselbe gut seyn zu lassen / zu verstatten / und nachzugeben/ gemynet gewesen/ und also hierinnen Uns ungütlich geschickt: Dass derowegen wir zu Enthebung solches Verdachts/ und böser Nachrede zu vermeiden/ auch damit die Unseren um so viel mehr ordentliches und gleichmäßiges Rechtens sich gänzlich zu getrostet/ und zu erfreuende haben mögen/ dahin bewogen seyn/ folgende unsere Constitution, noch für Publication obanges regter Gerichts- und Polizey- Ordnung alle der Unseren zu sondern Gnaden und Gütern versassen und öffentlich ablesen zu lassen: An der wir für Uns/ Zeit unserer Regierung in diesem Unsern Fürstenthum/ bey Unsern Fürstlichen Würden und Treuen obligiret und verbunden seyn/ auch Unsere Erben und Nachkommen verbunden haben wollen.

Nemlich/ dass nun hinsüro und zu jeder Zeit niemand Unserer Hoff- und Land-Rähte/ Beamten/ Hoff-Junkern/ Diener, Unterthanen und Verwandten/ wes Standes und Condition die seyn möchten/ auf bloß Angeben/ und einkommenden Bericht/ oder auch sonst gesetzter Ungnade/ und geschöpfsten Widerwillen/ oder auch einiger bürgerlichen und peinlichen Sachen halber/ wie die auch geschaffen seyn möchte: Durch Rescripta, Mandat oder andere extra judicialische Processe anderer Gestalt als solches in Fällen/ die gemeine beschriebene Rechte disponit und verordnet haben/de facto wornit durch Uns oder die Unsere beschwert werden sollen: Besondern wir wollen alle diejenigen/ so wider rechtlich gehandelt/ und worin beschuldigt werden/ für Uns und Unsere samte Rähte/ oder auch da die Sachen der Geschaffenheit/ dass sie einen Anstand leiden und dulden können/ für unsre Hoff- und Land-Gerichte/ vermöge der allbereit in Unserm Lande publicirten Gerichts- Ordnung citiren/ laden und fordern/eines jeden Verantwortung thun/ darinnen ordentlicher Weise versfahren/ und was recht und billig ergehen lassen/ auch solches hiemit gleichfalls zu thun Unsern Rähten und Befehlichhabern ernstlich auferlegt und befohlen haben.

Da sich auch begäbe und zutrage/ dass deren Verwirckung und Sachen/ so wir/ oder Unsere Räthe und Beamte/ als Ungerechte, erachteten/ einer solchen Wichtigkeit wären/ dass innen wir oder Unsere Rähte zu sprechen Bedenkens hätten/ oder sich des Urtheils nicht vergleichen könnten; Als wollen wir Bericht und Gegen-Bericht/ und was sonst Gerichtlich eingebraucht/ auf eine oder mehr unverdächtige Juristen Facultäten und Schöppen-Stühlen um Information und Belehrung des Rechten verschicken/ und nach solcher/ was recht und billig/ ergehen lassen.

Wornach sich Unsere Unterthanen und Verwandten/ Edel/ und Unedel/ zu richten/ und dieser unserer heilsamen Constitution, so ihnen und den Ihrigen zu Gnaden und Güten gemeynet/ sich stetiglich zu erfreuen haben sollen. Uherkundlich haben wir dieselbe mit Unserm hierunter auffgedrucketen Fürstl. Secrete besiegelt/ und eigener Hand unterschrieben. Geschehen auf Unserm Schlosse Lauenburg/ den dritten Monath's Eog Januarii, im angehenden funfzehen hundert und vier und achzigsten Jahre.

L. S.

Franz der Jüngere/
Herzog zu Sachsen.

N. 22.

Extractus der Union der Ritter- und Landschafft de 16. Decembr. Anno 1585.

Hier entgegen haben auch wir/ die von der Ritter- und Landschafft uns allesamt und Hein jeder für sich selbst/ und für unser aller Erben und Nachkommen/bey obgesetzten unsren Adelichen Ehren-Treuen und gutem Glauben/ auch an eines geschworenen Eydes Statt obligiret und verpflichtet/ dass wir über dem von weiland unsren Gnädigen Landes-Fürsten Christi- und hochmilder Gedächtniß, Insonderheit Unsern ißigen Gnädigen und lieben Landes-Fürsten, Herzog Franzen bey Antritt S. F. G. Administration auf beschehener Huldigung zu Ratzeburg/uns und diesen Landen gegebenen Privilegien, Immunitäten, Reversen, Siegeln und Briefen festiglich halten: Auch da sich ein Fall mit unserm Gnädigen Landes-Fürsten begäbe und zutrage/ welches der liebe getreue Gott mit allen Gnaden lange zu verhüten geruhe] dem Landes-Fürsten/ so in der Regierung/wie obgedacht/succediren und folgen würde/ nicht ehe huldigen, noch auf einigerley Weise und Masse dem uns verwandt machen

E

wollen/

wollen/ es sey denn/ daß verselbe unsere Privilegien, Immunitäten / Revers, Siegel und Briefe/ so wir und unsere Vorfahren von unserm Landes-Fürsten wol erlanget/ auff's neue confirmiret/ und sich hierüber ebener Gestalt gnugsam reserviret habe.

Und auf den unverhofften Fall/ daß einer Unsers der unten benannten Mittels, oder auch sonst einer aus der Ritter- und Landschafft/ oder nach unserm Absterben unsere Witwen, Kinder, Verwandte und Erben in diesem Fürstenthum begütert/ gegen und wider solche wol erlangte Siegel und Briefe de facto ohne ordentliche Erkäntniß des Rechtens für unsers gnädigen Herrn bestalten Hof-Gerichte, und nach ferner Ausweisung itziges unsers Gnädigen Landes-Fürsten uns gegebenen Revers-Briefes/ des Datum steht Raaheburg den 23. Martii dieses 85. Jahr/ und dann der publicirten Constitution und Gesetze-Ordnung/ woran Leibe, Ehre, und Gute, oder auch unsere Unterthanen verlücket, turbiret, spoliiret, derer entwehret oder entseket würden; Als soll eine jede beschädigte und beschwerte Person/ oder an deren Witwen und unmündigen Kinder Statt ihre Vermönder und Pflege-Väter gute Fuge und Macht haben/ an sichere gelegene Mahlstätten vier der Altesten aus der Ritter- und Landschafft auf des Partis Unkosten zu bescheiden, denselben die zugesetzte Beschwerissen und Entsezung zu eröffnen/ und darinnen ihres guten Rahts zugebrauchen/ welche nicht allein ihre der beschwerten Jura und Gerechtigkeiten beleuchtigen, sondern auch entweder durch unterthänige Ermahnungs-Schreiben, oder auch in der Person die Herrschaft dem Beschädigten was Recht wiederfahren zulassen/ unterthäniglich suchen und bitten sollen/ da sich denn der regierende itzige oder künftiger Landes-Fürst über Zusicht widrig bezeigen/ und innerhalb Monaths Frist dem Beschädigten kein Recht mittheilen würde/ sollen die vier Altesten Macht haben, alsofort die ganze Ritter- und Landschafft auf derer gemeinen Unkosten bey einzufordern/ und denen der beschädigten Beschweris zu erkennen zu geben/ welche nach gehaltener Berahschlagung anderweits den regierenden Landes-Fürsten um Mittheilung der Justitien und Beschaffung des Rechten/ und daß der spoliirte oder Beschädigee restituiret, und da man ihn worum zu besprechen/ zur ordentlichen Verhöre vor das Hoff-Gericht kommen lassen möge/ mit allem unterthänigen Fleisse ersuchen sollen) wosfern dann auch durch einen solchen/ als den dritten Weg der Beschwerde der Restitution, und folglich des Rechten/ auch der Rechte beneficien und Wohlthaten nicht zu geniessen hätte; Als soll die ganze Ritter- und Landschafft mit dem beschädigten und beschwerten Theil für einen Mann stehen/ die Herrschaft gebührliech erinnern, derer ausgegebenen Siegeln und Briefen und des Rechten/ und welcher Gestalt die von der Ritter- und Landschafft nicht weiter sich I.F.G. verwandt gemacht/ denn wosfern ihnen hinwieder was versiegelt und verschrieben, auch gehalten würde/ und daß also sie nicht weiter an ihr Gelübde verbunden seyn wolten, wie denn auch wir, die von der Ritter- und Landschafft schuldig seyn solten, und des beschädigten Theils bey der Kayserlichen Majestät. Imgleichen am Kayserlichen Cammer-Gerichte bey Thut- und Fürsten/ durch Vorschrift und andere rechtliche Mittel und Wege, auch auf gemeldeter Ritter- und Landschafft Unkosten ernstlich anzunehmen, und alle dasjenige zu thun/ was menschlich und möglich, also lange bis daß der mit Unrecht Beschwerde zu dem Seinen verholffen/ und ihm/ was Christlich gleich und recht/ begegnen und mitgetheilet werden möge/ &c.

N. 23.

Extractus Herzog Franzen Consens über die Union de Anno 1586.

So haben wir aus solchen Ursachen nicht allein mehr berührte unserer getreuen Ritter- und Landschafft/ auch Bürgermeistern und Räthe der Städte Unions-Verträge, der erstere als der Ritter- und Landschafft datiret zu Lauenburg im 85. Jahre, den sechzehenden Monath-Tag Decembris, (welchen wir daselbst in dem Puncte mit der Election oder Wahl/ und Vereidigung der Obern und Altesten verbessert, und eine solche Massie auch Form des Eides hinein zu sehen begehret, und alsofort mit unserm Insiegel und Handzeichen/ noch ehe und zuvor denn dieser Consens versasset, bekräftiget haben.) Der andere von den Räthen der Städte Lauenburg und Ratzeburg versiegelt, und der den Abend für Trium Regum des 86. Jahrs datiret ist. Für Uns und Unsere nachkommende regierende Herzogen zu Sachsen gnädiglich consentiret, vertwilligt, denselben confirmiret und bestätigt, besonders wir wollen auch unsere Ritter- und Landschafft, Bürgermeistern und Rathmaßen Unserer Städte Lauenburg und Ratzeburg, insonderheit auch den vier Obern und Altesten, welche zu jeder Zeit seyn werden, bey den Eiden und Pflichten, so sie Uns unterschiedlich

lich zu Gott und seinem heiligen Evangelio geleistet und geschworen haben; ernstlich und auffs kräftigste; als solches immer geschehen kan oder mag; und so lieb ihnen ist Gottes Born und die ewige Straffe zu vermeiden; auferlegt; eingebunden; und bisföhren haben: Dass sie ob ihrer selbst eigenen und nun von Uns bestätigten Union und Vergleichung festlich zu ewigen Zeiten halten; gegen solche wider Uns noch Unsere Nachkommen zu Liebe oder Leide auf einigerley Weise; und unter was Schein solches zugehen könnte oder möchte; handeln; noch einigen unserer Nachkommen nach unserm Tode (der in der Gewalt des Höchsten gleich aller Menschen steht) sich mit Gelübben oder sonst verwandt machen; oder auch; so viel an ihnen zu der Regierung verstatten und kommen lassen sollen; er habe denn zuvor ebener Massen; als wir gethan; die unsere Verordnung und die Einigungs-Verträge der Ritterschafft und Städte confirmiret; bestätigt; und dass er solchen in alien Puncten und Clausulen; wie die lauren; nachleben wolle; sich beständiglich reserviret; und deshalb gemeiner Ritter-Landschafft und Städte gnugsam caviret: Nicht zweifelnde; unsere Nachkommen hiezu auch für sich selbst; und dass hierinne Gott zu gefallen; Landen und Leuten; und ihnen selbst zum besten geschickt; und hierdurch unser väterlicher Wille erfüllt wird; willig und geneigt seyn werden. Worauf wir denn ihnen Gottes Seegen; Glück; Heil; friedliches Regiment; zeitliche und ewige Wohlfahrt gewünschet haben wollen. Uhrkundlich haben wir dieses mit unserm Daumen-Ringe versiegelt; und mit eigen Händen unterschrieben; Geschehen zur Lauenburg den Sonnabend nach Trium Regum: Im Jahr nach unsers einigen Heylandes; Mittlers und Erlösers Jesu Christi Geburt; im tausend fünfhundert und sechs und achtzigsten Jahre.

L. S.

Hierzu gebe Gott Glück und Heil!
Franz Herzog zu Sachsen.

N. 24.

Extract Berichte aus was Ursachen der Durchläuchtige; Hochgebohrne Fürst und Herr; Herr Franz; Herzog zu Sachsen; Engern und Westphalen; bewogen; in die von S. F. G. getreuen Ritter- und Landschafft offerirten und übergebenen Union gnädiglichen zu verwilligen: Auch herwieder; warum gemeine Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Nieder-Sachsen solche Union mit einander auffgerichtet; und Herrn Hieronymo Schulzen; der Rechten Doctori; und S. F. G. Canzler; zu verfassen befohlen; ersucht und vermocht haben.

Mangend den andern Punct; welcher Gestalt mein gnädiger Herr; Herzog Franz sich herwieder in der Union der Ritter- und Landschafft und Städten verpflichtet gemacht; hat eine Ehrbare Ritter- und Landschafft solches bey ihrem gnädigen Landes-Fürsten herwieder; weil sie S. F. G. Nachkommen; so viel als sich Gottes Rechtes; und der natürlichen Willigkeit wegen eignet und gebühret hat; in unterthäniger schuldiger Aluffacht genommen; unterthäniglich zu suchen; und zu bitten bewogen; dass eine ehrbare Ritter- und Landschafft bis dahero sich hoch gerühmet stattlicher Privilegien; Immunitäten und Freyheiten; und doch derselben keine haben; auch nie gehabt; von ihren Vorfahren solche gebührelich zu fordern und zu suchen vorbi gegangen; und in keine Acht genommen worden; besondern allein an dem blossen Besitz des Gebruchs der Freyheiten; ohne einigen rechtmäßigen Titul oder Ankunfft desselbigen sich begnügen lassen: Damit nun keiner aus der Ritter- und Landschafft und Städten sich zu befahren habe; er in solchen Gebruch und quasi possessione libertatis & immunitatis; oder auch sonst am Leibe; Ehre; Haabe und Gut; mit den Seinen de facto; nulla præcedente legitima cause cognitione turbiret; belästiget und beschwert zu werden. So ist in dem andern Puncte der Union ein schleuniger und richtiger Weg; wie und welcher Gestalt; so oft einer wider rechtlich beschweret zu seyn vermeynen wird; ohne einige Weitläufigkeit; auch ohne einigen Unkosten durch die verordnete Oberen und Altesten des Rechten verholffen werden möge; disponiret; gesetzet und verordnet; durch welche denn auch das Band der Christlichen Einigkeit zwischen der hohen Obrigkeit und den Unterthanen unzerrissen; bey gutem Friede und gutem Vertrauen durch Beystand des Höchsten erhalten werden kan.

Und weil hochmeldeter mein gnädiger Herr; Herzog Franz; sich und Sr. F. Gn. Nachkommen in der Regierung nach Anweisung S. F. G. sonderbaren Consens und Confirmation auff die Union ergangen; an den geschwinden Weg des Rechtes auffs kräftig;

„sie / wie immer zu Rechte geschehen könnte oder möchte/ obligiren und verbinden thut. So
„ist es gewiß/ daß solches höher und mehr, denn NB. kein ander Privilegium des in diesem
„oder andern benachbarten Fürstenthümen/ die vom Adel sich sonderlich möchten rühmen/
„zu halten und zu achten sey/ sc.

Wir von Gottes Gnaden Franz/ Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/
bekennen hiemit vor Uns/ Unsere Erben und Nachkommen/ allen Herzogen zu Sach-
sen/dah die Ehren- Veste/ Unsere Stadthalter/ Land-Marschall/ Land-Rähte und Liebe Ge-
treue/ Barthold von Perckenthien/ zu Zecher/ Friz von Bülow zu Südow und Behningens/
Barthold Lützowen/ zu Lützow und Schedorff/ Hans Daldorff zu Wotersen/ Otto Lützow
zu Thurow/ aus obgesetzten schriftlichen Bericht zu verlesen zugestellt/ und unser Bedenken
hierauff unterthäniglich gesucht und gebeten haben.

Nachdem wir nun solchen Bericht ferner zu anderer auch obgedachter unserer Rähte
Bedenken und Räht gestellt/ und empfunden/ derselbe im Grunde der Wahrheit sich also
erhalten thue/ und in künftigen Fällen demselben zu folgen/ die Gelegenheiten dieses Für-
stenthums erfordern; Wir auch/ daß unsre Nachkommen sich darnach zu richten um
Erhaltung des uhralten Stammes/ Lande und Leute/ hochndtig erachten thun; So ha-
ben wir diesen Bericht mit unserm Fürstlichen Daum-Secrete und eigenen Händen/ bes-
nebenst mehr gemeldeten unsren Stadthaltern/ Land-Marschall und Land-Rähten bekräfti-
tigt/ besiegt und unterschrieben/ und wollen/ daß solcher Bericht benebenst der aufges-
richteten Union zu ewiger Gedächtnis hinterlegt werden möge. Datum auff unserm
Schloß Räzeburg den ersten Junii Anno 1586.

Franz/ Herzog zu Sachsen.

Barthold v. Perckenthien/
zum Zecher/ mein Handt.

Hieronymus
Schultz/D.C.

Otto Lützow/ myn Zant.
Hans Daldorff/ myn Handt.

N. 25.

Aus Bürgermeister und Rathmannen zu Räzeburg Protestation, wider
Hrn. Otten Wackerbahrt's gemachten An- und Vorschlag, auf die ge-
meine Land- Contribution der eingewilligten Türcken-Steuer/de dato
25. Octobr. 1594.

Pag. 292. actorum provincialium.

Stan dritten/ dieweil die von der Ritterschafft diesem Städlein mit Brauen und Holz
kauffen in wenig Jahren fast alle Nahrung entzogen, dadurch ihnen nur allein das
einige Brauen in unsers gnädigen Fürsten und Herren Dörfern/ und Lübeckischen Gütern
übergeblieben/ dessen die Ritterschafft izo mit Erhöhung der Accisen sie auch gerne berau-
ben/ und gar am Bettel-Stab bringen wolten: So erfreuten sich oberwehnte Bürgers-
meister und Rathmann auff die Fürstliche moderation, derer sie sich annis fünff und acht-
zig/ 86. 87. und 88. auch im nächst verschienen Drey und neunzigsten Jahren gebrauchet.

N. 26.

Aus dem Landtags-Abschiede de dato Lauenburg den 12. Junii Anno 1600.

Pag. 156. actorum provincialium.

NB. „**S**o viel aber der beyden Städte Lauenburg und Räzeburg eingebrachte Klag-Schrift
„des Bierbrauens und Verzapfens halber/ wider die vom Adel anlanget: Weil ges-
NB. meldete vom Adel auf eine alte angezogene hergebrachte Gerechtigkeit sich beruften/nichts ges-
ständig seyn/ noch sich zur Güte einlassen wollen/ derowegen sie mit einander zu Recht verwies-
sen/dasselbe durch schleunigen Proces gegen einander auszuführen/ ist hierüber eine sonderliche
Verfassung gemacht/ die ihnen schriftlich zugestellt werden soll/ nach welcher sie dann zu
verfahren/ und beyderseits ihre Nohtdurft einzubringen und auszurüben wissen werden.

N. 27.

Brauer-Nolle/ de dato 19. Mar. 1601. so aber cum ea protestatione, de
qua cap. I. §. 2. pag. 8. allhie inseriret wird.

Mir von Gottes Gnaden Franz/ Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ sc.
vor Uns/ Unsere Erben/ Erbnehmen/ Nachkommen/ und sonstigen Jedermanniglichen/
thun

thun kund und bekennen/nachdem wir auf unterthäniges Bitten und vielfältiges Ansuchen der Ehrbaren Unserer lieben getreuen Bürgermeister und Rahtmannen Unser Stadt Ratzburg, Anno der wenigern Zahl drey und achzig in Gnaden vergönnet und nachgegeben/ um Besörderung gemeiner Wofahrt und der Stadt besten Willen ein Amt und Gilde unter denen/die sich des Brauens ernähren/aufzurichten und einzuführen/solche Gilde und Amt auch damahls confirmiret/und ihnen darüber eine sondere Ordnung und Rolle/ an statt der Confirmation, unter Unserm Daum-Secret und Hand Zeichen versetzen und geben lassen/ daß demnach gerührtes Amt/ungeachtet unsers Wolmeynens von Theils eigennützigen Leuten in Missbrauch ist gezogen/und im Abgang/doch zu ihrem Vortheil/mit Einziehung der Krüge/ gebracht worden. Dahero wir auf ferner unterthäniger Anrufung der ganzen Gemeine endlichen commoviret seyn/solte angezogener Missbrauch ferner nicht um sich greissen/ noch die Gemeine verderben bleiben/ Uns der unbillig/bedrängten Theil anzunehmen/ und haben dem zu Folges sintemahl Uns tragenden Obrigkeit Amts halber oblieget und gebühret, Amt und Gilden in ihren Ehren und Würden zu behalten/ Uns nicht allein nach Ratzburg verfüget/ besondern zu mehren mahlen mit Unserm Canßlär/ auch Land- und Hoff-Rähten darzu niedergesetzt/ die angezogene Missbräuche/ auch Irrsalen NB. im Amte in Verhör und Deliberation NR. gezogen/ die Eigennützigkeit abgeschaffet/ und eine allgemeine Vergleichung und Ordnung folgender Gestalt aufrichten/concipiren und versetzen lassen:

Erstlich sollen zu Ende nachgesetzte neun und sechzig Namen/ und deren Brauhäuser mit dem Brauer-Amte gewidmet und begnadet seyn/ solche Häuser auch mit angezogener Gerechtigkeit im Kauffen und Verkauffen/ künftig zu ihrem Besten/ Nutz und Frommen gebrauchen/ und außerhalb derr Zahl keine mehr in das Amt verstattens es sey denn/ daß wir einen Freybrauer (welches wir Uns vorbehalten) einsetzen wollen.

Zum andern sollen besagte Namen und Brauhäuser in nachgesetzte vier Quartier getheilet/ wie auch das Brauen in vier Quartal unterschieden seyn/ also/ daß nach gefallenem Loosse/das erste Quartier den Sonnabend zuvor auf dem Raethausse ohngefehr zu acht Uhren Vormittag von dem verordneten, als unserm Zöllner/ so wöchentlich darauff warten soll/ und von zweyen Personen des Raths Befisizern und Aelter-Leuten ihre Zettul abfordern/ und ordentlich jeglicher sein Quartal und veraccijtes Brauels verbrauen soll/ doch soll einem jeden vier Dröme und nicht mehr zu verbrauen zugelassen werden.

Zum dritten/ wann ein Quartier ausgebrauen/ soll dem nächstfolgenden Quartier von den Befisizern/ Zöllner und Aelter-Leuten des Amtes durch ihre darzu Verordnete angesaget werden/ daß jeglicher zu rechter Zeit/ alle acht/ sechs oder zehn Tage/ nach Nohtdurft/ seinen Zettul abfordere/ und sollen die Verordneten sich fleißig hüten/ daß sie mit Abwechselung/ Andeutung/ oder in Verlängerung und Verkürzung der Zeit/ keine Parthenlichkeit brauchen/ sondern fleißig Aufsicht haben/ daß von der einen Zeit zur andern so viel Bier in Vorrath sey/ daß keine Waagen ledig aussfahren/ noch die Krüger sich beschweren mögen/ würde jemand hierwider handeln/ derselbe soll Uns allemahl/ so oft er hierüber betreten/ und mit Bestande beschuldigt wird/ mit zehn Marck Lübsch verfallen seyn.

Zum vierdten soll ein jeder Brauer in seinem Quartier von ob specificirten vier Dröme Malzes 24. Tonnen gut/ ohne Speise-Bier brauen.

Zum fünften/ so ein:r mehr zur Mühlen bringet/ als er von dem verordneten Zettul und Zeichen gelöst/ der soll von jeglichem Scheffel Uns ohne einige Gnade eine Tonne Bier/ und von einem halben Scheffel 8. Schilling zu geben schuldig seyn; was aber unter einem halben Scheffel übrig seyn möchte/ soll nichts geben/ der aber Malz sonder Zettul in die Mühle bringet/ mahlen läßet/ und wiederum daraus führet/ derselbe soll des Malzes verlustig seyn/ und unser Müller soll solches ohne Ansehen der Person/ wiederum in die Mühlen/bis zur Besichtigung zurücke holen/ und hierin keine Gunst/ Gabe noch Freundschaft ansehen/ bey Verlust unser Gnade/ und ernster gefänglicher Haft.

Zum sechsten/ wenn einer sein Zettul und Zeichen zu rechter Zeit gelöst/ und aus Mangelung Malzes und andern erheblichen Ursachen vierzehn Tage ungebrauen würde vorbei gehn lassen/derselbe mag es auf eine andere Zeit/ wenn es ihm gelegen ist/ verbrauen/ item/ wann das Bier in der Erndte/ oder sonst nach Gelegenheit der Zeit/ nicht wol abgehen würde/ sollen mit Bewilligung der vier Quartieren die gesetzten 14. Tage gelängert und gekürzt werden.

Zum siebenden soll niemand/ wer der auch seyn möchte/ in einem andern Hause brauen/ nur in dem/ darinnen er seine häusliche Wohnung und Mahnung hat/ es wäre denn/ daß ihm solches nach der linea collateralis angestorben und angeerbet/ und davor gleich und recht thate; Als mag er in dem Quartal vor das Haus wol brauen/ sonst aber sollen alle Quartierungen mit Kauffen und verkauffen/ und Heurung der Häuser hiermit gänzlich verboten seyn/ doch soll derjenige/ der zwey Häuser durch Erbschichtung bekommen/ Uns mit zweien oder mehr Männer/ darnach er Häuser hat/ zu dienen/ in der Musterung verpflichtet seyn/ würde jemand

hierwiber handeln/derselbe soll ohne einige Gnade mit 60. March Lübisch/die Helfste Uns/die andere Helfste dem Amt verfallen seyn.

Zum achten soll Unser und der Stadt Accise nach altem Gebrauch/wie auch die verordnete gebührende Matte in der Mühlen vor sich gehen/und Unserer Gerechtigkeit an jährlichen Hopffen und Malz nichts präjudiciren; da aber jemand befunden/der seinen Zettul vor Unserm Hause gewöhnlich nicht veraccisen würde/demselben soll von den Verordneten kein Zettul mehr gefolget werden/er habe dann die noch restirende Accise entrichtet und bezahlet.

Zum neundten soll ein Brauer dem andern kein Malz zu verbrauen thun/oder folgen lassen; er habe es ihm dann beständiges Kauffes verkauft/da jemand darwider handelt/derselbe soll des Malzes oder Bier/worvon die eine Helfste Uns/die andere Helfste dem Raht und dem Amt heimfällt/verlustig seyn.

Zum zehenden soll es einem jeden frey stchen/in seinem Quartier auff ein/zwey/drey/oder vier Drönt Malzes Zettul und Zeichen abzufordern und zu verbrauen.

Zum eissten soll auch kein Brauer/wer der auch seyn möchte/in Razeburg von dato dieser Rollen publication eigene Krüge haben/sondern sollen überall gemein seyn/und soll diese Quartier-Ordnung ohne einiges difficultieren oder tergiversiren bey höchster Unser Un-gnade und Verlust Haab und Gut angesichts ins Werk gerichtet werden.

Zum zwölften sollen aus den Alter-Leuten und Quartier-Meistern alle Jahr vier mahl unterschiedliche Personen ernennet und gewählt werden/die das Bier prüfen/welche auch hierüber einen sonderlichen darzu versetzten Körperlichen Eid schreven sollen.

Zum dreyzehenden/da jemand ordentlicher Weise das Bier gewracket würde/derselbe soll sein Bier innerhalb der Stadt nach seiner Gelegenheit ausbringen/und außer der Stadt nicht verstattet wergen/doch dem Amt allemahl 1. Tonne Bier (sonder Gnade) Strafe geben.

Zum vierzehenden soll das Bier von den Beysizern/als den beyden Bürgermeistern/Alter-Leuten und Quartier-Meistern/des Brauer-Amts/nach Unser Verordnung/und auf dem Rahthause hangenden Tafel allemahl auff/und abgesetzet werden/doch solches ohne einen Aufenthalt/damit die Krüger sich der Übersezung nicht haben zu beschweren.

Zum funfzehenden/wer sein Bier besser Kauff giebt/denn es gesetzet worden ist/es geschehe in/oder außerhalb der Stadt/so wol auch in der Lübischen Krüge und Gebiete/derselbe soll von jeglichem Schilling/einen Gülden Straffe/die Helfste Uns/und die andere Helfste dem Raht geben; Auch sollen die Brauer den Krüger die fünff und zwanzigste Tonne/und nicht ringer zum Zahl geben/bey Strafe einer Tonnen Bier.

Zum sechzehenden/wann Wir/obgedachter Fürst/ auch gnädig bewogen/welcher Gestalt das beschlossene Brauer-Amt mit allerhand Beschwerung und andern Burden belegt/und darzu üblich/ und in den benachbarten Fürstenthümen und Städten eingeführt und sittlich ist/daz Bürger und Alemer/so zu sonderlicher Nahrung und Handthierung gewiedmet seyn/allein bürgerliche Nahrung treiben. Demnach setzen/verordnen und wollen wir/dass niemand/er sey Adel/oder Unadel/Bürger oder Bauer/noch in/oder außerhalb der Stadt/es wäre auff dem Thumhofe oder Freyheit/sich sollen gelüstet lassen wider diese Unsere Verordnung und NB. dem beschlossenen Amt zu handeln; Würde jemand hierüber betreten und befunden/derselbe soll in Unsere ernste willküreliz NB.che/die Krüger aber/es sey unter NB. Unser oder Unserer Ritterschafft Both-mäßigkeit/so Bier von einem oder andern/außerhalb dem beschlossenen Amte/Krügen werden/allemahl mit zehn Thaler Strafe verfallen/auch des Biers verlustig seyn.

Zum siebenzehenden/weil auch befunden/das theils eigennützig die Tonne kleiner denn oldings gebräuchlich gewesen/haben machen lassen/als haben wir eine eiserne Maafz/die auch zu ewiger Gedächtnis auf dem Rahthause zu Razeburg verwahrlich gehalten werden soll/verordnet/wornach die Bottiger die Tonnen zu versetzen/und auf zwey und dreyzig Stückchen zu visiren sich besleikigen sollen; Es soll aber ein Ehrbar Raht die Bottiger in Eid nehmen/nach Verordnung der Maafz die Tonnen zu versetzen/darauf auch ein wachendes Auge haben/und des Jahres zwey mahl unverwarter Visirung halten/damit die Bottiger in Furcht gehalten/und böser Anlaß gewehret werde/würde jemand von den Brauern oder Bottigern hierwider handeln/falsche Tonnen machen/oder machen lassen/derselbe soll Uns mit 60. March Lübisch Strafe verfallen/und der Bottiger des Amts verlustig seyn.

Zum achtzehenden/so ein Brauer dem andern seine Tonnen abmercket/oder ausspündet/soll der Abmercker mit einem Gülden/und der Ausspunder mit 12. Schilling allemahl dem Amt verfallen seyn/sonder einige Gnade.

Zum neunzehenden/alldierweil befunden wird/dass die von Lübeck grosse Accise auf das Sächsische Bier geleget/und Uns solches in Acht zu haben/aus Landes-väterlicher Fürsorge oblieget; Demnach ordnen wir/dass Gleichmäßigkeit gehalten werden/und weil die Lübecker

Lübecker auf eine Tonne Bier, so binnent ihrem Baum geführet 18. Schilling Accise, und auf eine Tonne, so ausser dem Baum geführet wird 12. Schilling gesetzet, soll es hinnieder mit dem Möllnischen Bier also gehalten werden, daß jeder, er sey Adel, oder Unadel, NB so solch Bier in seine Krüge eingelegt, oder einzulegen verstatter, von dieser Seite der Friedeburg nach St. Jürgens Berge, und vollends auch bis nach Lübeck und an die Holsteinische Gränze in Unserm Fürstenthum, von jeglicher Tonne Möllnisch Bier 12. Schilling geben; Was aber jenseit der Friedeburg, hinter Ratzburg/nach Turau/Duzau/Schedorff/Zecher/Stindburg/Niendorff/Gudarw/Segran, Neuenhaus, und also fortan von der Mecklenburgischen Gränze bis auf diese Seite der Stecknitz nach der Büchen zu/und denn was auf jenseit der Friedeburg bis gen Sieben-Eichen hinter Schwarzenbeck und Bruns-dorff, bis an den Rodendeck und Kudwerda an der Billen/in Unserm Fürstenthum und dessen specificirten Circul an Bier eingeführet wird, soll von jeder Tonnen 18. Schilling überall zur ordinari Accise entrichtet und bezahlet werden, da aber die Lübecker die Accise auf den Kommeltheiß ringern und absezzen würden, soll gleichfalls auf jeders seit der Friedeburg, nach Lübeck und Hamburg zu an dem Möllnischen Bier so viel fallen, wie sie setzen und ordnen werden, daß Gleichheit gehalten.

Zum zwanzigsten demnach zu besorgen, daß mit dem Möllnischen Bier ein grosser Unterschleiß geschehen, und wir dadurch grossen Abbruch in der jährlichen ordinari Accise empfinden, darzu die bürgerliche Nahrung Unsers Städteins geschwächet werden würde; So wollen wir zu Verhinderung solches, und Beförderung gemeiner Wolsfahrt Unsern Bürgern und Brauern zu Ratzburg gnädig erlaubt haben, ihre Tonnen mit dem Rautenkranz zu zeichnen, und einen besondern getreuen Landreuter in ob specificirten Circkeln zu halten, der auch vermöge Unserer Confirmation und Gewalts-Brief soll gemächtiget seyn, auf alle und jede Krüge, sie gehören NB, uns, oder Unsern Lehn-Leuten, zu reiten, zu fahren, NB, und zu visitiren, die Passagien und Land-Strassen mit unverwarnter Wacht, damit kein Unterschleiß bey Nacht-Zeiten geschehe, zu bestellen, und mit den Krügen und jeden insonderheit, so Möllnisch Bier zu schenken Lust haben, sonderliche Kerbstöcke zu halten, doch soll er hierzu gebührlich beeidigt werden, würde aber jemand dieser Unser Ordnung sich vorsätzlich wiedern, und mit dem Landreuter keine Kerbstöcke halten, und allerhand Unterschleiß gebrauchen, demselben soll er alle das Bier, es sey noch auf dem Wege, oder in den Häusern, zu nehmen, und auff Unsere nächste Amt-Häuser die Helfste, die andere Helfste dem Raht zu bringen, Nacht haben, worzu ihm auch auff gemässen Befehl Unsere Haupt- und Amt-Leute die gebührliche hülffliche Hand bieten sollen, doch sollen die Brauer solchen Landreuter halten und besolden.

Zum ein und zwanzigsten setzen, ordnen und wollen wir, daß das Brauer-Amt zu Ratzburg jährlich viermahl Morgen-Sprach halten soll, auff gewisse Tage nach den vier Zeiten, und sollen alle Mängel und Brüche, so von der einen Zeit zur andern fürgelauffen, Vormittag vorgenommen, abgehandelt und entschieden werden, und hierin keine Partheyigkeit gebrauchen, noch Ansehen einiger Person achten, besondern darüber richtig Protocoll halten, damit wir erfahren möge, was vorgelauffen, und Unsere gebührende Strafe darauff zu fordern haben.

Zum zwey und zwanzigsten sollen die Beysizer, Aelter-Leute im Amt Achtung haben auff die, so künftig das Amt eschen möchten, daß dieselben gutes Gerücht und Herkommen seyn, von ehlichen Eltern gezeuget, im Ehestande echt und recht gebohren, und darüber beständige Gebuhrt-Briefe ihnen fürlegen lassen.

Zum drey und zwanzigsten, da nun ein oder ander, er sey fremd oder Einwohner, das Brauer-Amt gebührlich eschen und fordern wolte, soll jeglicher fremder zwanzig Gulden geben; Würde aber eines Brauers Sohn nach Absterben seiner Eltern, oder sonst durch Heyrathung und Heirung eines Brau-Hauses das Amt eschen, oder da einer eines Brauters Witwe oder Tochter heyrathen, und ein von den gewidmeten specificirten Brauhäusern, im kaufen oder heuern an sich bringen, und darauf das Amt fordern würde, soll jeglicher zehn Gulden geben.

Zum vier und zwanzigsten, wenn auch Morgen-Sprache gehalten wird, soll niemand von den Amts-Brüdern, wer der auch seyn möchte, sich absentiren, sondern sich einstellen, und nach gehaltener Morgen-Sprache seine Haus-Frau an gewöhnlichen Ort kommen, und ein Gericht nach seiner Gelegenheit nachbringen lassen, und also brüderlich sich zusammen thun, und friedlich unter einander leben; Würde jemand hierwider handeln, und ohne erhebliche Echthafft aussen bleiben, und dieser Unserer Verordnung sich widersezen, derselbe soll des Amtes verlustig, und solches mitzehn Gulden wieder zu gewinnen schuldig seyn.

Zum fünff und zwanzigsten, würde auch in gesammelter Versammlung des Brauer-Amts und Morgen-Sprache sich jemand ungebühlich mit Worten, Werken oder andern Zundhüttungen verhalten, einer dem andern Ursach mit Stichel, Reden, bösem Gelate

und anderm Missfall zu Zorn Ursach geben/ oder sonstens vorsätzlich Unlust anrichten/ derselbe soll von den Tisch-Brüdern alsofort den Beysizern vermeldet/ und darauf fürgefördert werden/ die Mißverstände und Zweyhelligkeiten in Verhör ziehen/ und nach Beschaffenheit der Sache die Partheyen/ jedoch mit einer Straffe beleget/ von einander sezen:

Letztlich sezen/ ordnen und wollen wir/ daß die beyde Bürgermeister allemahl des Amts Beysizer seyn sollen/ und über diese woltmeynentliche Verordnung steiff und fest halten/ auch auf die Alster-Leute und Quartier-Meister/ wie auch auf die Prüfer gut Achtung geben/ und da einer oder ander/ es wäre Beysizer/ Altermann/ Quartier-Meister/ oder sonstien jemand wider den geringsten Artikul handeln/ und die darin einverleibte Wden gebührlich nicht exeqviren würde; Als sollen diejenigen/ die ihr Amt in dem nicht brauchen/ sondern durch die Finger sehen/ in Unsere ernste Straffe mit sechzig Thalern verfallen seyn.

Urkundlich thun wir hiemit und in Kraft dieses Briefes gemeldte Quartier-Ordnung und Brauer-Gilde in Unser Stadt Razeburg confirmirten und bestätigen/ die wir mit Unserm Furstl. Secret hierunter anhangend besiegelt/ und mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und geben auf Unserm Schloß Lauenburg den Montag nach Reminiscere, welches war der 9. Martii nach Christi Unsers Seligmachers Geburt/ im ein tausend sechs hundert u. ersten Jahr.

Franz, Herzog zu Sachsen.

N. 28.

Extract, eines Notarialischen Original-Instruments, so Anno 1629. den 18. Martii st. vet. auf Joachim Brunings reqquisition errichtet.

Anno 1595. den 8. Januarii ist Fritz von Bülow auf Gudau gestorben/ und seine Witwe Catharinen gehohene von Winterfeld hinterlassen.

Item, so ist doch einmahl wahr/ daß nach Absterben Fritz von Bülowen/ auf dem Hause und Hofe Gudau/ und eben auf demselben Theil, so Joachim von Bülow izo besitzt und inne hat/ allerhand mobilien verblieben/ und mehrenthalts anizo noch verhanden seyn.

1. Auf dem Hause/ Eische/ Bencken und Betstellen.

NB. 2. Im Brauhause eine grosse Braupfanne/ Küfen/ und andere zum Brauwerde gehörige Instrumenta, so anizo noch verhanden.

Item, und als damals der alte Herr/ Christlichen und hochseligen Andenkens/ aus beweglichen Ursachen das ganze Gut Gudau in Possession nehmen lassen/ sind/ die vor specificirten Mobilia, und Moventien von Jahren zu Jahren/ nicht allein in gutem Stande erhalten besondern auch folgendes von Hochged. J.S.G. Gottseligen/ den jungen Bülowen als Franz und Joachim restituiret/ und eingeräumet worden/ &c.

Das vorstehende Extract, aus einem Notarialischen Original-Instrument, [auf Joachim Brunings reqquisition, ein Notarius Christoffer Krüdner/ den 18. Martii st. vet. Anno 1629. zu Gudau behöriger Massen vollzogen/ und unten gesetzten dato [Tit.] dem Herrn Land-Marschall von Bülow/ mit Notario zu vidimire zugestellt] von mir selbst eigenhändig genommen/ und mit demselben verbotenen einstimmig befunden wird/ mit meiner eigenhändig Namens Unterschrift und Pittschafft bekräftigt Collat. Gudau den 21. Martii 1701.

[L.S.] Johannes Lucht, Not. Publ. Cæsar.

Dass vorstehende Copy mit dem Original-Extract des Notarial-Instruments wörtlich concordire, solches attestire ich/ Razeburg den 20. Jan. 1702.

(L.S.) J. Premsel/ Secr. mppr.

N. 29.

Extract, Aus einer in Sachen der Bülow Contra Sachsen-Lauenburg, von Joachim von Bülow seelig/ bei der Herrn Executorum Durchl. Durchl. übergebenen Schrift intituliret: Richtige liqvidation und Anschlag wegen des Gutes Gudau/ so wol von der in Anno 1596. bis 1610. als von Anno 1616. bis Anno 1621. beschobenen Occupation gehobenen Abnützung/ &c. Welche er mittelst Eides zu bestätiken sich offeriret.

Vom NB. Brauhandel. : : : : : 250. Thaler.

Concordat mit dem alten Schriften/ Razeburg den 20. Jan. 1702.

(L.S.) Job. Premsel/ Secr.

(L.S.) Joh. Lucht, Not. Cæs. Publ.

Nr. 30.

N. 30.

Extract, aus einigen Articulen, so Joachim von Bülow zu Gudau wieder Busse von der Schulenburg in anno 1565. vor dem Dohm-Capitul des Stifts Ratzeburg/ als bewilligten und angenommenen Schieds-Richtern übergeben.

Art. 57. Wahr, daß Joachim von Bülow zugehörig gewesen/ein fein wol erbauet Bräu und Back-Haus/ zu Gudau mit dreyen gemeureten Schorsteinen/ und dreyen Bönen.

Art. 58. Wahr, daß Busse von der Schulenburg/ und die Seinen auf einen Tag brennen gebacket und gebrauet/ und ferner bis in die Nacht gebrauet haben.

Art. 59. Wahr, daß dieselbe Nacht solches Bräu und Back-Haus vom Feuer angangen/ und deger aufgebrennet sey.

Concordat mit dem alten Schrifften/ Ratzeburg den 20. Jan. 1702.

Joh. Premsel, Secr. mpp.

Joh. Lucht, Not. Cæs. Publ.

N. 31.

Extract, Eines Gudauischen Original-Inventarii, so Anno 1583. den 12. Octobr. wie Joachim von Bülow seinem Sohn Erich von einem Notario verfertiget.

Im Back-Hause.

1. Brau-Pfanne von 10. Tonnen Wasser.
2. Grosse Brau-Küfen.
2. Kleine Brau-Küfen.
20. Tonnen Möllnisch Band.
2. Rennen.
1. Decke von Brettern auf das Mesch-Küfen.
1. Wiren Korn-Seve.
- iiiij. Wispel Hopffen ungesehr.

Concordat mit dem Extract des Original-Inventarii, Ratzeburg den 20. Jan. 1702.

(L.S.) J. Premsel/ Secr. mppr.

[L.S.] Joh. Lucht.

Additamentum zu Erleuterung dieser das Haus Gudau concernirenden Beilagen N. 28. 29. 30. 31.

Sic seyn derer von Bülowen Güter, Gudau, Seggeran/ und Behningen/ mit solchen herrlichen juribus revetiret/ daß/ wenn auch sonst das Brauen ein Regale im Herzogthum Sachsen-Lauenburg wäre, dennoch diesen Gütern/ Kraft habender Fürstl. Consens- und Lehn-Briefe/ das Brauen zugestanden werden müsse/ Müssen diese Güter verkauft/ und in feudum gegeben/ mit allen NB. Würdigkeiten/ Herrlichkeiten/ (qvibus nominibus regalia exprimi tam notum quam quod notissimum,

Paul. Matth. Behner/ obs. pract. voce Herrlichkeit Regalia, superioritas; Christoph. Besold, thes. pract. voce Herrlichkeit.

Speidel, in notabil. voce Herrlichkeit.

Regner, Sixtin. de Regaliis. c. 1. n. 19. & c. 4. n. 105.

Ferner/ mit allen und jeden NB. hohen und niederen NB. Obrigkeiteten/ geistl. und weltl. Gerichten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Greyheiten/ NB. gewaltsamen Geboten und Verboden. Wie denn das Haus Behningen/ gar ein Fürstliches/ von der Herrschaft mit allen Nutzung und Rechten/ so dieselbe darangehabt/ verkauftes Lehn-Gut ist/ da ja wohl der Herrschaft selbst von den Brauern keine qvæstio servitutis in fundo dominico formiret werden können/ Gestalt auch diese Bülowische Güter unter andern/ mit der clausul verschrieben/ daß sie dieselben NB. auff's allerfreyeste/ mit aller Greyheit/ nichts davon ausbescheiden/ unter und über der Erden/ wie das Lahnmen hat/ oder genannt werden mag/ und allem was und wie es der Wind beweht/ geniesen sollen/ daß also wohl nicht das geringste dubium wegen des Brauens übrig bleibt/ kan/ und von solcher servitut die Güter/ so mit solchen allerfreyesten Genüsse verschrieben/ allerdings frey bleiben müssen. Man will fürstlich die expressiones per extractus hieher setzen.

W

Lit.

Lit. [A] ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Rudolphi Herzog zu Sachsen Rauff-Brieff/ an denen von Bülowen, über Wehningen/ Anno 1380.

BOn der Gnade Godes/ Wihe Rudolph/ Herzoge zu Sachsen/ zu Engern/ und zu Westphalen/ Grafve zu Grez/ und Burgs-Grave zu Megdeburg/ bekennen in düssen offenen Breve/ und dohn kundt/ all den/ de en sehn- und hören/ dat Wy Usen truen/ und Bederven Manne/ ic. Unse Huß tho Wehningen/ mit Tuintig Höfen/ de der tho hören/ und mit Wischen/ mit Weyde/ mit Water/ mit Fischereien/ mit Holze/ mit Grasse/ mit alle dem/ das dar tho dem Dorpe tho Wehningen hört/ und dat Dörp tho Schandare de söß Höven tho hören/ mit all dem Rechte undt mit all dem Clüze/ haben redliche verhofft/ ic.

Lit. (B) ad N. 28. 29. 30. 31.

**Extract, Lehn-Revers an denen von Bülowen, über Wehningen/ 1491.
wovon das Original im Cellischen Archiv zu finden.**

By Ulrichus/ unde Hans Gebrödere/ seligen Bussens Söhne/ Clemens/ Herrn Bersners Sohn, Hartich Frederickszen, und Hartwich Casperzen, benommt de Bülowen/ bekennen apenbahr/ ic. Unde Uns nu wedder mit der Sülvesten NB. Borch/ und Slotte Wenyng/ mit sinen Thobehöringen/ alse an Dörpern/ Holtingen/ Wischen/ Fischherigen/ Möllen/ Wattern/ Seen/ Dicken/ unde inflaten/ unde utflaten/ mit allen Acker/ Beyden/ Gressingen, unde was dar fürdet/ van dem Herzogdomb to Sassen to Lene van gent/ unde to gehort/ so es sulkent an sinen Weltmarken unde Schedung: beslagen/ belegen/ unde begrepen ist/ ock mit sulcher NB. Herlichkeit/ Frigkeit und Richtigkeit/ alse syner Gnaden rechte Manns Erff-Lehn/ gnedichlichen so Lehns-Recht ist/ damit beslenet/ unde wy/ dat so sampt in aller maten, alse unse Vor-Elderent dat vorhen, van des obgenandten Herren unde Fürsten seligen Vorfahren/ unde darna van synen Gnaden to Lene hedden/ desf wy syne Gnaden/ so hochlichen/ unde denselichen bedancken/ syner Gnaden/ syner Gnaden Erven/ unde Nachkomelingen/ dat van tho denende/ unde weder tho entfangende/ so eyn erlich Erffman synen Erff-Lehn Herren/ plichtich ist/ ic.

Lit. [C] ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Rauff-Briefes wegen Sudau/ von Anno 1483.

Neso mit Acker gebuerete/ unde ungebuerete, Wischen/ Beyden/ Mohren/ Watern/ Fischereyn/ Stauwingen/ Grundt/ (droge und natt) mit Holte/ Masten/ Denstens/ Rechticheyden/ unde Unrechticheyden/ unde nömlicken/ mit allen Rechten höest middelst unde svedest als an Hals und Hand/ mit aller NB. Clütticheyd/ und NB. Würdigheit/ Clüz/ und Freyheit/ ic.

Lit. (D) ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Rauff-Briefes über Sudau, sub dato Anno 1491.

My Johann von Gottes Gnaden/ Hertoge tho Sassen/ Engernd unde Bespba-
-nd, ic. des hilligen Römischen Ricks Erz-Marschalef/ ic.
Se mit so danen Haue/ und Dörper tho Godow/ ock alle andern Thobehörin-
-gen/ Clüttigheten/ unde upkamen/ so/ alse de/ in alle eren Weltmarken/ Enden/
- und Scheden/ beschlagen/ belegen und begrepen sin/ geburvet und ungebueret/
- mit aller Gründe/ droge und natt/ mit allen Watern/ Seen/ unde Dicken/ stande und stetendes/
- unde allen Fischereyen/ mit allen Acker und Hoffstaden/ und Windeln/ Wischen unde Bey-
- den/ Holten/ Holtingen/ groth unde kleine/ hort und weecle/ so it de Wint tret/ Büschens/
- Strücken/ Bröcken/ Moren/ Henden/ Diecken/ Dammen/ Water stauning/ tofstanen und afa-
- stanen/ mit allen Denstens/ und Einwohnern/ Rente/ Hure/ Pacht/ ock mit aller NB. Her-
- lichkeit/ Freyheit/ und Rechtigkeit/ so de Zulen/ so dane Südere vorhen/ unde de vora-
- genandte Herren Werner/ unde Frederick/ darnach NB. frigesd gehabt/ beseten/ gebrucket/ unde
- van uns/ unde unser Herschop tho Sassen/ to Lene hadde/ ock se samptlich darmit belenet hebs-
- ben/ unde se/ so jegenwärtigen/ damit belehnem/ in Rauff düsses Briefes/ ic.

Lit. (E) ad N. 28. 29. 30. 31.

**Extract, Rauff-Briefes über Friederich von Bülow sein Antheil von
Sudau/ an Jochim verkauft/ Anno 1552.**

Fch Friederich von Bülow/ der Altere/ bekenne und thue kund/ in und mit Kraft dieses
- meines Briefes/ vor mich/ meine Erben/ und sonst jedermanniglich/ die diesen meinen
- Brief/ sehen/ hören/ und lesen; das ich dem Ehren-vesten/ und Ehrbaren/ Jochim von Bülow/
- Berendts seligen Sohn/ meinen Vettern und seinen rechten Echtern/ von Erben zu Erben/ mein

Antheit des Guts zu Sudau/ habe rechtlichen und redlichen ewiges Kauffs/ mit Acker/ Gebäude/ und ungebauete/ Wischen/ Weyden/ Mohren/ Seen/ Wassern/ Fischereyen/ Stauungen/ Grund/ trucken und naß/ mit Holze/ Maste/ Dienste/ Rechtigkeiten/ und Unrechtingkeiten/ und nemlichen/ mit allen Rechten/ höchst/ mittelst/ und sydest/ also an Hals und Hand/ mit aller Nutzigkeit und Werigkeit/ Nutz/ und Greyheit/ verkaufft.

Lit. (F) ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Herzog Franzen Consens, über die Verpfändung des Gutes Sudau, Anno 1560. Lætare.

Mit aller seiner Zugehörung/ Gerichten und Gerechtigkeiten/ an Dorffern/ Hösen/ Katen/ Ackern/ Wiesen/ Weiden/ Holzung/ und Holzungs-Gerechtigkeiten/ an Deichen/ Seen/ Fischereyen/ Diensten/ Pachten/ Zinsen/ und allen andern dazu gehörenden Stücken/ als das halbe Dorff Sudau/ und dem See und der Mölen/ die Helfste an der halben Feldmark zu Seggerahn/ den Berg mit dem halben See/ der halbe Horst zu Bellun/ das halbe Dorff Grambeck/ das halbe Dorff Bröthen/ die Schlüß belegen auff/ und bey dem Felde zu Bröthen/ die wüste Dorffstätte und Feldmark zu Barkholt/ das halbe Dorff Kerssen/ das halbe Dorff Sarnckow mit dem See/ drey Höfe zu Schwartow/ mit In- und Ausflüssen/ nichts davon ausbescheiden/ unter und über der Erden/ wie daß Namens hat/ oder genannt werden mag/ und allem/ was der Wind bewehen mag/ samt allen u jeglichen Rechten/ Gerechtigkeit/ Anfoderung gebauet/ und ungebauet/ &c.

Lit. [G] ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Herzog Franzen's Lehn-Brief über das halbe Gut Sudau und Wehning, Anno 1568.

Mit allen ihren Zubehörungen/ als dieselbigen Güter zusammt/ und ein jegliches bey sich/ in allen seinen Enden ist begriffen/ und belegen/ als Leuten/ Diensten/ Korn- und Geld- Pachten/ Rauch- Hünern/ Ablegern/ Velden/ Eckern/ Bröcken/ Büschern/ Holzungen/ fruchtbar und unfruchtbar/ weichen und harten/ als/ daß der Wind bewehet/ oben und unter der Erden/ nichts darausbescheiden/ man alle/ daß zu den vorbenannten Gütern zu gehöret/ mit allen Ein- und Ausflüssen/ Tagten/ Gerichten und Rechten/ an Hals und Hand/ höchst/ mittelst/ und sydest/ auch Wasser- und Wind- Mühlen/ Stauungen und Bauungen/ NB. und allen andern seinen Zubehörungen/ Herrlichkeiten/ Nutzungen und Gerechtigkeiten/ nichts davon ausgeschlossen/ wie solches alles in seinen Enden und Scheiden begriffen und belegen ist/ &c.

Lit. [H] ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Noch eines andern Lehn-Briefes, Herzog Franzen, über das Gut Sudau und Seggeran, auch sub dato 1568. Sonnabends nach Jacobi.

Mehrheit haben mit unserm Lehn-Gute/ Haus und Hoff zu Sudau und Seggeran/ Wallen Dorffern/ Leuten/ Diensten/ Korn- und Geld- Pachten/ Rauch- Hünern/ Ablegern/ Schneide- l- Schweinen/ Holzungen/ Fischereyen/ Seen/ Deichen/ Wischen/ Weyden/ Zin- und Ausflüssen/ Tagten/ Gerichten/ und Rechten/ an Hals und Hand/ höchst und sydest/ auch Möhlen/ Stauungen und allen andern seinen Zugehörungen/ NB. Herrlichkeiten/ Nutzungen und Gerechtigkeiten/ nichts davon ausgeschlossen/ wie solches alles in seinen Enden begriffen und belegen ist/ &c.

Item/ dero Gestalt und also/ daß er und seine rechte Leibes-Lehns-Erben das obgedachte Haus und Güter ungehindert nutzen und gebrauchen mögen/ allerfreyest/ &c.

Lit. [I] ad N. 28. 29. 30. 31.

Extract, Herzog Augusten Consens-Brief über dein Kauf von Seggeran an Jochim von Bülow, sub dato Schwarzenbeck den 19. Jan. anno 1622.

Mit allen und jeden/ hohen und niedrigen Obrigkeit/ geist- und weltlichen Gerichten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ und sonst allen andern Rechten/ Gerechtigkeiten/ Herrlichkeiten/ und sonst allen andern Rechten/ Greyheiten geswalsamen Geboten und Verboten/ sammt allen dazu gehörigen Unterthanen und Einwohnern/ Feldern/ Höfen und Hoffstädten/ Gebäuden/ allen und jeden/ ganzen und halbjährigen Geld- Fällen/ Hebungen/ Getarbe/ und mehr andern Diensten und Pflichten/ Pachten/ Hand- und Haus- Kronen/ gar nichts ausgeschlossen/ Besaetes und Unbesaetes/ auch alles von dieser Handlung an darauf verhandenem Viehe und Bahrnus/ mit allen

zu diesem Gut gehörigen Wasserflüssen/ Teichen/ Teichstädtchen/ Eckern/ Wiesen/ Horden und Weiden/ Baum-Garten/ Vorwerken/ Straßen/ Waldern/ Büschen/ Strauchchen/ harter und weicher Holzung/ Mühlstädten/ Wildhecken/ Hezen und Vogel-Weide/ und allen andern zugehörigen Dingen/ &c.

N. 32.

Augustus.

Ansfern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor/ Würdige/ Ehrenveste/ Liebe/ Treue. Aus angeschlossener Copoy-Supplcationis und andern Beylagen habet ihr zu ersehen/ was in izo Unserm gehaltenen Hoff-Gerichte Unser ganzes beschlossenes Brauer-Amt Unsers Städteins Räzeburg wider euch/ wegen unbefugten Eingriffs und gewaltsamer curabtion unterthänig beklaget, auch darnebenst gesucht und gebeten.

Wann nun solch unverantwortliches Beginnen/ Unsers weiland in Gott ruhenden geehrten Herrn Baters hochseligen Andenkens/dem Brauer-Amtt allhier in anno 1601. mit Buzieh- und Einrahtung damahlig gewesenen Canzler-Land- und Hoff-Rähte/ abgegebenes/ unterschriebener und versiegelter/ auch von Uns gnädig confirmirter Brauer-Rolle totaliter zwieder/ darauff dann vermög-einliegenden Decreti das gebetene Mandatum de non amplius turbando wieder euch heute dato zu Recht erkannt worden. Befehlen euch demnach hiermit bey dero in vorgedachten Kollen specificirten Pölen ernstlich/ und wollen/ daß ihr euch aniso und ins künftige in denen von Uns zu Lehn tragenden Dörffern/ und darin verhandenen Krügen/ des Bierbrauens und zapfens gänzlich enthalten sollet. Dis meynen wir ernstlich/ und seynd euch mit Gnaden wol beygethan. Geben mit Unserm Fürstl. Hoff-Gerichts Secret, auff Unser Veste Räzeburg den 12. Febr. Anno 1634.

An
die N. S. Ritterschafft.

Augustus.

N. 33.

Extract, Aus Herzog Franzen/ des Aeltern/ Anno 1578. publicirten und gedruckten Hoff-Gerichts-Ordnung/ Tit. wie das Hoff-Gericht zu bestellen.

Mit damit solch unser Hoff-Gericht/ nach Gelegenheit unserer Lande/ zur Mohldurst/ besetzt werde/ so haben wir geordnet/ sechs unserer Rähte/ als nemlich drey vom Adel/ unsere Land-Rähte/ und drey von unsern gelehrten Rähten/ die denn auch allbereit gebührlicher Weise darzu vereidet worden/dem Gericht jederzeit außerhalb beweislicher oder kundbahrer Leibes-Schwachheit/ oder ander gleichmäßiger Ehehaftten/ Verhinderung beyzuwohnen/ sich des Procurirens/ Advocirens und Rähtgebens gänzlich zu aufsfern/ und zu enthalten/ auch auff ihre Eides-Pflicht und Gewissen/ vor allen Dingen nach den beständigsten wolhergebrachten Gebräuche und Gewohnheiten unsers Fürstenthums/ und darnächst nach dem Sachsischen/ und wo das aufhört/ nach dem beschriebenen lóblichen Kayser-Rechte/ vermöge ihres besten Verstandes zu erkennen/ zu richten und zu urtheilen/ wie sie solches vor dem Angesicht Gottes vor Uns und vor männlichen befandt seyn/ und verantworten wollen. Jedoch soll ihnen unbenomen seyn/ in schweren Sachen/ darin sie selbst zu sprechen Bedenkens hätten/ oder sich des Urtheils nicht vergleichen könnten/ die Acten auff der Partheyen Unkosten/ an eine unverdächtige Juristen Facultät oder Schöppen-Stuhl/ da sich kein Theil des Rechten belehren lassen/ zu verschicken.

Wir sind auch geneigt/ unserm Hoff-Gericht jederzeit eigener Person/ so fern wir durch Ehehaft/ oder andern Geschäft/ nicht verhindert/ beyzuwohnen.

Im Fall wir aber in eigener Person demselben nicht beywohnen könnten/ so haben wir allbereit an unser Statt unsern Land-Marschall zum Hoff-Richter verordnet.

N. 34.

Extract, Seiner Fürstl. Gnaden Herzog Augusten/ zu Sachsen-Lauenburg den 2. Maii Anno 1621. zu Lauenburg publicirten Hoff-Gerichts-Ordnung/ pag. 1. & 2.

Mit damit solch Unser Hoff-Gericht/ nach Gelegenheit unser Lande nach Mohldurst/ besetzt werde/ so haben wir geordnet/ sechs Unserer Rähte/ als nemlich drey vom Adel Unserer Land-Rähte/ und drey von Unsern gelehrten Rähten/ benach-

mentlich

mentlich unser Cantzler/ und zwey andere Rähte/ so entweder bey Hofe oder von“
Haus ausbeijellet seyn/ und sollen dieselbe von Uns besoldet werden/ wie die dann auch“
allbereit gebührlicher Weise darzu beeidigt worden/dem Gericht jederzeit außterhalb beweis-
licher oder kundbahrer Leibes-Schwachheit/ oder ander gleichmäßiger Ehehaftten/ Verhin-
derung beyzuwohnen/ sich des Procurirens/ Advocirens und Rähtgebens ganzlich zu aus-
fern/ und zu enthalten/ auch auff ihr Eides-Pflicht und Gewissen/ für allen Dingen
nach den beständigsten wolhergebrachten Gewohnheiten unsers Fürstens-
thums/ und darnächst nach dem Sächsischen/ und wo das aufhöret/ nach dem bes-
chriebenen loblichen Kayser-Rechte/ vermöge ihres besten Verstandes zu erkennen/ zu richten
und zu urtheilen/ wie sie solches vor dem Angesicht Gottes vor Uns und vor maniglichen
bekandt seyn/ und verantworten wollen. Jedoch soll ihnen unbenomen seyn/ in schweren Sa-
chen/ darin sie selbst zu sprechen Bedenckens hätten/ oder sich des Urtheils nicht vergleichen
können/ die Acten auff der Partheyen Unkosten/ an eine unverdächtige Juristen Facultät/
oder Schoppen-Stuhl/ da sich kein Theil des Rechten belehren lassen/ zu verschicken.

Wie sind auch gene gt/unserm Hoff-Gericht jederzeit eigener Person/ so ferne wir durch
Ehehaft/ oder andern Geschäft/ nicht verhindert/ beyzuwohnen.

Im Fall wir aber in eigener Person demselben nicht beywohnen können/ so haben wir
an unser Statt unsern Land-Marschall zum Hoff-Richter verordnet.

Solte aber auch der Land-Marschall wegen grosser Ehehaftten/ nicht erscheinen können/
so soll der Aelteste unter den Assessoren die Präresident-Stelle gebührlich betreten.

N. 35.

Nn Sachen des allgemeinen Brauer-Amts der Stadt Razeburg/ Klägere/ an einem/
Wentgegen und wider die sämmliche Ritterschafft dieses Fürstenthums Nieder-Sachsen/
Beklagte/ am andern Theile, Nachdem/ wegen Beklagten kundbahren * contumacien,
dieselbe vor beschlossen angenommen; Erkennen und sprechen von Gottes Gnaden wir Aus-
gustus-Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ auf vorgehaltenen Räht der Rechts-
Gelehrten/ allem Vorbringen nach vor Recht/ daß es bey dem am 7. Feb. Anno 1634 auss-
gelassenen Unserm Decreto billig verbleiben/ beklagte Ritterschafft sich des Bierbrauens
enthalten/ und wider die erlangte Brauer-Rolle bey darin enthaltener Pölen Klägere nicht
entbiren solle. Wie wir dann hiemit Klägeren/ durch gedachte Rolle erworbener Gerechtig-
keit hieemit bestätigen/ und wieder verlangte voriges ernstes Mandatum de non turbando
wiederholen von Rechts wegen. Publicatum Razeburg in loco Judicii den 6. Octobr. 1636.

L.S.

Dass diese Urtheil den Rechten und Uns zugesandten Acten
gemäß/ bezeugen wir Dechand, Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät/ in der Fürstl. Pommerschen Universi-
tät zu Greifswalde/ mit unserm hierneben aufge-
druckten Insiegel.

* Ratio erat, daß die Ritterschafft ein solches also besetztes Hoff-Gericht nicht pro judice agnosciren wollen. Vid. deduct. c. 4. §. 4.

N. 36.

Des Kayserl. Cammer-Gerichts völlige Processus Appellationis, Ci-
tatio, Inhibitio & Compulsoriales, de dato Speyer vom 9. Januar.
1637. in der Brau-Sache.

Mir Ferdinand der andere/ von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser/ zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien, Croa-
tien und Schlawonien/ ic. König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steuera-
mark/ Kärendten/ Crain/ und Württemberg/ ic. Graff zu Habsburg/ Tyrol und Görk/ ic.

Entbieten dem Hochgehohnen unserm lieben Oheim und Fürsten/ Augusto Herzog
zu Sachsen/ ic. So dann unser und des Reichs lieben Getreuen/ Sr. Edn. Fiscalen,
und N. N. ganzen Brauer-Amt der Stadt Razeburg unsere Gnade und alles Gutes:
Hochgebohner lieber Oheim und Fürst/ auch Getreue.

Unserm Kayserl. Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs/ auch liebe Getreue
N. N. sämmliche Nieder-Sächsische Ritter- und Landschafft und Mits'nteressenten unter-
thänig supplicirend zu erkennen geben/ was Massen Dr. Edn. durch ihr anmaßliches allein
mit etlich wenig Gelehrten Rähten/ der Adelichen Assessoren der Gebühr nach unberuf-
fen und ausgeschlossen/ also dem alten Herkommen und Fürstl. Reversalien zu wider/
X ihres
ia.

“ ihres Angebens ganz ohnformlich (salvo cujuscunqve honore) besetzte Hoff-Gericht den 6. Octobris des erji verflossenen 636sten Jahrs/ nicht allein wegen des Bierbrauens-Gerechtigkeit/ deme sub num. 1. vorgezeigeten Extract Landtags-Abschied schnurstracks zu wider/ sondern auch eben in dieser Sache/ der einkommenen rechtmäßigen Exceptionum “ fori declinatoriarum halben/ zweene ganz wichtige und widerrechtliche (iterum cujus- “ cunqve honore salvo) definitiv- und Endurtheil/ für/ und zu guten euch vorbesagten Appellaten, aber entgegen und zu wider Supplicanten publiciret und eröffnet/ dadurch sie sich zum höchsten beschweret befunden/ und noch ferner beschweret zu werden besorgend/den 13. ejusdem hernach/ und also noch intra legitimum decendum à tempore latarum sen- tentiarum durch ihre in hernach angezogenem Instrumento Appellationis benannte Mit- Glieder in Hoffnung besser Recht und Gerechtigkeit zu erlangen/an berühret und unser Kay- serl. Cammer-Gericht tanquam Judicium immediate proximum & superius, coram No- tario & testibus, in scriptis, und also noch in bestimmter Rechtsfrist und legitimo modo appelliret/ provociret und sich berussen haben, mehrern Inhalts sub num. 2. vorbrachten Instrumenti Appellationis und darinnen sub Lit. A. angezogenen documenti protesta- tionis, auch sub num. 3. beygesfügten ulteriorum & specialium gravaminum.

“ Wann sie nun solche ihre hochnohdingliche wegen gemeinen Interesse, und continuū “ auch unaufhörlichen graviminis interponirte Appellation ohnverfolget zu lassen nicht “ gemeynet/dieselbe auch den gemeinen Rechten und Cammer-Gerichts-Ordnung allerdings gemäß/ und durchaus keinem Privilegio im geringsten zu wider seyn soll/ auch über das Supplicanten zu allem dem/ so sie irgend von Rechts oder Gewohnheit wegen schuldig seyn möchten/ zugleich sich erbietig gemacht/ also die Cameralische Jurisdic̄tio propter no- toriam immediatatem Dr. Edn./ als Judicis à quo, überflügig fundiret und begründet wäre.

Solchem nach um diese unsere Kayserliche appellation Process an Dr. Edn. und euch respectivē zu ertheilen/ unterthänig anrufen und bitten lassen/ Gestalt auch erlanget, daß solche heute dato voll g erkannt worden sind.

Hierauff so heischen und laden wir euch Eingangs ernannte Appellaten von Römis- scher Kayserl. Macht/ auch Gericht und Rechtswegen hiemit/ daß ihr auf den sechs und dreißigsten Tag/ den nächsten nach überantwort- oder Bekündigung dieses/ deren wir euch zwölff für den ersten/ zwölff für den andern/ zwölff für den dritten/ letzten und endlichen Rechtstag sezen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde/ den nächsten Gerichtstag darnach selbsten/ oder durch einen Vollmächtigen Anwald an demselben unserm Kayserl. Cammer-Gericht erscheinet/Appellanten derowegen in Rechten gebührlich zu antworten/ darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstagen und Termi- nen, bis nach endlichen Beschluss und Urtheil auszuwarten. Wann ihr kommet/ un- scheinet alsdann/also oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anrufen und Erfordern hierin im Rechten gehandelt und procedi- ret/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach wisset euch zu richten.

“ Wir gebieten darnebene Dr. Edn. und euch Appellantem sammt und sonders von berührter unser Kayserl. Macht/ und bey Poen zehn Marck lohtiges Goldes/ halb in uns- ser Kayserl. Cammer/ und zum andern halben Theil Appellantem unnachläßig zu bezah- len hiemit ernstlich/ und wollen/ daß Sie und Ihr in diesen Sachen/ alldierweil dieselbe vor uns und gedachten unserm Cammer-Gericht in unentschiedenen Rechten schwabet/ dersel- ben anhangenden Sachen/ oder den Appellantem zu Nachtheil/ und unserer Kayserlichen Obrigkeit zu Beracht, ferner nicht verfahren/ procediren/ erkennen/ handeln oder fürneh- men selbst oder durch andere/in keinerley Weise noch Wege: Wann ob hierüber gemeldet/ ter Massen verfahren/ procediret oder fürgenommen/ so wird doch solches alles als atten- tata, und von ihm selbst untauglich nachmahls wiederum aufgehaben/ wiederrufen/ und nichts desto minder mit Erklärung berührter Poen und sonst ferner im Recht gegen Dr. Edn und euch procediret/ wie sich das abermahls rechtlicher Ordnung nach geziemen wird.

Ebenmäßig und bey gleicher Poen Dr. Edn- als vorigen Instanz-Richtern innerhalb vierzehn Tagen den nächsten nach beschehener Insinuation dieses/ offibesagten Appellan- ten oder deren Machtboten/ auf ihr gesinnen und ziemliche Belohnung/ alle und jede Acten und Handlungen in glaubwürdiger Form heraus geben/ und folgen lassen/ sie hierinnen nicht aufhalten oder verziehen/ damit sie deswegen an Vollführung der Sachen nicht ver- hindert/ und mit ebenmäßiger Erklärung gegen Dr. Edn. zu procediren nicht Noht werde; Daran geschicht unsere ernstliche Myrenung. Geben in unserer und des Heil. Reichs Stadt Sperer/ den neundten Tag Monath Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im sechszenhundert sieben und dreißigsten/ unserm Reich des Römischen im acht- zehenden/des Hungarischen im neunzehenden/ und des Böhmenischen im zwanzigsten Jahren.

Ad

*Ad mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

Johannes Schaumberg, Lt⁹.
Verwalter, subit.
Philippus Antonius Emmerich, Dr.
Judicij Imperialis Cameræ
Protonotarius.

Dass gegenwärtige Abschrift ich von dem wahren Original Kaiserl. Processen fideliter gefertiget/ auch mit denselben in collatione gleichzimmend befunden/ solches thue ich hiermit bezeugen

L.S.

Franz Matthiassen,
Kaiserl. an des Heil. Reichs Cammer
immatriculirter Notarius, mppria.
26. Martii 1670.

N. 37.

Actoria Spirensis in predicta causa vom 23. Martii anno 1664.

Gn Sachen der Nieder-Sächsischen Ritter- und Landschafft und Consorten, wider das Brauer-Amt der Stadt Raheburg, und consl. appellationis ist/ Dr. Abraham Gölcher sein/ der arctiorum compulsorialium & attentatorum halben/ beschehenes Besgehen noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern Dr. Gamsen die in actis angezogene Hoff-Gerichts-Ordnung in probante forma beyzubringen/ Zeit dreyer Monath pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt/ mit dem Anhang/ er thue solches oder nicht/ dass nichts desto weniger in der Sachen ergehen soll W. R. J. Dann das Brauer-Amt zu Razenburg betreffend, wosfern ermeldter Dr. Gölcher wieder dasselbige förmlich anrufen wird/ soll gleichfalls darauf ergehen was Rechts.

N. 38.

Extractus Protocolli Spirensis vom 2. Maij anno 1664.

Dr. Hams auff 23. Martii jüngst gedachten eröffneten Bescheid übergiebt er diese Fürstl. Nieder-Sächsische Hoff-Gerichts-Ordnung/ gedrucket und in authentica forma, bittet recognitionem vel ex officio dieselbe pro recognita zu halten.

N. 39.

Urtheil in Puncto devolutionis vom 12. Maij Anno 1665.

Gn Sachen der sämmtlichen Nieder-Sächsischen Ritter- und Landschafft, und Consorten, wider das Brauer-Amt der Stadt Raheburg und Consorten, appellationis, seyn die Appellanten zu Abstattung der solennien, einwendens ungehindert/ hiermit zugelassen/ wie auch die gebetene arctiores compulsoriales erkannt. Und Dr. Abraham Gölcher zu reproducierung derselben/ so dann ratione solennium eine guugsame Special-Vollmacht einzubringen/ Zeit 3. Monath pro termino & prorogatione angesetzt.

N. 40.

Extract Protocolli Spir. den 18. Septembr. 1665.

Dr. Abraham Gölcher übergiebt dis instrumentum ulterioris reqvistionis Actorum, Darauff endlich die Acta ediret, bittet recognitionem Publicationem & communicationem, und wie durch sie gebeten.

N. 41.

Extract Protocolli Cameralis vom 13. Decembr. 1666.

Gn Sachen der sämmtlichen Nieder-Sächsischen Ritter- und Landschafft und Consorten, wider das Brauer-Amt der Stadt Raheburg und Consorten appellationis, ist in den 16. Septembr. gebetene/ und den 20. Octobr. eingewilligte publicatio, und communicatio actorum hiermit zugelassen.

N. 42. a.

Extract wegen Gölhaw, Collaw und Hasenthal/ Herzog Augusti Kauff-Briefes, an Hans Schacken/ über das Gut Gölhaw/ sub dato Raheburg den 27. Octobr. 1647.

X 2

Von

BOn Gottes Gnaden/ wir Augustus/ Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/
Urkunden hiemit/ vor Uns/ Unsere Erben/ Erbnehmen/ und Nachkommen des Fürs-
tentums Sachsen/ daß wir dem Obristen Hans Schacken/ und seinen Erben/ in seiner
absteigenden/ und Seit-Linie männlichen und weiblichen Geschlechts/ sc. das Gut Göl-
how/ so weit es in seinen Gränzen und Scheidungen disseits der Elbe belegen/ mit denen
auf dem Hofe stehenden Gebäuden und "Brau-Haus/ wie es Erd- Nied- und Nagelfest/
befindlich/ sc. unter gesetzten dato/ verkauft/ und zugeschlagen/ um sechszehen tausend voll-
geltender Rthlr. sc. Zu dessen Beglaubigung haben wir Uns hierunter eigenhändig unter-
schrieben/ und mit unserm Daum-Secret wissentlich bedrucken lassen. Geben auff Unserm
Schlosse Ratzeburg den 27. Octobr. Anno 1647.

L. S.

Augustus,
Herzog zu Sachsen.

N. 42. b.

Extract Hans Schacken Kauff-Brieffes/ an Herrn von Bodeck/ über
die Güter Gölhow/ Collow und Hasenthal/ de dato Gölhow den
17. Novembr. 1654.

Geh Hans Schack/ General Major, Fürstl. Nieder-Sächsischer verordneter Statt-
halter/ und Groß-Doigt/ sc. Bekenne hiemit/ und in Kraft dieses/ für mich und meine
Erben/ daß ich mit vor gehabtem Rahte/ gutem Wissen/ und freyen Willen/ auch gnädigen
Consens und Einwilligung/ des Durchläuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/
Herrn Augusti/ Herzogen zu Sachsen/ sc. eines ewigen/ rechten/ redlichen/ und unwiede-
russlichen Kauffes/ zu Kaiffe gegeben und überlassen habe/ dem Wohl-Edelgebohrnen/ Ge-
strengen und Besten/ Herrn Bonaventura von Bodeck/ meine z. Güter/ Gölhow/ Colow/
und Hasenthal/ sc. mit Schäffereyen/ Driften/ hoch und nieder Jagten/ Fischereyen/ auch
"in specie auf der Elbe zu fischen/ Gebäuden/ NB. Brauwerck/ sc. Geschehen auf Göl-
how den 17. Novembr. 1654.

(L.S.) Hans Schack.

Vorstehender Kauff-Brief ist wie er wörtlichen Inhalts lautet/ von Herzog Augusto
confirmiret/ und der Fürstl. Consens ausgefertigt/ 1654.

N. 43.

Extract Herzog Augusten Consens-Brieffes/ über den Verkauff des
Adelichen Lehn-Gutes Niendorff/ vom 31. Octobr. 1653.

BOn Gottes Gnaden wir Augustus/ Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/
Ehun hiemit für uns und unsere Fürstl. Nachkommen kund und bekennen.

Dennach Uns der Ehrenveste/ Unser Lehn-Mann auf Niendorff/ und lieber getreuer
Hans von Scharffenberg/ unterthanig zu erkennen gegeben/ wie daß zu wieder an sich
Bringung seines väterlichen Lehn-Guts Niendorff er von seinem Oheim Hermann Fries
Derich Pinnigk/ Obristen Wachtmeister/ die dazu bendächtigte Gelder zinsbahr auffzuneh-
men genohdredungen worden/ wir auch auf beschehenes Anhalten über die darauf ausgege-
bene Schuld- und Pfand-Beschreibung Unsern Consens ertheilet. Weiln er nun ges-
meldeten Creditori seine ihm vorgestreckte Gelder hinwieder nicht abtragen/ noch die Zins-
sen dafür erlegen können; Als hat gedachter Obrister Wachtmeister solche Gelder von dem
Obristen Jacob Wancken hinwieder aufgenommen/ und seine Pfand-Beschreibung nebst
unserm darüber erlangten Consens demselben cediret und abgetreten; Dannenhero vor
gemeldeter Unser Lehnmann in Entstehung der bahren Mittel verursachet worden/ folch
unser Lehn-Gut Niendorff dem Vestu und Mannhafften Jacob Wancken/ Obristene
mit unserm des Lehn-Herrn Consens zu verkauffen/ und einen Kauff-Contract vgrübe
aufzurichten/ welcher von Worten zu Worten also lautet: sc. sc.

Sein oft erwehntes Adeliches Lehn-Gut Niendorff mit allen dazu gehörigen Leu'ten/
Ländereyen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ und unter vielen andern in specie mit dem Jure
Patronatus der Kirchen zu Niendorff/ mit dem Hoch- und Nieder- Gerichte an Ho's und
Hand/ mit der Jagt/ mit allen harten und weichen Holzungen/ mit Rusch und Busch/ mit
Weyden/ Wischen/ Leichen/ Coppeln/ Masten/ Diensten/ Fischereyen/ Mühlen/ Mühlens-
wagen/ Krügen und Brauerey/ zu des Hofes und dessen Angehörigen Lohns
"durfft/ wie auf andern Adelichen Lehn-Gütern/ Item/ mit Vieh- und Schaf-
trifften/ und was vergleichen mehr seyn mag/ und wie der Herr Wachtmeister Hans von
Scharf

Scharffenberg/und dessen seiligen Vor-Eltern das erwehntes Gut Niendorff jemahls zum
Greysten/ und sichersten besessen/ genützt und gebraucht. xc. xc.

Weiln wir denn solchen Kauff-Contract vorhero revidiren und an etlichen Orten
ändern lassen/ bis er vorgeschriebener massen eingerichtet worden/ als consentiren wir hiemit
für uns und unsre Fürstl. Nachkommen/ Krafft dieses der Gestalt/ und also/ daß dieser
Kauff-Contract in allen Puncten und Clausulen unverbrüchlich gehalten/ und nachgelebet
werden solle. Uhrkundlich haben wir diesen Consens mit unserm Fürstl. Daum-Secret
und eigenhändigen Unterschrift bekraftiget. Geschehen auf unser Beste Raceburg den
31. Octobr. des ein tausend sechs hundert und drey und funfzigsten Jahrs.

L. S.

Augustus,

Herzog zu Sachsen.

Concordat cum Originali, id qvod attestor, Raceburg die 23. Junii 1702.

(L.S.) Johann Preussel Sec.

N. 44.

Extractus Herrn Herzogen Julii Franzen hochseiligen Andenkens
Confirmation des Zecherschen Kauff-Contractus de dato den 2.
Martii Anno 1681.

Es haben zu solchem Verkauff wir unserm Landes-Fürsten und Lehn-Herrn Consens
auch wolbedächtige Genehmhabung hiemit ertheilen/ und den getroffenen Kauff-Contract
in allen seinen zwischen denen Contrahenten bewilligten Puncten und Artikulen/ so
viel die unter ihnen geschlossene Pacta betrifft; So viel aber die angezogene Zugehörungen
der Güter und deren Regalia angehet/ so weit selbige denen von uns und unsren Anhern
und Vorfahren Christ-löblichster Gedächtnis/ vorhin ertheilten Lehn-Briefen gemäß und
vorige Unsere Lehn-Leute von Alters her und bis dato solche mit rubigem Gebrauch besessen
und genossen haben; Was aber die darinnen angezogene Brau-Gerechtigkeit betrifft/
nach der Gewohnheit unsers Fürstenthums/ denen vorhin zwischen unsrer getreuen Ritter-
und Landschafft/ und unsren Städten ergangenen Urtheiln/ und weil selbige annoch bey dem
Kaiserl. Camer-Gericht zu Speyer/ zwischen Ihnen rechthängig dem ferner erfolgenden recht-
lichen Erkenntniß nach/ gleich andern unsren Lehn-Leuten selbige zu geniessen/ Krafft obanges-
zogener obrigkeitlichen Hoheit gnädigst confirmiren und bestätigen wollen; der Gestalt/ daß
solchem Contract allerdings nachgelebet/ und darüber jederzeit fest und unverbrüchlich Hand
und Schutz gehalten werden soll/ der von Witzendorff auch als unser Lehnmann und Vasall,
nachdem die uns schuldige und gebührende Lehn-Pflicht gehöriger Massen abgeleget seyn
wird/ wie auch nach ihm seine eheliche Leibes Lehn-Erben/ und in deren Ermangelung oder
Absterbung die von uns verwilligte Mitbelehnte/ solche unsre Güter und Lehn-Stücke geruh-
lich innen haben/ besitzen/ gebrauchen/ und geniessen/ sich gegen uns der Gebühr nach/ als treue
und gehorsame Vasallen verhalten/ und hingegen von uns oder unsren Nachkommen an
der Regierung/ als Landes-Fürsten und Lehn-Herrn/ Schutzes zu gewarten und zu genie-
sen haben mögen/ nach hergebrachten Gewohnheiten und Verfassung dieses unsers Her-
zogthums. Jedoch alles vorbehältlich des Domini Directi an solchen unsren Lehn-Gü-
tern/ auch unserer Landes-Fürstl. Hoheit und Obmäßigkeit/ wie auch einem jeden an seinen
habenden Rechten ohnnachtheilig und ohnschädlich. Uhrkundlich und zu mehrer Sicher-
heit haben wir diesen unsern Landes-Fürsten und Lehn-Herrn Consens- und Confirmation-
Brief eigenhändig unterschrieben/ und unser Fürstl. grösseres Lehn-Secret wohl wissentlich
daran hangen lassen. So geschehen auff unser Fürstl. Residentz zu Neuhaus/ den andern
Martii nach Christi Geburt des ein tausend sechs hundert ein und achtzigsten Jahrs.

L.S.

Julius Franz/
Herzog zu Sachsen/ Engern und
Westphalen.

Dass gegenwärtige Abschrifte mit seinem wahren und beglaubten Ori-
ginal in allem und von Wort zu Wort überein komme/ bezeuge ich
unten benannter Kaiserl. öffentlicher geschworer Notarius mit dies-
ser meiner Hand Unterschrift/ vorgedruckten Notariat-Signet und
Hand-Pettschafft/ Actum Lubecæ die quarto Martii, anno 1705.

L.S.
Notar.

Johannes Carolus Tremelius,
Notarius Cæsareus Publicus
atq; juratus.

N. 45.

Extract Consens über den Verkauff des Gutes Seedorff/ de 1697. den 19. Oct.

Mit Fürstl. Braunschw. Lüneb. zum Sachsen-Lauenburgischen Hoff. Gericht verordnete Geheimer Rath Landdrost und Rähte/ Urkunden und bekennen hiemit: Dem nach uns August Barthold von Lüzau zu Seedorff/ Land-Rath im hiesigen Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu vernehmen gegeben / wie daß er ehemaliges sein Gut Seedorff, an Diederich Wilhelm von Wizendorff zu Becher/ auch Land-Rath in ehemaligem Herzogthum Sachsen-Lauenburg mit gnädigsten Consens und Einwilligung der Durchläufigtigsten Herrschaft verkauft habe/ wie der darüber sub dato Seedorff den 31. Augusti Anno 1697. von denen Contrahenten errichtete und vollenzogene, auch in Originali producire Rauff-Brieff mit mehren besaget/ welcher folgender Gestalt von Wort zu Wort also lautet: ic.

Es verkauft Herr August Barthold von Lüzau mit gnädigstem Consens derer Durchl. Durchl. Durchl. Regierenden Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ und der von solchen Hochfürstl. Hause in hiesigem Lande angeordneten Regierung mit ausdrücklichen schriftlichen Consens seiner mitbelehnten H.Hn. Brüder an wolgedachten Herrn Land-Rath Diederich Wilhelm von Wizendorff sein in dem Fürstenthum Nieder-Sachsen habendes Stamm- und Lehn-Gut Seedorff/ wie solches in seinen Gränzen belegen/nichtes davon ausgeschlossen, nebst demjenigen/ was daby Erd-, Nied- und Nagelfest ist/ mit allem Adelichen Ritter-Pertinentien, wie auch Gebäuden/Ober- und Nieder-Straßen/Gerichten/ "Ritterfig/ Renten/ Zinsen/ Pächten/ Diensten/ denen beyden Vorwercken/ Hackendorff und Bresahn/ Dorffern/ namentlich Seedorff/ Dargau/ und zwey besetzte Bau-Leute in "Sterley/Ziegeley:n/hohen und unter Jagten/Mühlen/Brau-Gerechtigkeit/Fischereyen/ in Strömen/Eichen/ und Seen/ sammt grossen Waden-Zügen/ mit aller der Gerechtigkeit auf dem Schall-See, Hölzungen, Mastungen/ Erissten/Acker/ Beyden/ Inseln/Wiesen/ und Schäffereyen/ Imgleichen dem bey diesem Adelichen Gute gehörigen Jure Patronatus, und andern geistlichen Juribus nebst den Kirchen-Ständen/ und Erb-Begräbnish/ ic. ic.

Und uns dahero ersucht/ unsere Confirmation über solchen wegen des Guts Seedorff errichteten Rauff-Brieff zu ertheilen.

Wann wir nun dessen Ansuchen für nicht unbillig befunden/ als confirmiren und bestätigen Nomine Serenissimorum Unserer Gnädigsten Fürsten und Herren wir obgedachten inserirten Rauff-Brieff über das Gut Seedorff: "Hiemit und in Kraft dieses in allen seinen Puncten und Clausulen dergestalt, und also/ daß wir obgedachten beyde Contrahenten, derselben Erben und Erbnehmern bey solchem Rauff-Brieff kräftigst schützen wollen/ jedoch gnädigster Herrschaft/ dero Erben und Nachkommen an Fürstl. Hoheit und Lehn-/ Gerechtigkeit/ und einem jeden ohnschädlich sonder Aegelist und Gefahrde. Uhrkundlich ist diese Confirmation unter dem Fürstl. Insiegel und gewöhnliche Unterschrift ausgefertigt worden. Geschehen Möllen den 19. Octobr. Anno 1697.

(L.S.) A. Grothe/ mppr.

Ihrer Durchl. Herrn Herzog Georg Wilhelm zu Braunschw. und Lüneburg Consens über die Verkauffung von Seedorff/ de anno 1697. den 15. Octobr. dem Herrn Land-Rath Lüzowen ertheilet.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Als bey Uns von dem Land-Rath August Barthold von Lüzau unterthänigst vorgestellet/ wie er aus triffrigen Ursachen bewogen würde/ sein im Lauenburgischen belegenes Lehn-Gut Seedorff/ an dem Land-Rath Diederich Wilhelm von Wizendorff zu verkauffen/ mit unterthänigsten Ansuchen/ daß wir darin gnädigst zu willigen/ und Unsern Lehn-/ Herren Consens darüber zu ertheilen geruhen wollten/ Und wie in Ansehen der von Land-Rath Lüzau vorgebrachten Ursachen solchem seinem unterthänigsten Suchen gnädigst Statt gethan; So haben wir hiemit solches declariren, und darüber unserm Lehn-/ Herren Consens Kraft dieses ertheilen wollen. Uhrkundlich unter Unsers Fürstl. Hand- Zeichens und vorgedrücktem Canzeley-Secrets. Geben auff Unserm Jagt-Hause in der Göhrde den 15. Octobr. 1697.

(L.S.) Georg Wilhelm.

Daß gegenwärtige Abschrift mit wahren und beglaubten Original in allen und von Wort zu Wort überein komme/ bezeuge ich unten benannter Notarius Cælareus Publicus & Juratus, mit dieser meiner eigen Hand Unterschrift/vorgedrücktem Notariat-Signet und Hand-Perschafft. Geschehen Lübeck den 11. Februarii Anno 1705.

Johannes Carolus Tremelius,
Notarius Cæsar. Publ. ad hunc Actum
legitime requisitus & rogatus.

L.S.
Notar.

N. 46.

Extract Fürstl. Braunschweig-Lüneburg ersten Proposition so Anno 1700. wegen des Brauens zu Zelle geschehen.

So geht wegen des Brauens auff den Adelichen Gütern die Meynung dahin/ daß diesjenige/ die solches entweder durch sonderliche Concessiones hergebracht/ oder zu Anfang des in diesem puncto anno 1634. erhabenen/ izo am Kayserl. Cammer-Gericht annoch rechtshängigen Process in exercitio desselben gewesen/ ferner und respective, bis zu Austrag der Sache/ dabei zu lassen/ daß sie von ihrem eigenem Gewächs Bier brauen/ und auf ihren Gütern/ und den darzu gehörigen Krügen solches vertreiben mögen/ die übrige aber sich dessen gleichfalls/ bis zu Austrag der Sache/ sich zu enthalten haben.

Alangend insonderheit die hiebey angeführte Visitations, welche die Brauer zu Raheburg in den Adelichen Gerichten vernehmen sollen/ werden denselben/ nachdem ihnen solche in ihren alten Rollen concediret seyn/ zwar ferner/ wie auch die Nehmung der Proben von dem findenden Bier zu verstatten seyn/ jedoch daß sie sich keiner execution dabey eigenmächtig unternehme/ sondern wann dergleichen wegen verbotenen Biers geschehen müste/ die Sachen bey denen Gerichts-Herren anzumelden/ und bey denenselben solche execution suchen/ in deren Verweigerungs-Fall aber sich an die Regierung wenden sollen.

N. 47.

Der Ritterschafft Antwort und Erklärung hierauff.

Den Punct des Brauens betreffend/ so kan die Ritterschafft (1) die Brauer-Rolle durchaus zum fundament dieser Sache nicht annehmen, denn vermöge der Reversalien kan keine Ordnung im Lande/ sonderlich in Sachen/ die zum Nutzen des einen/ und privation. oder exclusion des andern Theils gereichen/ gemacht werden/ wosfern die gesammten Stände darin nicht consentiren/ wie solches auch ohne dem juris ist/ quod privilegia non possint dari, vel concedi de juribus tertii inviti & non consentientis.

Mev. p. 7. decis. 30. & p. 3. decis. 184. n. 3.

Nun aber (2) hat die Ritterschafft nie in diese Brauer-Rolle consentiret/ viel mehr den dissensum publicè, und so gar durch den Proces bey Kayserl. Majest. bezeuget/ davon die jura übermahlen bekannt seyn, quod si privilegium statim à sui initio impugnatum sit, non attendatur, donec lis deluper instituta sit finita.

Mev. p. 5. decis. 404.

Dahero auch (3) antwesende Deputati nicht sehen/ wie lite pendente etwas hierunter zum præjudiz des am Kayserlichen Cammer-Gericht hangenden Processus, allhie von den Brauern zu Raheburg salva justitia prætendiret werden/ oder an Seiten der Ritterschafft man sich allhie darüber absqve præjudicio litis pendentia elassen könne/ um so viel weniger da (4) in diesen Landen das Brauen nie vor ein regal, oder dergleichen jus agnosciret/ vielmehr vermöge Landtages Abschiedes de anno 1585. einen jeden solches in suo frey gelassen/ dazu denn (5) die libertas naturalis fundi tritt/ worin uns alle jura behtreten/ daß wir in keiner servitute prædiali, darauff es in fine finali auslauffen würde/ stehen/ noch die Adelichen Güter im Lande den Brauern tributair werden/ wosfern nicht die prætendenten solches der Gebühr erweisen.

Dahero auch (6) uns um so beschwerlicher würde seyn/ wann wir (posito, daß man sich citra præjudicium litis pendentia allhie elassen könnte/) probationem negativæ l. libertatis die alle jura so lange præsumiren/ bis servitus probiret wird/ nach diesem project solten übernehmen/ und zwarten (7) eine solche probation, die ad annum 1634. reichen sollte/ denn solche probatio würde/ wo nicht plane impossibilis, doch solcher Gestalt schwer seyn/ daß man schier dazu nicht gelangen würde/ ratio: wenn man Zeugen bringen solte/ so de anno 1634. attestiren könnten/ so müsten solches lauter Leute von 80 90. Jahren seyn/ dergleichen onus probandi die Ritterschafft sich ganz und gar nicht/ und nulla ratione aussladen lassen kan/ denn dieses/ wenn es gleich ein und andere durch noch lebende Zeugen erweisen könnten/ denen andern/ wegen verstorbener alten Leute/ erfahlen/ und folglich per indirectum capable seyn würden, die Ritterschafft um das Ihrige zu bringen. (8) Geben nudæ contradictiones oder prohibiciones circa jura fundi, wenn sie auch gleich von denen Landes-Herren geschehen/ dem prohibenti, oder contradicenti kein Recht/ so fern nicht der ander Theil acquiesciret/ sonst man des Seinigen nicht eine Stunde/ in suo etiam fundo, länger gesichert wäre/ als ein übel wollender wolte/ dahero eine universalis regula Doctorum ist/ Nunquam solam prohibitionem in incorporalibus sufficere, nisi doceatur acquiescentia, & patientia, per tempus præscriptibile.

Sixtin de Regal. l. 2. c. 3. n. 46.

Cravett. de antiquit. temp. p. 48. materia ista qv. 24. n. 99.

Franciscus Balbus de prescript. n. 4. p. 5. princ. qv. 5.

Carpz. p. 2. const. 4. def. ii.

Borcholt. in c. un qvæ sint regal. n. 34.

Müsste also das Brauer-Amt acquiescentiam erweisen/ nicht aber könnte uns probatio negativæ quod non acqvieverimus, angemahnt werden.

Es werden aber (9) die Brauer unmöglich zu solcher probation gelangen können/ da er/ von wegen gesammter Ritterschafft bey Kayserl. Maj. würelich hangender Proces ein testimonium omni exceptione majus de dissensu, & non patientia der Ritterschafft ist. Accedit (10) daß vermöge der Union in Sachen die Privilegia sonstien erfodern/ wozu das Brauen im Lande Sachsen-Lauenburg noch nicht authorisirert ist/ auch contra ipsum principem, dergleichen schwere probation den Adel nicht incumbire, noch erfordert wird/ also die Brauer potioris conditionis in einer/ jure Communi zugelassenen Sache/ als princeps ipse circa jura majoris characteris, seyn würden. Welches (11) zu übernehmen dem Adel in andern Fällen schädlich seyn/ und eine breche in die/ ex Unione zu behauptende jura, machen würde. Anno (12) nicht zu gedencken/ daß etliche Güter auf solche Art/ da sie ihr egen Gewächs wegen Entlegenheit von den Städten Hamburg und Lübeck/ nicht so wol zu Gelde machen können/ etliche 1000. Rthlr. an Capital depretariet werden dörfften/ dergleichen ihnen invitis nicht angemahnt werden kan/ bittet man also diesen Punct pure bey der am Kayserl. Cammer-Gericht hangender litispendenz/ und uns bey unsern Rechten zu lassen.

N. 48.

Extract Landes-Gravaminum an Seiten der Ritterschafft den 18. Febr.
anno 1699. übergeben/ das Brauen betreffend.

Pecitur humillime, daß die Adel. Güter bey ihrer Possession und Exercitio des Brauens/ und Debitirung des Biers auff ihren Gütern/ und dazu gehörigen Krügen/ nicht verhindert/ weniger denen Brauern zu Razeburg visitationes auf den Adelichen Gütern, "und in deren Gerichten verstatte/ noch auch durch einige von den Brauern/ gegen ein "und andern a part, anstellende Processus, das Corpus der eandem causam haben: "den Ritterschafft/ dismembraret werden möge.

N. 49.

Extract des der Sachsen-Lauenburgischen Ritter- und Landschafft gegebenen Landes Recessus, de 4. Martii 1702. wie solcher von allen dreyen Ebur- und Fürstl. Häusern Braunchw. Lüneb. wegen des Brauens, mit Omissirung obiger N. 46. angeführten Clausul, vollzogen.

Art. XXII. zum zwey und zwanzigsten/betreffend den Punct wegen des Brauens auf den Adel. Gütern/wollen wir Unsere Ritterschafft und Städte deshalb gegen einander vernehmen lassen/es soll aber dabei/weil wegen dieses Puncts zwischen der Ritterschafft und der Stadt Razeburg lis pendens in Camera, solcher litispendenz in keine Wege prejudiciert werden.

N. 50.

Extract Sachsen-Lauenburgl. Hoff-Gerichts-Ordnung/ Herzog Julius Franzen de anno 1681. aus der Präfation.

Mödurch wir aber diesenige Verordnungen/davon in Unserer Hoff-Gerichts-Ordnung nichts/in gemeinen geist- und weltlichen beschriebenen/ wie auch in Sächsischen Rechten so weit sie in observanz gediehen/ in Reichs Deputation- und Visitations- Abschieden aber weitläufiger enthalten/ wie auch/ was wir durch gemeine Bescheide/ dem Herkommen nach/ zu andern zu gebieten/ und zu verbieten/ die Mohrdurst ins künftige erachten/ nicht ausgeschlossen/ sondern ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

N. 51.

Extract ex tit. I. §. 6. der Hoff-Gerichts-Ordnung.

Gn unserm Hoff-Gericht soll zuforderst nach unsers Fürstenthums Städte und Amts- oder Universal- oder Local- Gewohnheiten/ so fern sie fürgebracht/ und gebührend erwiesen/ oder in Contradictorio judicio bestärcket/ allegirert werden/ dennoch unsers Fürstens

stenthums Constitutionen und Statuten, wie nicht weniger unserer Städte Local - Statuten, sofern sie von uns confirmiret und bestätigt seyn/ und wo diese nicht zureichen/ nach dem Sachsen-Recht/ wie dasselbe von Alters her in unserm Fürstenthum recipi-^{eret}/ und durch bisherigen Gerichts-Brauch in Observanz kommen/ und wo dieses aufhört/ nach dem gemeinen beschriebenen Geist- und Weltlichen Kayser- wie auch Lehn-Rechten, Reichs-Deputations, Visitations, und Ereyss-Abschieden/ so viel dieselbige die justis concerniren/ in specie nach dem jüngern Reichs-Schluss de anno 1554. und dorauff den 4. Dec. solchen Jahrs erfolgten Ereyss-Schluss zu Braunschweig errichtet/ so viel davon in Aufführung der alten Schulden noch in observanz ist/ votiret/ gesprochen und gesurtheilet werden.

N. 52.

Declaratio Serenissimi in puncto juris repräsentationis de 20. Dec. 1703. den valor des Sachsen-Rechts betreffend.

Mitsern gnädigsten Willen zuvor/ Edler/ Veste, Ehrenwerte/ Hochgelahrte Rähte/ und Liebe Getreue.

Wir haben ab Euren unterm 9. Novemb. dieses Jahrs abgelassenen unterthänigsten post Scripto vernommen/ was Gestalt bey leitmahligen Hoff-Gericht eine declaration über die Frage gesucht; Ob nehmlich in dortigen Fürstenthum in Casu successionis in linea collaterali nach den gemeinen Kayserl. Rechten/ und in specie nach der Constitution Caroli V. de anno 1521. vrrfahren werden/ und also/wenn ein verstorbener Bruder nebst einem Bruder/ oder Schwester/ auch Brüder/ und Schwester-Kinder/ ab intestato verliesse/ ob dann diese letzten Jure repräsentationis in der Eltern Stelle treten/ oder aber/ ob in diesem Fall das gemeine Sachsen-Recht/ Kraft welches in linea collaterali ein Bruder oder Schwester/ die Brüder- oder Schwester-Kinder excludiret/ obtinire, und wir denn der gänzlichen Meynung seyn/ selbige auch aufsche Frage expresse dahin declariret haben wollen; Dass/ wie in Lehns-Fällen/ so wohl nach dem Sachsen-Rechte/ als denen gemeinen Rechten/ die Brüder auch in feudis foemineis Schwester Kinder/ nebst ihrer verstorbener Eltern noch lebenden Brüdern oder Schwestern zur Succession, in dem durch den Tod eines andern derselben Brüder oder Schwester erledigten Anteil der Lehne verstattet werde/ also es auch aus denen von euch angeführten Ursachen/ sonderlich/ weil das Sachsen-Recht in dortigem Herzogthum nur in so weit es durch eine beständige observanz her-gebracht/ recipiret und üblich ist/ sich auch keine Nachricht findet/ daß selbiges disfalls- bisher observiret worden/ wie auch in Ansehung dessen Unbilligkeit in diesem Fall der Gestalt nicht weniger bey Allodial-Erb schafften damit gehalten/ und die Brüder- und Schwester-Kinder/ mit ihren verstorbenen Eltern annoch im Leben verhandenen Brüdern und Schwestern dazu admittiret/ folglich auch in vergleichlichen Fällen/ wenn sie vorkommen/ nicht nach dem Sachsen-Recht/ sondern nach denen allgemeinen Reichs-Rechten/ Insonderheit vor erwähnten Constitutione Carolina de anno 1521. vor euch/ und euren Successoren in officio, erkandt und gesprochen werden solle/ Massen wir dann auch/ ob schon sich etwa über Vermuhten annoch eine bisherige consuetudo in contrarium in unserm Herzogthum Sachsen-Lauenburg finden sollte/ solche hiemit aus Landes-Fürstl. Macht zugleich ausdrücklich außgehoben und abgestattet haben wollen/ und wir seynd euch zu Gnaden gewogen. Geben auff unser Residenz Zelle den 20. Decembr. anno 1703.

An
das Sachsen-Lauenburg. Hoff-Gericht.

Georg Wilhelm.

N. 53.

Extract aus Herzog Augusten Hof-Gerichts-Ordnung / Tit. 23.

Get Lehn-Sachen aber/ sollen vor uns/ auff unterthäniges Ansuchen/ pares curiae verordnet/ und für denselben processus vollführt werden.

Anfänglich sollen/ der/ oder dieselbe/ mit welchen die Lehn differenz vorfallen würde/ für unser Hoff-Gericht citiret/ daselbst durch einen Vorbescheid die Sache/ zur Verhör gezogen/ und da möglich/ in Güte hingelegt und verglichen werden.

In Entstehung der Güte aber/ soll der Process also angestelllet werden/ daß Klagentheil/ dem Beklagten/ seine Beschwerung in Schriften zu fertigen/ und Andeutung des Beklagten innerhalb sechs Wochen/ zu gemeiner Wahl und Election der Richter bequemen/ und benebenst ihm dem Kläger/ auf gewisse Personen/ so zu Richtern niedergesetzet werden/ gedachten/ einer dem andern in benannten Zeiten fürschlagen/ und mit sich darüber verglichen sollen.

Im Fall aber beyde Theile sich über solche Person nicht vergleichen könnten/ soll uns wegen

wegen Fürstl. Hoheit frey stehen/ etliche qualificirte und und unpartheyliche von unsr Lehn-Leuten/ auf unserer Seite zu eligiren/ und soll unsr Lehn-Mann oder Lehn-Leuten/ mit welchen wir zuschaffen haben/ auch stey stehen/ an ihren Seiten/ so viel als wir/ an unpartheylichen Personen/ zu erwählen: Wann solche Wahl also ordentlicher Weise also verrichtet/ sollen dieselbe/ so erwählt/ sich zusammen thun/ eines Ortes/ da solches Gericht könne gehalten werden/ wie denn auch des modi procendi, zu vergleichen.

N. 54.

Extract Landtags-Protocolli, de Anno 1556.

Pag. 80. actorum provincialium.

Aus dem Verzeichniß der Artickul/die auf dem Land-Tage zu Büchen Montages nach Judica mit der Landschafft zu bereden.

15. Claus Bäckerbärt anzugezen/ so er brauen will/ soll M. G. H. Matten und Biese geben/ denn er S. F. G. keine Ross-Dienste geleistet.

N. 55.

Extract Herzog Franck Kauff-Brieffes/über den Hoff Neuendorff cum pertinentiis de dato Marienwalde am Tage Fabiani und Sebast. anno 1571.

Mit Franz von Gottes Gnaden/ Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ &c. Bekennen öffentlich vor Uns/ Unsere Erben/ Erbnehmen/ und Nachkommen/ gegen jedermannlich/ mit diesem unsr offenen Brieff/ daß wir mit gutem Vorwissen und Bewiligung unser Erben/ aus gutem Rahte/ und wolbedachtes Mundes/ zu scheinbahreicher Nutzbarkeit unser Lande und Leute/ und zu Ablegung unser beschwerlichen Schulden/ &c. Dem Ehrenvesten/ unserm Erben Getreuen/ Lüder Lützow zu Duzow/ und allen seinen Erben und Erbnehmen/ unserm ganzen Hoff zu Neuendorff/ so wir mit Gerechte/ und Gerechtigkeit/ von den Sülen seyn habhaft geworden/ &c. Erblich hiemit in Kraffi dieses Briefes/ qv tt und fey v:rkauft haben/ vor sechs tausend guter gangbahrer Thlr. Er soll uns auch alle Korn/ und Geträidig/ so ist im Stroh/ wenn es ausgedroschen ist/ folgen lassen/ ohne das Stroh und Futter/ soll Lüder Lützow behalten/ desgleichen unser Haus- Gericht/ Bettensacken/ Risten/ Kasten/ Fache/ Kessel/ Grapen/ und alles Haus-Gericht/ wie das mag Namen haben/ unweigerlich gefolget werden/ ohne allein/ was Erd- und Nagel-fest ist/ auch Eische und Bänken/ Bettstätten/ und das Brau-Zeug mit Pfannen und Küven/ &c. Uhrkundlich haben wir diesen Brieff/ vor uns/ unsere Erben/ und Mitbeschriebenen mit unserm anhangenden Secreta wissentlich lassen versiegeln/ und mit unserm Hand-Zeichen unterschrieben/ Gegeben zu Marienwalde am Tage Fabiani & Sebastiani Anno nach Christi unsers lieben Herrn Erlöters und Seligmachers Geburt/ im tausend fünf hundert und ein nad siebenzigsten.

L.S.
appensi.

Hn. Herzog Franck, mppria.

N. 56.

Extract aus der Fürstl. Commissarien Kauff Recess, wegen Verkauff eines Hofes zu Marschacht/ an den sel. Canzler Schulzen, de 5. Jan. 1586.

SU wissen sey jedomannlich dem dieser Vertrag vorkommt/ ihn lesen und verlesen hören/ daß zwischen dem Ehrenvesten/ und Hochgelahrten Hn. Hieronymo Schulzen/ der Rechten Doctore, Fürstl. Nieder-Sächsischen Raht und Canzlern/ Erbgesessen auf Marschacht und Friedeburg/ Käuffern an einem/ und den Arbeitsamen Joh. Vogten/ zu Altenedorff Verkäuffern andern Theils/ mit Consens und Vollbort des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Hn. Francken/ Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen. Unsers gnädigen Hn. gleich solches der/ S. F. G. Consens unterm dato den 5. Jan. des sechs und achtzigsten Jahres/ welcher bey dem Hn. Canzler und Hinrich Mein fürhanden ist/ im Buchstabe thut ausweisen/ ein beständiger Erb-Kauff/ als der im Rechten aufs kräftigste geschlossen/ aufgerichtet und getroffen wordē könnte und möchte beschlossen/ getroffen/ und aufgerichtet werden/ &c.

“Und soll er Vogt in der Rahte zu Krügen/ und des Hn. Doctoris eigenes gebrauchen Bier auszuschenken mächtig seyn.

Zu Uhrkund der Wahrheit haben benebenst Käuffern und Verkäuffern/ die Edle/ Ehrenveste/ Ehrbare/ Mannhafte/ Diederich von Honstein/ Groß-Vogt zur Lauenburg/ Hans Steinkeller/ Hauptmann zu Razeburg/ und Joh. Kuhle/ Amtmann zu Schwarzenbeck/ als hiezu von unserm gnädigsten Fürsten und Herren verordnete Commissarien und Unterhändlern: Michai Stube/ Verwalter zu Marschacht/ Franz Vogt/ Zöllner zu Esperhude/ und denn die drey Bürigen/ so für das Kauff-Geld gelobet/ als Magnus von Ble-

Bleckede / Masch / Vogt zu Lauenburg / Hein Warcken / und Peter Barchmann / diesen
Kauff-Brief mit ihren angebohenen Pittschafften / und die andern mit ihren Hand-zeichen
versiegelt und unterschrieben / Geschehen zur Lauenburg im Jahr nach Jesu Christi unsers
Seligmachers Geburt / tausend fünnf hundert sechs und achtzig / den funfsten Januarii.

(L.S.) Hieronymus Schultz, D.C. mppr.

(L.S.) Hans Zeigen.

(L.S.) Diederich von Honstein/

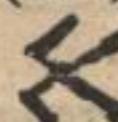
(L.S.) Michel Stube.

Mein hand.

(L.S.) Franz Vogt.

(L.S.) Hans Steinkeller/

Reim E. g. h.



Johann Vogt/

(L.S.) Johann Kuhl/

Mein hand.

Welches ich Jacobus Pastor zu Marschacht
aus seinem Begehr geschrieben habe.

N. 57.

Extract Recessus zwischen der gnädigsten Herrschaft / und dem Hause
Müssen / die Brau-Gerechtigkeit dessen betreffend / de 23. Maij anno 1620.

Zu wissen / nachdem bey Leb-Zeiten des weiland Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und
Herrn / Hn. Franken / Herzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / Christ-milder
Gedächtnis / zwischen J.F.G. eines / so dann den weiland Edlen und Ehrenvesten Hartwieg
Schacken / sel. und folgend dessen ißigen Sohne / Franz Schacken / zu Müissen / Erbessen an-
dern Theils / nach der Hand / und erstlich Anno 1598. wegen eines Orts Holzes / die Hoffe ges-
heissen, hernacher Anno 1608. einer bey Patrau gelegenen Wischen / zum dritten Anno 1607.
etliches zur Lauenburg seinem Manne / benamtlich Lorenz Siegebrandt / eingezogenen / und
hernacher zum Garten gelegten Ackers / zum vierdien dreyer Anno 1617. von Franz Schac-
ken Gütern nach Schwarzenbeck gehalten / und daselbst 180. March zu erlegen / genöhtigten
Leute. Zum fünften der durch den Amtmann zu Schwarzenbeck / Anno 1617. abgenom-
menen 175. Schafe. Zum sechsten dreyer Tonnen Bier / welche Franz Schacken
Leuten zu Lauenburg abgenommen. Zum siebenden / der Sechse zu sieben Eichen /
sein Franz Schacken zugehörenden Mannes weggetriebenen Ochsen halber / allerhand Irr-
thum / Streit / und Uneinigkeiten erwachsen / bishero mächtig nutriet / immerhin fortgesetzet /
und dadurch zwischen der Landes-Fürstl. Obrigkeit / und deren eingesessenen Ritter- und Land-
schaft nicht geringe Uneinigkeit und Weitläufigkeit angestiftet und verursachet seyn;

Das demnach auff freundlich und respective gnädige interposition des Durchl. und
Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herren Friederichen / Erben zu Norwegen / Herzogen
zu Schleswig / Holstein / Stormar / und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Del-
menhorst / durch Ithro Fürstl. Gn. dazu deputirten Commissarien, den Wohl-Ehrwürdig-
en / Edlen / Gestrengen und Vesten / Herren Egidium von der Lancken / Thum-Probsten
des Stifts Lübeck / und Hochged. Ithro Fürstl. Gn. bestallten Ober-Hoffmeistern / Geheim-
ten- und Land-Räths / auch Amtmann auff Fehmern / fleißige Unterhandlung / und der
Fürstl. Sächsischen Herrn Canzler und Räthen ämssige Mitbemühung zur gänzlichen
Dämpff- und Ablegung aller bishero vorgewesenen Mißtraulichkeiten / und hingegen steter
und festler Bestätigung / gnädigen und unterthänigen affection, Liebe / respect, und Ver-
trauens / zwischen dem Durchl. und Hochgeb. Fürsten und Herren / Herren Augusten / Herzoi-
gen zu Sachsen / Engern und Westphalen / eines / und Ithro. Fürstl. Gn. lobliche Ritterschaft /
und in specie Franz Schacken / andern Theils / dieselbige zu Grund verglichen abgethan / und
festlich ohne einig zurück ziehen vertragen worden / wie unterschiedlich folget : xc.

Anlangend fürs sechste die drey Tonnen Bier / welche Franz Schacken Leu-
ten zu Lauenburg abgenommen / haben Herzog Augusten Fürstl. Gn. sich gnädig
diglich erklärt / und Franz Schacke unterthänigt gewilliget / thun auch solches
hiermit nochmahls / daß Ihm Franz Schacken oder dessen zugehörigen
Leuten solche Abnahme an ihrer Possession und Besitz NB. des Herrschenkens
nicht schädlich seyn / besondern dieselbe dabey allerdings gelassen / jedoch auch solche
abgenommene Tonnen Biers wieder zu fordern / nicht berechtigt seyn solle. xc.

Vor gedachte Puncten seyn von Herzog Augusten Fürstl. Gn. und Franz Schacken
gnädig und unterthäniglich beliebet / acceptiret und angenommen / dadurch alle Mißverständ-
nissen aufgehoben / respective, gnädige / getreue und unterthänige Affection allerdings be-
stätiget / und dessen zu immerwährender steifster Haltung dieser Recessus zweene gleiches Lauts
aufgerichtet / und nicht allein von Herzog Augusten Fürstl. Gn. so wohl als Franckens
Schacken unterschrieben / und mit ihren beyderseits respective Signet, Secret, und ange-
bohenen Pittschafft befestiget / sondern es hat auch ob wohrmeldter Fürstlicher depu-
tierter Unterhändler / Herr Egidius von der Lancken / zur blossen Wissenschafft dieselbe

ebenmässig versiegelt und subscribiret; So geschehen auff dem Hause Lauenburg am 23.
Maji Anno 1620.

Augustus,
Herzog zu Sachsen.

Ægidius von der Lancken.
Franz Schacken/
Meine Hand.

N. 58.

Extract præfationis Herzog Franzen, von Herzogen Augusten revisirt- und publicirter Kirchen-Ordnung, de Anno respective 1585. und 1651.

So haben wir zu Verhütung solches Unrahts, auf Gutachten unserer Rähte/ auch mit Wissen/ Willen/ und Ratification, unserer getreuen Ritter- und Landschafft/ für eine hohe Nohtdurft angesehen/ daß zu Heyl/ Auffnahme/ und beharrlicher Beständigkeit/ eine gemeine Kirchen-Ordnung für unser Fürstenthum verfasset und publiciret würde/nach der sich jederzeit alle Kirchen und Capellen/ auch der Hospitalen Vorsteher/ wie auch andere in ihren Aemtern/ Geistliches u. Politisches Standes/ zu verhalten hätte.

N. 59.

Extract præfationis Herzog Augusti Hoff-Gerichts-Ordnung, de ao. 1621.

So haben wir solche vorige Hoff-Gerichts-Ordnung mit vorgehabten reissen Raht unserer Land- und Hoff-Rähte revidiret/ wo Mangel gefunden/ denselben ersehet/ auch was nöting hinzu gethan/ also/ daß durch solche Verbesserung die gebührende Nohtdurft dabey in Acht genommen/ und zu beständiger Nachrichtung eingebracht worden.

N. 60.

Extract Herzog Augusti Reversalium, de Anno 1620.

Fürs dritte erklären und verpflichten wir uns/ daß wir ein wohlbestalt/ form- und ordentlich Hoff-Gericht anordnen/ und solches stetiglich zu seinen besümmten Zeiten nach berührter Massen continuiren/ die alte Hoff-Gerichts-Ordnung nach dem Bedenken/ welche unsere getreue Ritter- und Landschafft uns für weniger Zeit unterthäss möglich eingerichtet/ verbessern/ und solche erneuerte Verfaßung/ wann sie zuforderst ihr/ unser Ritter- und Landschafft in gemeiner Versammlung zuverlesen/ zugesetlet/ durch öffentlichen Druck publiciren lassen.

N. 61.

Extract Præfationis Herzog Julii Franzen Hoff-Gerichts-Ordnung/ de Anno 1681.

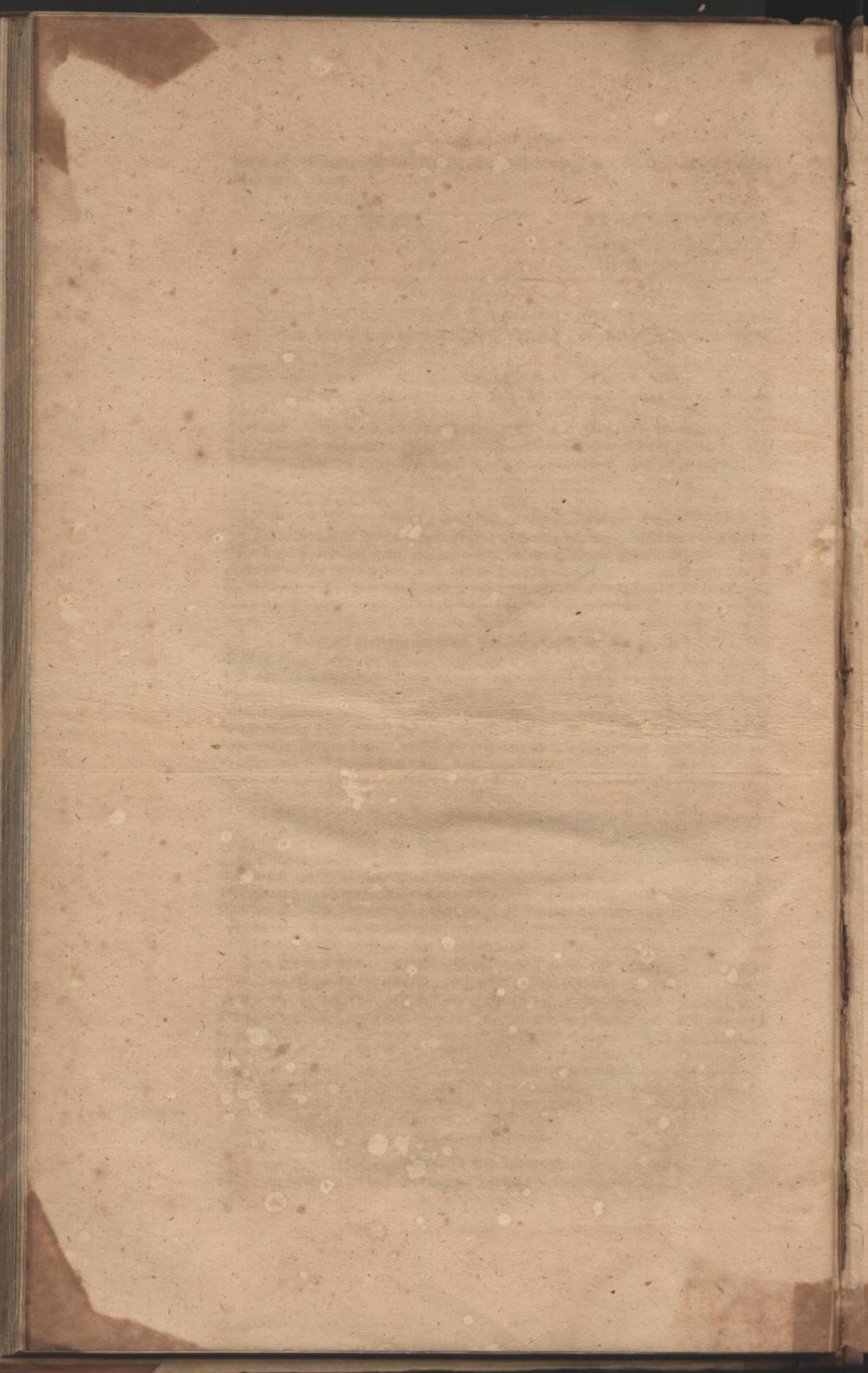
So haben wir solche Hoff-Gerichts-Ordnung nach gepflogenem reissen und wolbedachttem Raht unserer Land- und Hoff-Rähte revidiret/ und selbige/ so viel möglich/ nach obgedachtetem Anno 1654. errichteten Reichs-Schluss, so viel den punctum iustitiae betrifft/eingerichtet/ und auff unsers Fürstenthums Zustand und Gelegenheit appliciret.

N. 62.

Extract des von Chur- und Fürstlichen Hauses Braunschw. Lüneburg, der Landschafft gegebenen Recessus, de Anno 1702.

Art. XV. Wann Universal Policey Hoff-Gerichts-Kirchen- oder andere Land-Ordnungen entweder de novo zu machen/ oder die gegenwärtigen zu ändern/ oder in zweifelhaftesten passibus zu declariren sind/ soll solches jedesmahl mit Zuziehung der Land-Stände auf einen Land-Tag geschehen; Und da einige das interesse des ganzen Landes angehende particular-Ordnungen zu machen wären/ wenigstens wenn die Sahe moram leidet/ mit allen vier Land-Räthen und Deputatis der Städte/ dafern aber periculum in mora, insonderheit mit dem jedesmähligen Land-Marschall/ entweder münd- oder schriftlich daraus communiciret/ und sie mit ihren Gutthaten gehobet werden.

E T D E der Beylagen.



Hist Hobit 16.

Deduct. 210

